J. C. P. von Rhol academische Reden

über

J. Jac. Mascovs

PRINCIPIA

J. P. Imp. Rom. Germ.

Frankfurt und Leipzig,

bey Johann Georg Eßlinger 1768.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerungen
von der
Beschaffenheit des Staatsrechts,
besonders
des Teutschen, und dessen Lehrart.

§. I.

1. Ein Begriff der Sache ist allezeit voraus zu setzen. 2. Verschiedene Bedeutung des Worts *Juris*, und was Publicum heisse. 3. Was Jus Publicum in genere und Rom. Germ. seye.

1. Wenn wir uns auf eine Wissenschaft begeben wollen, so müssen wir davon zuerst einen guten Begriff fassen, einfolglich auch wissen, was Jus publicum seye, ehe wir uns dahin verwenden.

2. Das vocabulum *Juris* wird aber vielfältig genommen, pro *statu hominis*, pro *loco judicii*, pro *pacto*, pro *facultate morali*, und pro *lege*, aut *legum complexu*. Also heisset es *Jus* criminale, feudale, canonicum, *publicum*.

Wir nehmen hier das *Jus* auch pro *lege*, vel legum complexu. *Publicum* heisset so viel als *populicum* a populo, qui non plebem modo, sed & proceres, omnes comprehendit, per syncopem *populicum*, *publicum*, und zu teutsch kan es nicht besser, als durch das Wort: **offentliches** gegeben werden.

3. Jus *publicum* ist demnach nichts anders, als Complexus legum ad statum Reipublicæ *directo* & *principaliter* spectantium. Und so kann diese description für eines jeden Staats, besonders aber für des teutschen römischen Reichs Recht gebraucht werden, wenn man nur zu den Worten: ad statum, folgende hinzusetzet: *publicum* Imperii R. G.

§. II. & III.

1. Von der Eintheilung des Jur. Publ. in universale & particulare. 2. Ob Jus Publ. Rom. Germ. Universale zu nennen, und auch 3. Particulare? 4. Jus particulare civile romanum gehört nicht hieher.

1. Eine unter denen Hauptdivisionen ist freylich diese, quod *Jus* sit vel universale, vel particulare. Es wird aber so wohl eins, als das andere in unterschiedenem Verstand genommen. Also kann ich Jus *publicum universale* nennen, in wie weit es ein Recht gibt, woran sich auch andere Völker halten, nicht nur das teutsche Reich, sondern e. g. Frankreich, Spanien, Portugal, Engelland 2c. und darin muß ein jeder

jeder geübet seyn, der das Jus publicum hören will, weswegen unter andern hier Henningi Boehmeri *Introductionem in Jus publicum universale* recommendiret haben will; dieses Jus aber bestehet hauptsächlich darin: ubi ratio, non jus imperantis regnat. Dahero es auch als ein Theil des Juris naturæ zu betrachten, quatenus de officiis imperantium & subditorum, ac mutuo gentium inter se nexu agit. Zuweilen kommt dasselbe ebenfalls sub nomine *Juris gentium*, wo doch überall noch einiger Unterschied anzutreffen; sed de hoc plura in Collegiis Juris naturæ, & gentium.

2. In alio sensu wird so gar unser Jus publicum Romano-Germanicum, Jus publicum *universale* genannt, in wie weit es dem Juri publico besonderer Staaten entgegen gesetzet wird. z. E. dem Juri publico Bavariæ, Franconiæ &c.

3. Jus publicum *particulare* könnte aber auch unser Jus publicum Romano-Germanicum genannt werden, wenn ich dasselbe dem Juri publico universali cæteris gentibus communi entgegen halte, mithin kommt es hier auf den diversum respectum an.

4. Bey dem Jure *particulari*, in wie weit es die Jura civium privata angehet, haben wir uns hier nicht aufzuhalten.

§. IV.

1. Worin das Jus publicum bestehe, und 2. wie es von dem Privatrecht unterschieden.

1. Wie das Jus privatum von dem Willen des Regenten, und wohl eingeführten Gewohnheiten seinen Ursprung hat, so entspringet das Jus publicum aus den heilsamen Gesetzen, guten Gewohnheiten und Verträgen, die den öffentlichen Staat *directo* und unmittelbar betreffen.

2. Auch die Gesetze, welche Privatos und Privatsachen angehen, zielen zum Besten des Staats ab, aber nicht eben unmittelbar, sondern nur *indirecte*, mittelbar, da doch die Republic einen Antheil hat, wenn singulis Reipublicæ membris Gutes, Recht und Billigkeit wiederfähret Doch leidet Respublica nichts directo, wenn der Privatus sein beneficium juris e. g. nicht gebrauchen will, so er etwan ultra dimidium in contractu wäre lädiret worden ꝛc. Hätte aber einer den Landfrieden gebrochen, ipsa Respublica *directo* læsa esset.

§. V.

1. Wo die Principia J. P. universalis herzuleiten. 2. Einige haben diese höchstnöthige Principia vernachlässiget.

1. Die Principia Juris publici *universalis* sind entweder aus dem Natur- oder Völkerrecht her-

herzuleiten. Hiemit würde einer übel zu Werk gehen, der in decidendis causis publicis ad Jus Romanum seine Zuflucht nehmen, und einen freyen Staat oder Regenten darnach richten wollte.

2. Doch findet man eine Menge der ältern Publicisten, die in dergleichen Streitfragen die römische Gesetze hauffenweis anzubringen gesuchet.

§. VI.

Vornemlich muß man auf die Leges, Pacta publica und das Herkommen acht geben.

Ich muß aber nicht allemal nach den Principiis generalibus sprechen, besonders wenn dieselbe durch Pacta, oder auf andere Wege ganz oder zum theil geändert wären; welches gar wohl seyn mag, da zwar ein Principium in Thesi bestehen kann, pro Hypothesi aber ad eversionem & destructionem status, bonique publici gereichen würde. Dahero es komt, daß die innerliche Verfassung eines Reichs mit dem andern nicht gleich seye, noch gleich seyn könne.

§. VII.

Der Ursprung des Gesetzes und die Art der Verbindlichkeit unterscheidet sich nach dem Zustand des Staats.

Da Reipublicæ status unterschieden ist, als Monarchicus, Aristocraticus, Democrati-

cus &c. so folget von selbst, daß weder der Ursprung des Gesetzes, noch die Weise der Verbindlichkeit z. E. in statu Monarchico & Democratico mit einander übereinstimmen.

§. VIII.

Was Jurisprudentia Publica seye?

Wie Jurisprudentia *privata* als ein Habitus practicus leges rite interpretandi, atque ad causas *privatorum* applicandi beschrieben wird, so ist Jurisprudentia *publica*: habitus practicus leges *publicas* juxta doctrinam artis interpretandi, applicandique ad casus speciales in Republica existentes, ut appareat, *quid justum* in iis sit, *quid injustum*.

§. IX.

Ein Publicist und Politicus sind nicht einerley.

Aus diesem fliesset nun der Unterschied zwischen der Jurisprudentia *publica* und *Politica*; denn aus dem Jure publico wird der *Politicus* belehret, quod e. g. bellum justum sit. Die Regulæ *politicæ* aber müssen es geben, ob es an der Zeit, daß man einen Krieg anfangen und die Stände darum befragen solle, oder wie die Sache anzugreifen seye.

§. X.

§. X. & XI.

Es ist ein anders eine Erkänntniß von einer Republique zu haben, und ein anders das Staatsrecht zu wissen.

Eine Notitia Reipublicæ will wieder was anders und mehrers sagen, als Juris publici prudentia, indem diese nur auf das justum und injustum siehet, die Erkänntniß aber eines Staats supponiret, daß einer die Lage des Landes, den Ursprung und Wachsthum der Republik, auch dessen Schwäche und Stärke vollkommen einsehe.

Nun thut der Autor auch noch hier, und in §. XI. von einigen Hülfsmitteln Meldung, die um einen Staat kennen zu lernen vieles beytragen. Es wird aber in L. 1. c. 1. §. 1. Gelegenheit geben ein mehrers davon zu reden.

§. XII.

Rechte Publicisten müssen Nebenstudia haben, sind deswegen nicht überall zu finden.

Ist einer in den subsidiariis & adminiculantibus studiis dabey gegründet, so wird er sich einen wahren Begriff von dem Staat zu machen wissen, und im Stand seyn mit Rath an die Hand zu gehen. Obschon also dieses Studium mühsam und beschwerlich, so hat es doch auch viel angenehmes, und lohnet öfters der Mühe recht wohl, daß leicht durch mehrerer Beyspiel

zu erweisen wäre, wie viele ihr ganzes Glück allein ihrem Studio Juris publici zu danken haben. Denn an einem und andern Ort sind diese Leute ganz rar, und hat mancher groser Reichsfürst keinen einzigen rechten Publicisten im Land.

§. XIII.

1. Kein Reich bliebe in seinem alten Zustand, doch hatte 2. ein iedes seine Rechte, 3. denen sich alle unterwerfen müssen. 4. Die Teutsche hielten sich an die gute Gewohnheiten, und hatten anfänglich kein rechtes Jus publ. 5. Von ihrem abwechselenden Zustand. 6. 7. 8. Verschiedene Meynungen, von welcher Zeit das Jus publ. in Teutschland herzuleiten. 9. Warum von Caroli M. Regierung wenig in den statum publicum einschlagende Gesetze vorhanden.

1. Dieses ist allen Reichen gemeinschaftlich, daß ihr Aufkommen, Wachsthum, und heutiger Zustand mit einander nicht zu vermischen. Wir wissen ja, wie vielen Hauptveränderungen das gröste und mächtigste römische Reich unterworfen gewesen, da dasselbe anfänglich den königlichen Zepter verehrte, ejectis Regibus das Volk wiederum seine Freyheit und summam rerum erhielte, endlich aber wiederum die Kaiser als seine Oberherrn erkennen mußte. Und so ist kein Reich, welches nicht grosen Abwechselungen ausgesetzt wäre.

2. Ein Volk mag sich doch in einer Verfassung befinden, wie es immer will, so kann

dasselbe

dasselbe ohne gute Gesetze und Gewohnheiten unmöglich bestehen. Denn wie sollte es doch zugehen, wo ein jeder Herr seyn, in seinen Verbrechen ungestraft bleiben, und ohne alle Abhängigkeit, ohne alle Rücksicht auf das Wohl der Republik und seines Mitbürgers nach eignem Sinn, Gefallen und Wohllust leben wollte?

3. Deswegen ware man gleich bey Errichtung einer jeden Republik vorzüglich darauf bedacht, mit guten Gesetzen den neuen Staat zu bevestigen. Und ein jeder, der hinein getreten, schiene sich denselben so williger zu unterwerfen, als er eben in der neuen Gesellschaft seine Ruhe und mehrere Sicherheit suchte, die ohne Gesetze nicht hätte erhalten werden können. Gleichwie aber die Alte anfänglich alles platt und einfältig, nur nach erheischender Noth und Billigkeit eingerichtet, so muß es niemand befremden, wenn ganz wenige Gesetze bey denselben anzutreffen.

4. Von unsern alten Teutschen sagt Tacitus: plus ibi valent boni mores, quam alibi optimæ leges. Sie hatten gar wenig Leges. Und da die teutsche Völker in das dritte Jahrhundert wohl in mehr als hunderterley Staaten eingetheilt waren, so muß man dort noch kein Jus *publicum Germaniæ universale* suchen, anerwogen ein jeder Staat für sich seine Einrichtung, und keiner mit dem andern eine so genaue Verbindlichkeit hatte.

5. Im

5. Im 3ten Jahrhundert entstunden die grose Bündnisse der Alemannen, Sachsen, und besonders der Franken, da fiengen die besondere Staatsverfassungen nach und nach an, in ein gemeineres Recht gebracht zu werden. Besonders aber im 5ten seculo, da das Fränkische Reich angeleget worden, welches im 6ten Seculo den grösten Theil Teutschlands mit sich verbunden hat. Zu Ende des 8ten Seculi ware ganz Teutschland in den Begriff des teutschen Reichs gebracht. Wie unterschieden nun die Verfassung Teutschlands unter mehrern Regierungen, und hernach unter einem Haupt gewesen, wird jeder selbst begreifen. Dahero

6. Einige dafür halten, die Erkänntniß des alten in viele Staaten abgetheilten Teutschlands könne uns nichts in jure helfen, zumahlen selbiger Zustand mit dem heutigen keine Gleichheit habe. Wohl aber wäre das Jus publicum von den Zeiten Caroli M. herzuleiten, als welcher unter allen teutschen Königen zum ersten römischer Kaiser geworden, und das römische Reich mit dem teutschen vereiniget habe.

7. Andere hingegen sagen: Carolus M. hat zwar die römische kaiserliche Würde erhalten, aber dieselbe nicht an das fränkische Reich, sondern an seine Familie gebracht, die dasselbige nicht behaupten können, da nach Arnolphi Tode so wohl das longobardische Reich, als die kaiserliche Krone in fremde Hände gekommen, bis

bis OTTO I. beydes wieder an das teutsche Reich gebracht, derohalben viele das Jus publicum von OTTONIS Zeiten herleiten wollen.

8. Der berühmte magdeburgische Canzler v. LUDEWIG ist sonderlich bemühet, letztere Meynung geltend zu machen, da die carolingische Zeiten sich mit seinem systemate gar nicht reimen wollen, weilen zu selbiger Zeit die Duces, comites ꝛc. noch Officiales, keine terrarum Principes und Regimen Carolingicum noch absolutum gewesen; hiemit sich bemelter Autor lieber einen Periodum aussuchen wollen, wo der Kaiser mehr den Ständen, als diese dem Kaiser ihre Hoheit schuldig wären. Davon werden wir aber mehr im II. Buch II. Capitel, *de Regni Germ. Ortu. &c.* reden, und dabey die Ursache anzeigen, warum wir in jure publico die carolingische Zeiten nicht auser acht setzen können.

9. Von den Zeiten CAROLI M. sind aber freylich wenig leges ex statu publico übrig, und auch deren nicht gar viele gewesen, anerwogen ein Monarch, von dessen Befehl alles abhanget, um die offentliche Angelegenheiten zu besorgen, nicht viele Gesetze brauchet. So bald aber die kaiserliche Macht auf allen Seiten angefochten wurde, und die Stände anfingen, überall sich ein mehrers herauszunehmen, da ware es nöthig durch mehrere Gesetze und Verträge aller weitern Unordnung vorzubeugen.

§. XIV.

§. XIV.

1. Nach und nach gabe es aber unter den Carolingern mehrere Gesetze, und warum? 2. Welche Autores wegen dem ältern Reichszustand und Rechten zu lesen?

1. Die Angelegenheiten der Kirchen, die Lehensachen, öftere Kriege, Erbfolgen, und andere unter den Proceribus vorgefallene Irrungen gaben unstrittig zu mehrern Gesetzen und Verträgen Anlaß, wovon wir noch hin und wieder einiges Ueberbleibsel so wohl in den Capitularibus, als Historicis finden, daraus der Reichszustand derselbigen Zeiten zu erkennen. Und die Abtheilung Ludovici Pii unter seinen Söhnen gibt uns ein trefliches in das Jus publicum einschlagendes monumentum an die Hand.

2. Wer aber von den Gesetzen, Gewohnheiten, und Reichszustand noch von ältern Zeiten einige Nachrichten verlangt, muß den TACITUM *de Mor. Germ.* lesen. Hernach haben bey Caroli M. Zeiten EGINHARDUS, und von den übrigen Carolingern HINCMARUS, THEGANUS, NITHARDUS und MONACHUS SANGALLENSIS das offentliche Staatsrecht so gut beschrieben, daß man sich ziemlich dabey erhohlen kann. Von den neuern Scriptoribus aber sind hier wohl zu brauchen HERT. *notit. Germ. vet. pop.* item *Ejus notit.*

tit. regn. Franc. WERTHOF. *in spec. J. P.* HACHENBERG *in Germ. med.*

§. XV.

1. Legum antiq. Collectores & Commentarii waren später; wann und warum erschienen aber eher einige Staatsschriften? 2. 3. Warum wurde das Jus publ. nicht ehender offentlich gelehret?

1. Da hatten wir denn schon leges, aber keine Collectores und Interpretes, ich will sagen, Leute, welche die leges ordentlich zusammen getragen, und systematice darüber commentiret hätten. Doch wurden bey den Zwistigkeiten der Kaiser mit den Päbsten, und sonderlich unter den Henricis pro Imperio mehrmalen Schriften gewechselt, welche GOLDASTUS *in Monarchia S. R. J.* und SIMON SCHARDIUS uns aufbehalten. Bey den vielfältigen Verwirrungen mit den Kaisern und Ständen, dann wieder unter diesen gegen einander fehlte es an verschiedenen Deductionen auch nicht.

2. Warum aber die Reichsrechte so spat erst offentlich gelehret worden, davon gibt LIMNAEUS Tom. 1. c. 2. n 2. *J. P.* folgende Ursachen, daß man die Studia, wie die Handwerker getrieben, ad panem lucrandum, und die Juristen haben es selbst noch nicht gewust, ob es den Philosophis oder Politicis zukomme, sich auf die Publica zu verlegen. Endlich seyen einige gar durch den L. 3. C. *de crim. sacrileg.* abge-

abgeschröcket worden. Allein ich glaube eben zu den ältern Zeiten hätte sich einer mehr, als dermalen mit dem Jure publico verdienen können, und die Stände würden wohl jenen gebraucht haben, der den Gegentheil von ihren Rechten hätte überzeugen können, ohne darauf acht zugeben, ob er sonst ein Philosophus oder Politicus seye. Letztlichen werden die Juristen selbiger Zeiten wenig von dem ganzen Codice, und noch weniger von cit. L. 3. gewust haben.

3. Dessen Ursache veroffenbaret sich aus den Umständen selbiger Zeiten von selbst. Da ja dortmalen nicht einmal die jura privata offentlich gelehret worden, und von den Mönchen allein, als welche in vita solitaria sich wenig um die publica zu bekümmern hatten, die Studia gegeben wurden. Der Adel verlegte sich auf den Krieg, und der Unadliche konnte weder lesen, noch schreiben. Warum aber noch hernach, als die Universitäten in Teutschland aufgekommen, nicht auch das Jus publicum excoliret worden, dessen Hauptursache mögte wohl darin bestehen, daß man noch nicht einmal eine rechte Collection der teutschen Gesetze gehabt, und man sich gar bis auf die Zeiten des Interregni größtentheils auf das blose Reichsherkommen berufen, wovon die mehreste per traditionem eine Erkänntniß hatten.

§. XVI.

§. XVI.

1. Von den ersten Commentariis und 2. ersten Lehrern des Juris publ. des XVI. dann 3. des XVII. Sec. 4. 5. 6. 7. 8. 9. Von denen verschiedenen Grundsätzen. 10. Wer zu dem Staatsrecht die ächte Quellen eröffnet? 11. Wo mehrere Nachrichten von den Interpretibus Juris publ. zu finden.

1. Man finge doch ehender an in Jure publico zu commentiren, als dasselbe zu dociren. Und verdienet etwan unter allen am ersten der colmarische Canonicus Petrus de ANDLO genannt zu werden, welcher An. 1460. einen Tractat *de Imperio Romano* geschrieben, welchen FREHERUS erst An. 1612. auflegen lassen. Hernach finde ich einen gar artigen Commentatorem in BUDERI *Amæn. J. P.* II. p. 8. Es ist der Johannes HUG von Seligenstadt zu Zeiten Maximiliani I. Pfarrer zu Strasburg, welcher auch sein Werk diesem Kaiser dediciret, und von RAYMUNDO römischen Cardinal und Legaten in Teutschland eine Approbation begehret, wie beyde vorgedruckte Schreiben ausweisen. Der Titel ist: **Der heutigen Kirchen, und des Heil. Römischen Reichs Wagenfuhr.** Gedruckt zu Strasburg 1504. fol. In dem ersten Theil sucht er die Jura Ecclesiæ, im 2ten die Jura Imperii zu erläutern. Diesem Clerico folgte ein Laicus, Jacob KOEBEL Landschreiber zu Oppenheim, der unter Carolo V. ein Compendium Juris publ. herausgehen liesse, mit der Ueber-

schrift: Glaubliche Offenbahrung, wie viel fürtreffenlicher Reych und Kaysertumb auf Erdtrich gewesen, wa das Römisch Reich herkom, aus was Ursach es zu den Edlen Teutschen verendert worden sey. Auch von der Erwöhlung, Salbung, Weyhung, Crönung &c. eins Römischen Künigs und Kaisers, und von andern Kaiserlichen Herrlichkeiten und Ordenungen findestu inn diesem Büchlein, zu Eeren dem Grossmächtigstem *Carolo* dem fünfften roem. Kay. angezaigt. Der Autor handelt de Electione Regis Rom. ac Imperat. Coronatione, Insignibus, Electoribus & Quatuorviratu, wobey er alles mit Holzstich seltsam vorstellig macht. Doch truge er damit kein kleines Lob davon, welches die von Friderich Grav SS. Theol. & J. U. D. den Pfarrers zu Maynz An. 1532. gegebene Approbation bestättiget.

2. Henningius GODEN mögte einer unter den ersten gewesen seyn, welcher schon zu Zeiten Caroli V. das Jus publicum auf der Universität zu Wittenberg eingeführet. Dieser würde von einigen Ständen befraget: 1. Ob eben der künftige Kaiser ein teutscher seyn müsse? 2. Ob ein Churfürst vor seiner Mündigkeit bey der Kaiserwahl zuzulassen? 3. Ob *Carolus V.* für einen Teutschen zu halten; Obwolen derselbe nun ganz wunderliche

Ant-

Antworten gegeben, so erhielte er dennoch so vielen Beyfall, daß man ihn zu Frankfurt bey der Wahl und Krönung ganz gern gesehen, und er bey seiner Zurückkunft seine gute Gedanken auch bey den Auditoribus anzubringen beflissen ware. Weswegen derselbe folgendes Programma anschluge: Sum lecturus Wittenbergæ scholaribus meis Practicam & modum eligendi Romanorum Regem, quemadmodum vidi & legi, ut scholares Wittenbergenses aliqua audiant de Cursibus mundi. Vale. Zu Jena wurde auch noch im Anfang des XVI. seculi von ARUMAEO einem Friesländischen Edelmann das Jus publicum dociret, und um selbige Zeit vom Gerlach BUXTORST zu Baasel, von Joach. CLUTENIO zu Strasburg, von RUMELINO zu Tübingen, von Christoph. von GRIFSSHEIM zu Rintelen. Nach diesen wurde auf besagten Schulen in diesem Studio nichts mehr unterlassen, und folgte man auch in andern Universitäten deren Exempel nach; doch pflegten sie nur von einzelen Materien zu schreiben, wozu das selbigmal aufgekommene, und in gröstem Flor gestandene Jus Camerale die beste Gelegenheit an die Hand gabe. Vid. PÜTTERI *proleg. Jur. publ.* pag. 6.

3. Im XVII. seculo hörte man den ganzen Namen eines Juris publici, und bekame also davon einige Systemata. Gleichwie aber diese Autores noch wenig in den teutschen Ge-

schichten bewandert gewesen, und nicht einmal die ächte Quelle gekannt, woraus das Jus publicum zu leiten, so konnten ihre Lehrsätze nicht rein und ächt erscheinen.

4. Also meynte REINKING, man müsse die Principia Juris publici Germ. von Mose und den Propheten herhohlen; beschuldiget auch HYPOLITUM A LAPIDE eines grosen Fehlers, daß er bey seinem Statu Germaniæ nicht den Samuel, Esajas, und Daniel gebraucht habe.

5. ARNISAEUS, A WEICHE, PAURMEISTERUS, STEPHANI, HEIGIUS, SHOENBORNIUS, LIEBENTHALIUS, BESOLDUS, und noch ZIEGLERUS wollen ihre Principia besonders quoad effectus Juris majestatici aus der Philosophia *Platonis* und *Aristotelis* hernehmen.

6. MYLER *ab Ehrenbach*, BODINUS, KNICHENIUS, OLDENBURGER, und LIMNAEUS selbst wollen alles mit dem Jure Gentium ausmachen, als wenn die Gewohnheiten anderer Völker uns in Teutschland eine Regel abgeben sollten. Fragt demnach jemand, ob die Fürsten des Reichs das Jus belli & pacis, das Jus monetandi &c. haben, so ist es in der That ungereimt, deswegen auf die Rechte anderer Völker sich zu beziehen.

7. ARU-

7. ARUMAEUS, AUTHAEUS, VIGELIUS, VULTEJUS, BOECKELMANNUS, BEHAM, GENTILIS, WURMSERUS, L. B. de LYNKER, HERMES und andere mehr, ja der gröste Hausen hielte sich eisenfest an den römischen Gesetzen, und glaubte, was nur immer Recht heisse, müsse aus dem Römischen entschieden werden. Dabey waren dieselbe in ihrem Vergnügen, daß die 3. letzte Bücher im Codice von Publicis handeln, vid. STRUVII *Syntag. jur. civ.* Exerc. 1. L. 1. T. 2. §. 68. pag. 58. und das Jus romanum als ein gemeines Recht in Comitiis Wormatiensibus Autoritate publica angenommen worden seye, mithin dieselbe allerdings am besten zu thun glaubten, wenn sie sich an dieses allgemein approbirte Gesetzbuch hielten, worin sie dadurch noch mehr bestärket wurden, daß unser Reich ja auch *Romanum* und die Kaiser *Cæsares* heissen. Lauter römische Namen.

8. SIXTINUS, BRUCKMANNUS, BOCERUS, FINCKELTHAUS, EINSIDEL, CARPZOVIUS, SCIPIO GENTILIS, OBRECHTUS, STUCKIUS, UNGEPAUER &c. glauben, es besser als die Romanizantes getroffen zu haben, wenn sie sonderlich die Lehre de Regalibus aus dem 56. Titul. II. Feud. erklären, weilen doch dieses Gesetz kein fremder, sondern ein teutscher Kaiser Fridericus I. gemacht habe.

9. Einige verlassen sich zu viel auf die Historie allein, aber man kann eben nicht aus allem, was geschehen, ein Jus machen; und ist zwar wahr, das die Historie in jure publico unentbehrlich, aber sie ist keineswegs als die Hauptquelle des gemeinen Staatsrechts anzusehen.

10. Dem CONRING haben wir es noch zu danken, daß wir auf den rechten Weg gekommen, als welcher noch im vorigen Seculo zur bessern Gestalt der Jurisprudentiæ publicæ so vieles beygetragen, daß nicht nur die Nachfolger seine Art und Weise mit beyden Händen angenommen, sondern man so gar die Doctores ante & post Conringium noch fleissig unterscheidet. vid. PÜTTERI *Proleg. ad Element. J. P.* c. 2. §. 17. zumalen derselbe das Jus publicum zum erstenmal aus den Reichsgrundgesetzen, und ununterbrochenen Reichsobservanz zu erläutern gesucht, mithin wenigstens hierinfalls alles Lob verdienet.

11. Wer von den Scriptoribus J. P. eines jeden Jahrhunderts ein mehrers zu wissen verlangt, wird fast bey jedem Publicisten in prolegominis eine hinlängliche Nachricht finden; besonders aber können Jo. Ge. SULPICIUS, oder KULPIS, *de Studio jur. publ. recte instit. & de script. eo pertin.* 1688. C. L. BILDERBECK von dem teutschen Reichsstaat 1738. Jo. Jac. MOSER *Bibliothec. J. P.* Studgard 1729. 8.

Chr.

Chr. Gottfried. HOFFMANN *Bibliothec. J. P.* Francof. ad Viadr. 1734. 8. Phil. Reinh. VITRIARIUS *de Adminic.* J. P. præmissa Hen. Gottl. FRANCKE *Notit. subsid. J. P. maxime literaria* Lips. 1740. 4. nachgesehen werden.

§. XVII.

1. Von Hyppolyti a Lapide Hypothesi. 2. Ein Rechtslehrer solle unpartheyisch seyn.

1. HYPPOLYTUS A LAPIDE ein Autor Anonymus (worunter vermuthlich RUSDORFF, ein Pfälzischer Edelmann, der mit Friderico V. ins Elend nach Holland gewandert; oder Bogislaus CHEMNITIUS, der Secretair beym Axel Oxenstirn, und hernach Canzler in Pommern verborgen lieget) hat eben zu den gefährlichen Zeiten des schwedisch teutschen Kriegs ein Buch *de Ratione Status Imperii Romano Germanici* geschrieben, worin derselbe ganz frech behauptet, daß das römische Reich nie in Ruhe und Sicherheit bestehen könnte, wenn man nicht mit gemeinsamer Macht das mächtige, an dem Heil. Röm. Reich höchstverdiente Durchlauchtigste Erzherzogliche Haus Oesterreich gänzlich ausrotten würde. Es haben aber bald alle andere für das teutsche Vatterland wohlgesinnte und hochgelehrte Männer, sonderlich aber STUTERIUS oder KULPIS mit unwiderleglichen Gründen dargethan, daß diese Hypothesis nur in einem vergallten Gemüthe aufgekocht,

gekocht, und wir diesem höchsten und allerglorreichsten Hause vielmehr unsere teutsche Freyheit gegen den Christlichen Erb- und des teutschen Reichs Feinde allein schuldig seyen. Von den andern Systematibus werden wir im II. Buch. 2. Cap. reden.

2. Hier will ich nur noch anmerken, daß das Studium partium die diversas Hypotheses hervorgebracht, nach dem Sprüchwort: das Brod, so ich esse, das Lied singe ich. Dahero haben wir so viele FUERSTENERIOS, und CAESARINOS, welches aber nicht seyn sollte, sondern ein Rechtsgelehrter muß ohne alle Absicht blos nach wahrer der Sachen Beschaffenheit sein Urtheil fällen.

§. XVIII.

Von der Art und Weise die Rechte zu lehren.

RHETIUS wollte, das Jus publicum sollte secundum ordinem Institutionum Justiniani dociret werden, weilen die Studentes doch daran gewöhnet seyen. Dieses will aber FELZIUS nicht zugeben. KEMMERICH geriethe auch wegen seiner gemachten Eintheilung mit MOSER in ein Gezänke. De LUDEWIG sagt: „ Parum interest, quo ordine fercula apponantur, dummodo nihil redundet, aut desit.“ Es ist auch wahr, und obschon ein guter Zusammenhang die Sache leichter und begreiflicher macht,

macht, so wird doch keiner ein Systema und solche Ordnung vorbringen, die mit eines jeden Gedenkungsart übereinstimmet.

§. XIX.

Durch die Historie wird der Staat erläutert und wie in mehrerm, so ist auch in J. P. prudentia Civilis höchstnöthig.

Die Historie muß dabey seyn. Sie überzeuget mich von der Gelegenheit, Umständen, und Ursachen, warum das Gesetz gegeben worden. Diese muß ich alle mit Vernunft überlegen, und dabey nach den Regulis prudentiæ, & bonæ interpretationis die Application auf das Factum machen, welches in omni jure zu beobachten.

§. XX.

1. Von des Autoris Ordnung, und was 2. Börner daran aussetze. 3. Warum hier die Geschichte in die Collegia J. P. eingemischet worden. 4. Von den Commentariis ad Mascovii Princ. J. P.

1. Die Ordnung des Autoris machte sich gleich so beliebt, daß die offentliche Rechtslehrer fast auf allen Universitäten die andere Compendia J. P. auf die Seite geleget, und gegenwärtige Principia J. P. zu Handen genommen, auser jenen, welche zu ihrem Gebrauch selbst ein Systema zusammen geschrieben.

2. Herr Börner belobt es auch, und setzet nur in seiner Erläuterung hier aus, daß Mascov hin und wieder, sonderlich im zweyten Buche, zu viel historische Umstände eingemischet.

3. Vielleicht trift mich dieser Vorwurf auch, daß ich in explicando zu viel Historie beybringe. Allein, obschon ich wohl weis, daß man sich in exponendo jure aufhalten, die Historie bey den Zuhörern supponiren, und sich höchstens dahin nur mit etlichen Worten beziehen sollte, so erinnere ich mich doch ebenfalls, daß sich der Lehrer nach seinem Auditorio zu richten habe. Lebt demnach einer an solchem Ort, wo die Jugend in den Geschichten gar nicht unterrichtet ist, oder selbst nicht unterwiesen werden will, so ist man wohl gezwungen, die Historie beyzubringen, ansonsten etliche Sachen gar unbegreiflich bleiben würden, nichtsdestoweniger werde ich vorzüglich in Erklärung der Rechten die Zeit anwenden.

4. Von Ludewig und Herr Börner haben über dieses Handbuch commentiret. Des erstern seine Anmerkungen sagen zwar vieles, sind aber nach seinen besondern Principiis eingerichtet, und so kurz, daß die junge Leute wieder einen interpretem dabey nöthig hätten. Letzterer schreibet gut, verständlich und viel ausführlicher.

I. Buch.

I. Capitel.

Von den Reichsgesetzen überhaupt, und besonders von den Reichsabschieden.

§. I.

1. Von den Hauptquellen des J. P. und 2. dessen Nebenquellen, denn 3. von den Hülfsmitteln, als A. der Historie, B. Diplomatique, C. Genealogie, D. Geographie, E. Chronologie, und F. der Erkäntniß guter Schriften.

1. Wir rechnen zu den Hauptquellen des J. P. was allein zu dieser Wissenschaft gehöret, und mit den andern nichts gemeinschaftliches hat, oder es hier noch deutlicher zu geben, was eigentlich das Jus publicum ausmacht; mithin sind die Hauptquellen a) des teutschen Reichs geschriebene Grundgesetze, b) die von einem ansehnlichen Theil des teutschen Reichs, mit dem Kaiser, oder Reich, oder unter sich (z. E. die Chur-Verein) oder mit andern des teutschen Reichs Mitgliedern geschlossene, und in die heutige Staatsverfassung des ganzen

zen Reichs einschlagende Verträge. c) Die Verträge, welche von dem teutschen Reiche mit andern Staaten errichtet worden, und die heutige Staatsverfassung berühren. d) Das Reichsherkommen, und kann man endlich e) auch noch der Reichsstände besondere Vorrechte und Privilegia hier passiren lassen, anerwogen dieselbe einen grosen Zusammenhang mit unserm Staatsrecht haben, z. E. die Erz- und Erb-Aemter, Directorial-Gerechtsame. rc.

2. Izt wollen wir die Nebenquellen eröffnen. Sonst haben sich a) die Regenten auf die heilige Schrift öfters berufen, in sofern dieselbe allgemeine Regeln an die Hand gibt, wornach die Beherrscher, Unterthanen und ganze Völker sich zu richten haben: zu unsern Zeiten geschiehet dieses aber selten, da diese Verbindlichkeiten aus dem Natur- und Völkerrecht erwiesen werden. Die andere Nebenquelle ist b) das Jus publicum universale, c) das teutsche Privatrecht, d) das Römische Justinianische, e) das Kirchen- und f) das Longobardische Lehnrecht vid. infra cap. VIII.

3. Unter die fürnehmste Hülfsmittel setzen wir A) die teutsche Reichshistorie, als welche zu leichter und deutlicher Auslegung der Hauptquellen treflich dienet, zumalen das Gesetz kaum zu erklären, wenn ich nicht dessen Ursprung, Gelegenheit, und Ursachen weiß. Um aber recht auf den Grund zu kommen, muß man die coæ-

vo;

vos lesen, und davon ein Urtheil zu fällen wissen. In Collegiis Historicis wird man darin unterwiesen, und ich hoffe, daß sich ein jeder auf die Reichshistorie verlegen werde, deren Wissenschaft zu dem Staatsrecht allerdings erforderlich; doch fehlen einige darin, daß sie die Geschichte selbst nach ihren einmal genommenen Principiis zu drehen suchen, und die Sache nicht nehmen, wie dieselbe sich zugetragen, sondern, wie sie es gern hätten. Ein anderer Fehler ist von jenen zu merken, die aus jeder Begebenheit gleich ein Recht machen wollen.

B) Die Diplomatic ist in J. P. so nützlicher, als viele Staatsfragen blos aus den alten Diplomatibus ihre Entscheidung erhalten, welches eben die Ursache ist, warum man endlich eine Menge alter Urkunden aus dem Staub hervor gezogen, und dem Motter entrissen, wodurch der Historie, und dem Staatsrecht ein so groses Licht gegeben worden. Es ist aber ein jeder in Diplomaticis nicht versiret; wer sich darin üben will, dem rathe ich einsweilen, des ECKARDI *Introductionem in art. Diplom.* BARINGII *Clavem dipl.* GATTERER, HERMANNI *Comment. de re diplom.* oder auch JOACHIM Einleitung zur teutschen *Diplomatic*, welche wohlfeil, doch schön, kurz, und deutlich geschrieben, daß daraus eine weitere Erkänntniß zu schöpfen, nach welcher sich jeder die grösere Werke anschaffen kann. Add. VI. Cap. §. XIV.

C) Daß

C) Daß man auch in der Genealogie bewandert seyn müsse, daran ist nicht zu zweifeln, und wie könnte man ohne dieselbe wohl manche prætension verstehen? Ja die Historie selbst bekommt dadurch ein Licht, denn, weiß ich die Anverwandschaft, so ist leicht zu fassen, warum dieser dem andern Hülfsvölker zugeschickt, warum er ihme vor andern dieses Reichsamt rc. ertheilet, oder ganze Länder zu Lehen gegeben. Tacitus selbst wird deswegen durchgelassen, daß er in seinen Geschichten nirgends was von der Genealogie anmerket, und waren überhaupt die ältere Scriptores hierin etwas nachlässig, oder bedienten sich auch zu spätern Zeiten noch weitschichtiger Wörter z. E. propinguus. Von neuern Schriftstellern gaben sich einige Mühe ordentliche Stammtafeln von grosen Häusern zusammen zu bringen, worunter sonderlich Hieron. Hennigesius, Elias Reusner Imhoff, Rittershusius, Huebner, und Spener verdienen angerühmet zu werden. Allein es ist noch nicht genug, Tabellen zu machen, und wäre zu wünschen, daß auch allemal die Anverwandschaft und Reihe der Succellion erwiesen wäre, worin sich Koehler in dissert. *de Famil. Aug. Franc.* und in *Genealogia* Famil. Stauffensis wohl gehalten. Eccard ware auch stark in Genealogicis.

D) Ohne Geographie wird man gar hart fortkommen, und wie kann einer ohne diese z. E.

den

den Titulum: de ortu, progressu, & finibus Imperii verstehen? CELLARIUS hat nach der alten Geographie bis auf die Zeiten *Constantini* M. Europam, Asiam, und Africam ediret, allein dieses wird uns wohl, um die alte griechische und römische Autores zu verstehen, aber in J. P. schlechte Dienste thun. Köhlers Anleitung zu der alten und mittlern Geographie in 8vo mit Landcharten ist gut; diese müssen sie sich anschaffen. CLUVERIUS hat *introductionem in Geographiam veterem & novam* mit 46 Tabellen herausgehen lassen. Des JUNCKER seine Anleitung zur Geographie mittlerer Zeiten Jenæ 1712. in 4to. wird aber brauchbarer seyn; er hat auch alles aus guten Schriften, aus dem PAULINI, MAIBOMIO, und einer alten hennebergischen Chronic genommen. Sonst sind in hoc studio andere neue ohnehin bekannt, als HUEBNER, und SCHAZEN Erläuterung der Homannischen Landcharten. 2c.

E) Ich muß auch wissen, wann eine Sache geschehen, sonst kann ich nicht aus den Zeiten und Umständen einen Schluß machen. Einfolglich ist die Chronologie ein wahres Hilfsmittel. Bey dem STRAUCHIO findet man die Zeitrechnung der Juden, Spanier, Franken, Römer, und Christen 2c. PETAVIUS, welcher ein gelehrter Jesuit zu Orleans ware, hat in Chronologicis Wunder gethan, und in seinem *Rationario temporum*

porum eine Historiam Chronologicam geliefert. Des GEORGISCH regesta Chronologico-diplomatica schlagen hier auch ein, wovon jederzeit schöne Diplomata angezeiget werden.

F) Endlich gibt eine Erkänntniß von Büchern und Schriften, welche als Dissertationes, Consilia, Deductiones &c. in Causis illustribus erscheinen, vieles an die Hand, da die mehreste, und wichtigste Materien schon ausgeführet und in Druck gegeben worden, davon wir auch mehrere Collectiones haben, als LONDORPII, LUNIGII, ELECTA, und SELECTA. J. P. FABRI Staatscanzley, MOSERI und andere Sammlungen rc. LUNIG hat auch eine Bibliothecam deductionum herausgegeben, die nun von Jenichen verbessert und vermehret ist, Lipsiæ 1745. 8. II. Th. Von den neuern und täglich noch herauskommenden guten Schriften gibt Herr von SELCHOV in seiner juristischen Bibliothec schöne Nachrichten. Von Commentariis und System. ad J. P. selbst siehe STRUVII *Bibliothec. Jur. select.* c. 14. BILDERBECK, MOSERI und HOFFMANNI *Bibliothec. J. P.*

§. II.

§. II.

1. Ob die alte Teutsche zu TACITI Zeiten geschriebene Gesetze gehabt. 2. Sie bekamen dieselbe später. 3. Ob darin Publica enthalten gewesen, 4. und warum man in diese alte: zuruck gehe.

1. Nun wollen wir auf eine unter den Hauptquellen, und zwar auf die geschriebene Reichsgesetze zurück gehen. PAULUS HAGENBERG hat *de leg. veter. Germ.* was geschrieben, welches unter seinen zusammen gedruckten Dissertationen die dritte ist. Die alte Teutsche hatten gar keine geschriebene Gesetze, dann sie hatten nicht einmal Buchstaben, wie TACITUS sagt: secreta literarum ignorant. Obwolen WERTHOF *in notit. Germ.* dafür hält, TACITUS habe nur seinen Landsleuten damit einen Stich geben wollen, daß die Teutsche nichts von den Liebesbriefen, von einem Billet doux wissen, welches mir aber nicht wahrscheinlich, da noch OTFRIED von Weissenburg RABANI MAURI discipulus (der tempore LUDOVICI GERMANICI die Evangelia in teutsche Verse übersetzet) in der Præfation meldet, wie er gezweifelt, ob man teutsch vernehmlich schreiben könne.

2. Endlich fingen die Longobarden, Franken, Sachsen, Bayern, Alemannier, und andere an, die alte Gewohnheiten schriftlich aufzusetzen, und durch weitere Verordnungen sich nach Beschaffenheit ihrer Landsart ein Gesetz-

buch zusammen zu tragen, welches hernach von den Königen öfters verbessert, vermehret, und nach den Zeiten anders eingerichtet worden.

3. Quæritur: Ob in diesen legibus denn auch Publica sind enthalten gewesen?

R. Sehr wenig, doch etwas; sogar bey TACITO finden wir ein und anderes von der öffentlichen Staatsverfassung, denn er sagt: nec Regibus infinita & libera potestas, welches die Regierungsart zu erkennen gibt. Sehe ich weiters in die oben angezogene Leges, e. g. *Bojoariorum*, so wird Tit. II. c. 9. 20. §. 3. ausdrücklich verordnet, daß der Herzog aus dem Geschlecht der Agilofinger solle genommen werden, welches gewiß in den Statum publicum einschlägt.

4. Was jedoch a. N. 1. bis hieher erinneret, habe ich nur deswegen gethan, damit sie einigen Begriff von älteren Gesetzen bekommen, ut a remotioribus filo quodam ducantur ad proximiora, keineswegs aber, als wenn ich das Jus publicum auf diese alte Zeiten bauen wollte, der wohl selbst einsehe, wie weit das alte in so viele besondere Republiquen eingetheilte Teutschland von der heutigen Staatsverfassung unterschieden seye.

§. III.

§. III.

1. Die carolingische Regierungsform ist von der heutigen viel unterschieden, und 2. bliebe nach der verdunischen Theilung, fiele aber 3. zu Ende des carolingischen Stammes. 4. Wann die Vota Decisiva Statuum aufgekommen seyn sollen. 5. Was die neuere Reichsgesetze seyen, und 6. ob dieselbe noch so zu nennen, wenn sie auch Privatsachen enthalten.

1. Man brauchet so weit nicht zurück zu gehen, und findet noch unter der carolingischen Regierungsform und der heutigen einen grosen Unterschied. CAROLUS M. regierte mit gröster Macht und Freyheit, und obwolen sich seine Nachfolger nicht allezeit dabey zu erhalten wusten, so hatten doch die Stände noch nicht so viel auf den Reichstägen, wie heutiges Tags zu sagen.

2. Denn als nach der bekannten verdunischen Theilung unter LUDOVICI PII Söhnen, das LUDOVICO GERMANICO zugefallene Teutschland einen besondern Staat ausmachte, bliebe doch noch die alte Regierungsart vid. ANNAL. FULD. ad An. 888. 897. REGIN. *Chron.* ad An. 893. 899.

3. Gegen Ende aber des carolingischen Stammes haben sich die Stände bey den vielfältigen in- und äuserlichen Unruhen, Kriegen, Empörungen, und trägen Regierung der Königen nach und nach immer ein mehrers heraus genommen.

4. Wie es aber unter den Staatslehrern noch ein groser Streit ist, ob die Stände extincta Carolidarum stirpe die Landshoheit erhalten, so ist nicht ausgemacht, ob dieselbe schon zu selbiger Zeit Vota decisiva gehabt; wenigstens wollen einige noch zwischen den Carolingischen, und den Reichstägen unter OTTONE III. keinen so merklichen Unterschied gefunden haben, und suchen zu behaupten, daß das Ansehen der Stände in offentlichen Reichsversamlungen erst hernach, sonderlich unter HENRICO IV. FRIDERICO II. in dem Interregno, und unter CAROLO IV. sich gezeiget, und von Zeit zu Zeit mehrern Zuwachs bekommen, endlich aber durch die Capitulationes und Instrumenta pacis befestiget worden seye.

5. Es können also ohne allen Widerspruch wenigstens die neuern Reichsgesetze, als öffentliche zwischen unserm Reichshaupt und dessen Gliedern, oder auch diesen unter sich allein errichtete, theils ausdrückliche, theils stillschweigende Verträge, durch welche der offentliche Reichszustand eingerichtet, und entweder völlig, oder doch eines Theils formiret worden ist, beschrieben werden.

6. Wenn nun ein solches Gesetz mehrentheils Privatsachen betrift, so fragen einige, ob denn in diesem Fall dasselbe auch Lex publica seye. Ich antworte hier mit MOSER, welcher in

in den Nachlesen zu seinem *Compend.* J. P. L. 1. c. 3. mit Schmaussen sagt; glückselig ist wohl derjenige, der in einer ruhigen Ignoranz von allen dergleichen Metaphysischen Grillen lebt! Und wenn wir diejenige Leges aus den Reichsgesetzen ausmustern wollten, die keine privata, sondern lauter publica in sich enthalten, so würden wohl wenige oder fast keine Reichsgesetze übrig seyn.

§. IV.

1. Was Lex Imperii fundamentalis seye. 2. Ob bey eines Aufhebung die Reichsform geändert werde.

1. Je mehr ein Gesetz den innerlichen Reichszustand betrift, desto eher ist dasselbe Lex *fundamentalis* zu nennen, und braucht man den Nahmen der Reichsgrundgesetze in vornemlichem Absehen auf das subjectum, nemlich das Reich, welches, so lange die Verträge stehen, seine unveränderliche Form beybehält.

2. Doch muß sich keiner ein Reichsgrundgesetz als einen lapidem angularem vorbilden, quo sublato totius Reipublicæ systema rueret. Denn ein und anders Reichsgrundgesetz kann schon verändert, und gar aufgehoben werden, ohne daß die Forma Imperii einen Umsturz leyde, wenn aber alle leges fundamentales, oder der gröste und wesentliche Theil aufhörte, so würde ein anderer Status Reipublicæ entstehen.

§. V.

1. In keinem Staat bestehen noch alle alte Gesetze, sed mutatio probanda. 2. Es gibt auch nur Leges temporarias nach ihrer Eigenschaft.

1. Wir haben keine Republic in der Welt, wo die ältere Leges noch alle beobachtet werden. Die Ursache davon ist handgreiflich: Mutantur tempora, circumstantiæ &c. mutatio autem est facti, & quæ facti sunt, non præsumuntur. Indessen kann doch manchmal die Probe gar leicht gemacht werden, daß ein Gesetz gar nie einmal in die Uebung gekommen, z. E. Constitutio A. B. c. 2 §. 5. c. 30. §. 2.

2. Einige Leges sind aber auch nur auf sichere Zeiten gerichtet, z. E. die Capitulationes Cæsareæ, die allein auf die Regierung eines Kaisers abzielen. Dahin sind ebenfalls die Versehungen bey Kriegszeiten, item ratione executionis wegen gemeinem Pfenning, Reichshülfen, Steuern und andern Vorfallenheiten zu ziehen; und verstehet sich ja von selbst, daß überhaupt allemal darauf acht zu geben, ob sich ältere Rechte auf dermaligen Zustand schicken.

§. VI.

§. VI.

1. Die Reichsgesetze werden verglichen. 2. Wie die Stände insgesamt, und die einzele nach Meynung des Autoris daran gebunden seyen. 3. Mauritii und 4. Titii, endlich 5. 6. unsere Meynung, welche noch 7. 8. erläutert wird. 9. Die Reichsgesetze haben ihre Verbindlichkeit unter den Ständen selbsten, und gehen auch 10. die mittelbare Reichsunterthanen an.

1. Die Reichsgesetze sind als Verträge §. III. n. 5. beschrieben, und sehen wir aus denen dabey vorkommenden formulis, daß sie per modum pacti errichtet werden. Also heisset es: haben wir uns — — — dahin **verglichen, vereiniget, verpflichtet, vertragen,** 2c. vid. Recess. de An. 1500. 1512. 1559. Es sind auch die Doctores darin einig, nur kommt es darauf an, ob die Reichsrecesse die Stände per modum pacti, oder vi legis verbinden.

2. Unser Autor sagt: der Kaiser und die Stände zusammen werden daran per modum pacti gehalten, die einzele Stände aber und Unterthanen ex lege proprie dicta, welches die gemeinere Lehre der Rechtsgelehrten ist.

3. Mauritius hält §. 32. *de Recess. Imp.* dafür, daß die Stände an die Recessus Imperii vi pacti, & legis gebunden seyen. Vi pacti, weilen sie als Compaciscentes das Reichsgesetz mit errichten, und vi legis, da in Recessibus durchgehends die Worte vorkommen:

Darum NB. gebieten und wollen wir, daß alle und jede Stände und Obrigkeiten ob diesem unserm Gebot mit allem ernstlichen Fleiß halten. Item in R. I. N. §. 6. sie seyen Stände des Reichs oder nicht.

4. Titio aber kommt dieses *in Specim. J. P. L. 2. c. 2.* sehr seltsam vor, daß die Stände duplici vinculo pacti & legis an die Reichsgesetze gebunden seyn sollen, da sie doch auch Compacifcentes, wie der Kaiser sind, und in materia pactorum einer wie der andere gehalten werden müsse.

5. Allein es ist zwar nicht zu läugnen, daß freye Staaten in ihren Verträgen nach einer Gleichheit müssen beurtheilet werden, diese Regel wird jedoch bey unsern compaciscirenden Ständen so weniger eine Anwendung haben, als wir dabey was besonders finden. Die Reichsstände sind ohne Zweifel hierinfalls frey, und können paciſciren, oder nicht. Paciſciren aber die mehreste, und ein oder anderer will sich nicht dazu verstehen, ohne daß er ein Jus quæsitum oder ganz besonderes interesse dabey hätte, so muß er sich dem gemeinen Schluß fügen, in wie weit derselbe den ganzen Staat betrift, nicht zwar, als lein pro hoc casu compaciscirender Theil, sondern ex pacto tacito & primævo, wodurch ein Mitstand sich anfänglich verbindlich macht, den votis majoribus in der Republic nachzuleben. Einfolglich sehen wir hier

hier eine Art einer Unterwürfigkeit pro casu renitentiæ, die unter ganz freyen Staaten nicht wird anzutreffen seyn.

6. Also sind unsere Reichsgesetze ursprünglich Conventiones, Pacta, Verträge, wohin sich die mehreste Stimmen verglichen, sobald aber der Schluß abgefasset, entstehet bey den einzelen Ständen eine gesetzmäsige Verbindlichkeit, derowegen heisset es hernach: wir entbieten rc. und können die Uebertretter deswegen mit einer Strafe beleget werden, welches wieder gegen freye Völker in violatione pacti nicht Platz hat.

7. Wenn aber Titius hieraus den Schluß machen will, daß auf solche Art auch der Kaiser in vim legis an die Reichsgesetze müsse gebunden werden, so kommt es eben so heraus, als wenn ich sage, das Haupt seye den Gliedern des Reichs unterworfen. Die Stände bekennen sich selbst öfters als Glieder des Reichs, als getreue Unterthanen, und verehren Kaiserl. Maj. für ihr allerhöchstes Oberhaupt, und allergnädigsten Herrn, welchem sie mit einem allgemeinen **Gutachten** an die Hand gehen, nicht aber ein Gesetz vorschreiben wollen.

8. Jedoch wollen Kais. Maj. die Reichsgesetze vi pacti halten, und dieselbe nach allen Kräften schützen, also heisset es in der ersten Wahlcapitulation Caroli V. **Wir sollen,**

und wollen auch in dieser unserer Zusagung der guldenen Bull, der Reichsordnung und Gesetzen, so izt gemacht, oder künftig durch uns mit Churfürsten, Fürsten und Stände des heil. Röm. Reichs Räthe möchten aufgericht werden, zuwider, kein *Rescript* oder *Mandat* oder icht was beschwerliches **unerhörter Sachen** ausgehen lassen, oder zu geschehen gestatten; und damit niemand wegen den Worten: **unerhörter Sachen**, glaube, als habe sich CAROLUS V. wenigstens vorbehalten, causa cognita ein anderes zu verfügen, so hat schon LIMNAEUS ad hunc art. erinnert, daß dieses so viel als causa in comitiis proposita sagen wolle; um aber allen Zweifel zu heben, werden diese Worte in den neuern Capitulationen gar ausgelassen.

9. Bishero haben wir die Verbindung der Reichsgesetze in Ansehung des Kaisers und der einzelen Stände betrachtet, nun ist noch hinzu zu setzen, daß die Leges imperii auch ihre Verbindlichkeit unter den Ständen selbst bewürken, also daß das Reich darauf eine Rechtsbeständige Ansprach habe. Setze demnach, ein Reichsstand wolle sich von einem Crays trennen, sich in auswärtigen Schutz begeben, dem durch die Majora ausgefallenen und das gemeinsame Interesse betreffenden Reichsschluß entgegen handeln, so wird ganz gewiß so wohl der Crays als das Reich sein Reichsgrundgesetz zu behaupten suchen.

10. Hier

10. Hier wird gemeiniglich auch gefragt, ob die Verbindlichkeit der Reichsgesetze sich auf die mittelbare Reichsunterthanen erstrecke. OBRECHT in Tract. *de Jurisdict.* c. 6. will sie von aller Verbindlichkeit lossprechen, weil die Reichsgesetze blose **Verträge** zwischen dem Kaiser und den Ständen sind, ein Vertrag oder Pactum könne aber nur die Compaciscentes verbinden. Allein dieses verhält sich zwar bey den Pactis privatis auf solche Art, ganz anders hingegen bey den Pactis publicis, als welche von dem contrahirenden Theil nach Beschaffenheit der Materie für das ganze Reich, und alle Mitburger geschlossen werden. Dahero auch öfters in Recess. Imp. ausdrücklich alle Reichsunterthanen ohne Ausnahm verbunden und zu genauer beobachtung angehalten werden.

§. VII.

1. Ob man über das J. P commentiren dürfe? Und ob 2. in allen Provinzen das Staatsrecht offentlich gelehret werde?

1. Es ist schon in der **Vorerinnerung** §. V. n. 2. gemeldet worden, wie L. 3. Cod. *de Crim. Sacrileg.* manchen abgeschröcket, daß er sich nicht getraute in das J. P. zu wagen. Nun kommt noch der §. 50. Art. V. P. W. hinzu, der einige noch mehr schüchtern machte; allein ich will ihnen die formalia vorlesen, so werden sie selbst finden, daß in cit. §vo keineswegs ver-

verboten über die Reichsgesetze zu glossiren, commentiren, und in publicis negotiis auch Consilia auszustellen. Die Worte lauten also: Utriusque religionis magistratus severe & rigorose prohibeat, ne quisquam publice privatimve concionando, docendo, disputando, scribendo, consulendo, Transactionem Passaviensem, Pacem religiosam, vel hanc imprimis sive declarationem sive transactionem uspiam *impugnet*, *dubiam faciat* aut assertiones *contrarias* inde deducere conetur. Diejenige aber, welche interpretationem doctrinalem geben, suchen nach dem Sinn und Verstand der Compaciscenten die leges publicas auszulegen, mithin dieselbe nicht zu impugniren und zweifelhaftig zu machen, einfolglich ist auch interpretatio doctrinalis den Privatis im Reich nicht untersagt.

2. Es gibt aber wohl andere Länder, wo die Studia Juris Publici nicht mit dieser Freyheit, wie bey uns gelehret werden dörffen, z. E. in **Holland**, besonders wenn ein Statthalter da ist; denn dorten würde wohl der Docens nicht zu recht kommen, wohin er sich immer halte. In **Leyden** wird zwar Jus Publicum dociret, aber Romano-Germanicum, nicht patrium. In **Engelland** wird es auch nicht gelehret werden können, ohne daß es zwischen den Adhärenten des Königs, denn des Ober- und Unter-Parlaments gefährliche Debatten absetze.

§. VIII.

§. VIII.

1. Wem Interpretatio authentica in den Reichsgesetzen, und ob 2. dieselbe den höchsten Reichsgerichten zustehe? 3. Von der Interpretatione usuali.

1. Dieses ist in quocunque jure zu beobachten, daß der Legislator allein eine authentische Erklärung seines Gesetzes geben könne, denn dieser kann am besten wissen, was er dabey für einen Sinn gehabt, und kann derselbe das alte Gesetz aufheben und ein neues machen, warum sollte er nicht das alte interpretiren und extendiren können? In Imperio Romano-Germanico haben die Stände potestatem legislativam, also müssen dieselbe in interpretando concurriren; welches ihnen sogar wie die potestas legislatoria in legibus fundamentalibus vorbehalten, vid. loc. ab Autore cit. add. Landfrieden An. 1548. §. I. Capit. CAROLI VI. art. 2. Capitul. noviss. art. II. §. 5.

2. Es irren sich aber diejenigen sehr, welche den höchsten Reichsgerichten eine interpretationem authenticam zulassen, indem dieselbe nur dahin angewiesen, daß sie die Jura publica ad factum appliciren und darnach richten, keineswegs ein neues Recht machen, oder das zweifelhafte erklären sollen, sothanes nun so ungezweifelter ist, als man sich dieser Orten nie dessen angemaset, sondern vielmehr bey den Cameralisten viele dubia cameralia findet, worüber

über um eine authentische Erklärung von diesem höchsten Gericht mehrmalen angesuchet worden.

3. Der Autor thut nicht einmal mit einem Wort Meldung von der Interpretatione *usuali*, welche doch in Jure publico so gut als in privato für authentisch gehalten wird.

§. IX. X. XI.

1. Nicht alle Leges publicæ sind auch *Recessus* Imperii, und woher diese ihren Namen haben? 2. Zu welcher Zeit die geschriebene Reichsabschiede aufgekommen? 3. Die Reichssatzungen sind von den Reichsabschieden in der Verbindlichkeit nicht unterschieden. 4. Von GOLDASTI Sammlung der Reichssatzungen. 5. Die Reichsgesetze werden in die ältere und neuere eingetheilt. 6. Von den Gesetzen unter den Carolingern, und 7. 8. sächsischen, wie auch 9. 10. 11. unter den fränkischen Kaisern. 12. Unter LOTHARIO SAXONE, und 13. 14. 15. den schwäbischen Kaisern kommen ebenfalls Leges publicæ vor. 16. Unter PHILIPPO finden wir nichts merkwürdiges, aber 17. unter OTTONE IV. ein und andere Verordnung, ingleichem 18. unter FRIDERICO II. 19. Von dem Zustand des Interregni. 20. RUDOLPH. HAB SP. 21. ADOLPHUS NASSOV. 22. ALBRECHT und 23. HENRICUS VII. und 24. LUDOVICUS BAVARUS liessen verschiedene Gesetze publiciren. 25. Ob die ältere Gesetze noch ihren Nutzen haben? 26. Von dem Unterschied der ältern und neuern Reichsgesetzen. 27. Warum man sich hier bey den neuern nicht aufhalte? 28. Wie man die allerneueste Reichsgesetze heisse. 29. Die Recesse werden in Haupt- und Nebenrecesse abgetheilet, auch 30.

Univer-

Universales und *Particulares*. 31. Von den Collectionen der åltern und 32. neuern Reichsgesetzen. 33. Von Schmausens *Corp. J. P. Academ.*

1. Da der Autor den Recessibus Imperii præcipuum locum anweiset, so will er damit sagen, daß es leges publicas gibt, die eben keine Reichsrecesse zu nennen sind, worinnen derselbe vollkommen recht hat, denn wer wird wohl die fœdera zu den Reichsrecessen zehlen. Item die pacificationes, und capitulationes selbsten. Zumalen eigentlich Reichsabschiede daher ihren Nahmen haben, daß die Stände von einander zu gehen pflegen, wenn dasjenige, was per vota majora in Comitiis beschlossen worden, schriftlich verfasset ist. Im lateinischen ist das Wort: recessus, eben davon herzuleiten.

2. Vor den Zeiten FRIDERICI II. findet man keinen, und nach ihme bis auf FRIDERICUM III. gar wenig geschriebene Reichsabschiede, anerwogen die vorherige auf den Reichstägen gemachte Schlüsse meistentheils zuerst nach Endigung der Reichstägen von dem Kaiser bekannt gemacht worden; dahero diese zum Unterschied **Reichssatzungen** genennt werden.

3. Daraus folget, daß die **Reichssatzungen** (dergleichen einige zum Theil von den Geschichtschreibern aufgezeichnet zu finden) ihrem eigentlichen Wesen nach in der Verbindlichkeit mit den Reichsabschieden einerley, aber in Ansehung der äuserlichen Form unterschieden sind.

4. GOL-

4. Goldastus fehlet aber darin, daß er sowol die Kaiserl. Decreta, Diplomata, als allerhand Urkunden unter die **Reichssatzungen** in seiner Sammlung zusammen geworfen, zumalen wir doch bey einer Reichssatzung erfordern, daß sothane constitutio causas publicas betreffe, und von der Zeit (wo die vota decisiva aufgekommen) der Stände Einwilligung dabey gewesen seye. Zu dem hat Goldastus mit seiner Sammlung sich darin verdächtig gemacht, daß er alles zusammen drucken lassen, ohne anzeigen zu können, woher er dieselbe erhalten.

5. Da ich meinen Herrn Zuhörern die Leges publicas in was bekannt machen will, so werde zwar den Unterschied unter den Reichssatzungen und Recessen so genau nicht beobachten, jedoch auch nicht einzele Diplomata und blos in Privatsachen einschlagende Documenta wie Goldastus, sondern solche constitutiones und Verträge wenigstens von Anlegung des römischen teutschen Reichs anführen, die, wo nicht ganz, doch guten oder mehrern theils den statum publicum betreffen. Die Reichsgesetze werden aber in die ältere und neuere eingetheilet. Unter die ältere zehlen wir die Reichsgesetze von Anlegung des römischen teutschen Reichs bis auf Carolum IV. Unter die neuere gehören die folgende bis auf unsere Zeiten. Wir wollen die vornehmste unter den ältern der Ordnung nach anzeigen, weil sie nicht bey-

beysammen anzutreffen, ja die Coævi selbst nur mit wenigem davon Meldung thun, noch auch was ordentliches hinterlassen können, da sie nicht wie heutiges Tags in solche Formeln gebracht worden.

6. Unter den Carolingern haben wir Caroli M. und Ludovici Pii Capitularia. Item lieset man bey den Geschichtschreibern z. E. in den Annalibus Fuldens. von unterschiedenen zwischen den Kaisern und Ständen vorgegangenen und in die publica einschlagenden Handlungen, z. E. wegen des Grafenamts, die formulas divisionum regni, vid. Baluz *Capit.* t. 2. p. 141. Schilter *Cod. J. P.* T. 2. *tit.* 6. p. 52. 72. Pfeffing. *ad Vitriat.* L. 1. t. 2. p. 49. und drange Otto IV. noch auf dem Reichstag zu Frankfurt darauf, daß mit ihme alle Reichsstände, auser andern Punkten sich eidlich vereinigten, omnia jura a Carolo M. instituta observanda & tenenda. Godefrid. *Mon.* ad. An. 1208. obwolen nun schon diese ältere jura nicht gar einen sonderlichen Gebrauch haben, so kann man doch sehen, wie der status publicus sich in vielen Stücken nach und nach geändert habe.

7. Unter den sächsischen Kaisern wollen viele gleich ein merkwürdiges Reichsgrundgesetz gefunden haben, in einem Vergleich, welchen der Pabst und die Römer mit Ottone M. wegen

der Päbstl. Wahl und der Kirchenrechte errichtet, vid. cap. in synodo 23. distinct. 63. allein es ist bekannt, daß LEO VIII. inter Pseudopapas gerechnet werde, einfolglich das mit seinen Adhärenten gehaltene conciliabulum als ungültig und unverbindlich anzusehen, wenn auch dasselbe würklich, wie es GRATIANUS vorbringet, abgehalten worden wäre. Und daß das Cap. Hadrianus 22. eadem distinct. (worauf sich c. 23. beziehet) suppositium seye, haben schon andere hinlänglich bewiesen. vid. *Disput. histor. Ant.* SANDINI *Vit. Pontif. Rom.* disput. 19. p. 225.

8. OTTO III. soll auch ein Pact mit GREGORIO V. getroffen haben, wovon PLATINA *in vit.* GREGORII V. mit diesem Erwehnung thut, *solis Germanis* licere principem deligere, qui Cæsar & Romanorum Rex appellatus, tum demum Imperator & augustus haberetur, si eum Rom. Pontifex *confirmasset.* Wohin auch GÜNTHERUS LIGURIN. L. 1. im 246. Vers abzielet. Es kann aber a) niemand davon eine Formel aufweisen, auch erprobet b) PLATINA als ein neuer Scribent nichts, c) GÜNTHERUS LIGUR. hat aber wohl 200. Jahre nach OTTONE III. gelebt; noch weniger mag d) die Menge der neuern Autoren was zur Sache thun, weswegen einige lieber

lieber die erste Verträge hierinfalls auf die Zeiten OTTONIS M. hinauf setzen wollen.

9. Unter den fränkischen Kaisern eignet man A) CONRADO II. die bekannte Constitutio de expeditione Romana zu, die MARX VELSER Anno 1595. gefunden, und von MARQUARD FREHER, wie auch von GOLDAST. Tom. I. *constit. Imp.* p. 207. in Druck gegeben worden. Es haben zwar einige bemeltes Gesetz von dem Römerzug CAROLO CRASSO zuschreiben wollen, welchen wir aber nicht beystimmen, weilen a) die Inscriptio, data VIII. Idus Iun. A. ab incarnatione D. J. Ch. 890. regni autem ejus 22. ante consecrationem sich nicht auf **Carl den Dicken** schicket, anerwögen derselbe schon An. 888. todt ware, auch b) nur 11. und nicht 22. Jahre regieret, und c) allbereits An. 881. zu Rom gekrönet ware, letztlichen hat er d) sonsten in diplomatibus die Jahre seiner Regierung nach allen seinen Reichen distincte anführen lassen. Hingegen gehet diese Verordnung besser auf die Zeiten CONRADI II. indem e) der damalige unruhige Zustand in Italien dergleichen Feldzug erforderte, und f) der stilus in der Constitution mit den andern Gesetzen besser übereinkommt, vid. SCHILTER *Cod. Jur. feud. Alem.* ad c. VIII. §. 11. SCHURZFL. *Dissert. de* CONRADO II. *ejusque Diplom. de expedit. Rom.*

10. Es publicirte auch CONRADUS einen Landfrieden vid. WIPPO p. 430. GOLDAST. T. 3. *constit. Imp.* p. 37. DATT. *de pac. publ.* L. 4. c. 13. und machte verschiedene Lehensgesetze. Sed de hoc infra c. VIII.

11. Weiters mag wohl die zwischen CALIXTO II. und HENRICO V. An. 1122. geschlossene transactio ratione investituræ per annulum & baculum (welche bey BARONIO T. 12. *Annal. ad h. An.* und bey LEIBNITZIO in *Cod. J. G. dipl.* P. 1. n. 2. zu finden) allerdings hier angeführet werden.

12. Hat LOTHARIUS SAXO a) denen Ständen versprochen, daß des geächten Güter nicht dem Kaiser, sondern dem Reich heimfallen sollen, vid. DODECH. *in append.* ad MAR. SCOT. ad An. 1125. womit die neuere Wahlcapitulationen noch übereinstimmen. *Cap.* CAROLI VI. art. XX. & XXI. Die ANNAL. HILDESHEIM. ad An. 1135. gedenken b) noch mehrerer Landfrieden und anderer Reichsgesetzen, so dieser Kaiser veranlasset, und thut c) GERVASIUS TILBER *in ot. Imp.* Dec. 2. c. 19. p. 942. von einigen seiner Lehengesetzen Meldung.

13. Bey den schwäbischen Kaisern ist der unter CONRADO III. gepflogene Reichsvertrag merkwürdig, wodurch dessen Hoheit gegen das griechi-

griechische Kaiserthum festgestellt worden, vid. Otto Frising. *histor.* Friderici I. L. 1. c. 23. 24. Goldast. T. 1. *Constit. Imp.* p. 262. Schilter *J. P.* T. 2. tit. 14. p. 106.

14. Der von Friderico I. zu Costnitz mit den longobardischen Städten geschlossene Friede, dann b) die wegen den Strittigkeiten mit dem päbstlichen Stuhl, und c) wegen einigen Irrungen mit den Herzogen auf den Reichstägen gemachte Verträge (obwolen diese nicht ganz beschrieben, sondern nur bey den Geschichtschreibern quoad substantiam aufgezeichnet zu finden) können von dem öffentlichen Zustand selbiger Zeiten ein groses Licht geben. vid. Goldast. T. 3. *Constit. Imp.* p. 331. seq. T. 1. p. 263. Radevic. L. 1. c. 10. p. 16. Zudeme berufte man sich unter der Regierung Friderici noch öfters auf die alte Gesetze, vid. Otto Frising. *hist.* L. 2. c. 28. sonderlich hielte derselbe viel auf die Regierungsart Caroli M.

15. Heinrich der VI. suchte durch einen besondern Vertrag aus dem Wahlreich ein Erbreich zu machen, womit derselbe zwar wegen heftigem Widerspruch, sonderlich der sächsischen Prinzen nicht auslangen konnte, Joannes Monach. coævus *in magn. Chron. Belg.* Gervas. Tilber. *in ot. Imp.* decis. 2. c. 19.

 apud

apud LEIBNITZ. Tom. I. p. 943. GOBEL PERS. aet. VI. c. 61. doch soll er sich b) ein Jus devolutionis bey streitigen Wahlen zugeeignet, und c) ein Gesetz ergehen haben lassen, kraft dessen die Appellationes nach Rom verboten worden. vid. AEGIDIUS aureæ Vallis Monach. *in gest. Pontif. Leodiens.* c. 59. p. 139. *Narratio de canonisatione & translat.* S. BERNNARDI c. 8. § 9.

16. Da PHILIPPUS beständig mit seinem Gegenkaiser OTTONE IV. hat Krieg führen müssen, so findet man nichts von seinen Reichstägen sonderbar aufgezeichnet.

17. Nach Ermordung PHILIPPI erhielte OTTO IV. den Platz, und machte hernach ein und andere merkwürdige Verordnung auf den Reichstägen, a) An. 1209. zu Würzburg, worin das jus Sessionis und Ceremoniale beym Reichstag einigermasen eingerichtet wurde. ARNOLD. LUBEC. L. 7. c. 16. An. 1208. bestätigte er b) zu Frankfurt in Comitiis den Landfrieden, und gebote die Abstellung der unrechtmäsigen Zöllen, vid. GODEF. COLON. *Annal.* ad An. 1208.

18. FRIDERICUS II. hat a) im Anfang seiner Regierung der teutschen Bischöffe Macht und Hoheit durch manche Reichsgesetze viel befördert, vid. JOAN. VITODUR. *Chron.* p. 8. ALBERIC. *Tri. font.* p. 348. GOLDAST. in

Tom.

Tom. *Constit. Imp.* und der b) zu Maintz An. 1235. gehaltene Reichstag wird von den Scriptoribus besonders angerühmet. Es sollen sich bis 75. Fürsten und in die 12000. Personen dabey eingefunden haben, die der Kaiser alle auf seine Unkosten tractiren lassen. CHRON. ELWANGENSE & TRITHEM. CHRON. HIRSAUGIENS. ad An. 1235. Darauf wurde der gemeine Landfriede verabredet, welcher bey GOLDAST. in den Reichssatzungen P. 2. p. 17. zu finden, und ist derselbe nach Meynung CONRINGII *de Orig. Jur. Germ.* c. 27. das erste Reichsgesetz, so in teutscher Sprache gemacht worden.

19. Da hernach in dem fatalen Interregno der Grössere den Kleinern unterdruckte, und sich der gröste Theil durch die Gewalt der Waffen nach Gutbefinden selbst das Recht nahme, so ware man auf die alte Gesetze wenig oder gar nicht mehr bedacht, viel weniger daß man einige neue zu machen beflissen gewesen wäre.

20. Nach dem Interregno publicirte RUDOLPHUS HABSP. An. 1287. zu Wirzburg den Landfrieden, welchen er An. 1291. zu Speyer erneuerte, verbote die neue Zölle, und setzte FRIDERICI II. Müntze ab. vid. Recess. in LEHMAN. *Chron. Spir.* L. 5. c. 108. SIFRID. PRESBYT. ad An. 1291. BOECKLER in diss. de RUDOLPH. *Germ. restaurat.*

21. Von ADOLPHO NASSOVICO ist die Satzung von den Rhein-Inseln, die dem Landsherrn zugehören, bekannt, worüber MARQUARD FREHER commentiret. Es hat auch dieser Kaiser gleich Anfangs seiner Regierung den von FRIDERICO II. und RUDOLPHO I. verfaßten Landfrieden bekräftiget und vermehret. vid. LEHMANN. L. 5. *Chron. Spir.* c. 119. DATT. L. 1. *Rer. germ. de Pac. publ.* c. 5. §. 5. pag. 27.

22. K. ALBRECHT fande es ebenfalls nöthig seinem Herrn Vater RUDOLPHO in Bestätigung des Landfriedens in Curia Norimb. An. 1303. nachzufolgen, doch da und dort was auszulassen, und nach den Umständen was anders hinzu zu setzen, welche Verordnung nachhero, als eine allgemeine Richtschnur angesehen worden, und bey GOLDAST. T. 2. der Reichssatzungen p. 24. anzutreffen, item bey DATT. L. 1. c. 5. §. 7.

23. HENRICUS VII. machte An. 1309. zu Speyer auf dem Reichstag mit Zuthun der Ständen wegen dem Römerzug eine Verordnung, und findet man von diesem Kaiser eine andere wegen den Pfalburgern bey GOLDASTO in den Reichssatzungen. T. 2. p. 318.

24. LUDOVICUS BAVARUS liesse a) An. 1323. zu Nürnberg einen nochmaligen Landfrieden

den ergehen, hernach b) auch wieder eine Constitution wegen den Pfalburgern, und schaffte c) durch ein Gesetz die nach HENRICI Tod angelegte neue Zölle und Geleite gänzlich ab. vid. PARALIPOM. ad SCHILTERI *Thesaur. antiq. Germ.* T. 2. p. 20. 21. Weiters stellte er d) die bey dem Kaiserl. Hofgericht eingeschlichene Mißbräuche zu Frankfurt auf dem Reichstag An. 1342. ab, und ist noch e) die zu Rheinsee und Frankfurt wegen der Reichs- und Wahlfreyheit zwischen Chur- und Fürsten errichtete Verein merkwürdig. vid. LEIBNIZ P. I. *Cod. Diplom.* p. 148. MULLER. I. T. *Theatr.* FRID. IV. P. I, c. 23. p. 287. seq.

25. Nun entstehet die Frage: **Ob dann die ältere Gesetze noch ihren Nutzen und Anwendung haben?** Ich finde aber keinen Anstand affirmativam zu halten, zumalen ein Gesetz so lang in seiner Verbindlichkeit bleibet, als dasselbe nicht durch ein anderes, oder durch die Observanz aufgehoben worden, und mag wenig zur Sache thun, wenn auch zu erweisen ist, daß wegen veränderten Umständen ein Gesetz in einigen Stücken aufgehöret, da sonst unter den neuern die güldene Bulle und die allerneueste Recessus nicht mehr gültig wären.

26. Die andere Frage ist: **Was für ein Unterschied unter den ältern und neuern**

Reichsgesetzen seye? R. in Ansehung der Verbindlichkeit haben wir in den ältern und heutigen eine Gleichheit, in modo ferendi aber nicht, so lang die Stände keine vota decisiva hatten, und ist noch, wie schon oben erinnert, zu merken, daß die ältere Reichsgrundgesetze entweder gar nicht ordentlich beschrieben, oder nur in ganz kurze Formeln gebracht worden, worin die neuere billig einen Vorzug verdienen.

27. Unter den **neuern** Reichsgesetzen stehet also zuerst die berühmte Aurea Bulla CAROLI IV. Die folgende will ich hier nicht recensiren, da sie uns alle oft unter die Hände kommen werden, auch in SCHMAUSII *Corp. J. P. academ.* oder in einer jeden Sammlung der Ordnung nach zu finden sind. Und die Historie von diesen neuern Gesetzen gibt die Abhandlung eines Anonymi, **von der Geschichte der wichtigsten Reichsgrundgesetzen**, Frankfurt und Leipzig. 1767. Einfolglich wird es gefälliger seyn, wenn dafür eine nähere Erklärung von den eigentlich sogenannten Recessen und deren Eintheilung was beyfüge.

28. Es werden aber die Recesse von dem *recessu* oder *discessu* a Comitiis genannt, dahero auch dieselbe im teutschen den Namen Abschied erhalten. Der noch fürwährende Reichstag dauert schon seit 1663. von welcher Zeit verschiedene Reichs=

Reichsconclusa gemacht worden, die nach des Worts Ursprung nicht Reichsabschiede oder Recessus zu nennen sind, quia ab hoc tempore non *recedebant*, oder bishero nicht von einander geschieden sind, daher man die bisherige Reichsgesetze besser Reichsdecreta, Reichsconclusa nennet. Es gibt aber auch wahre Reichsabschiede, die doch mehrentheils diesen Namen nicht bekommen, weilen sie von einer besondern Sache handeln. Z. E. Pax profana, religiosa, Cammergerichtspoliceyordnung.

29. Uebrigens werden die Recesse in Haupt- und Nebenrecesse eingetheilt, in Recessus primarios & secundarios. Jene sind ein vom Kaiser und denen Reichsständen errichteter Vertrag, der das bonum publicum fordersamst nach seinem Hauptinhalt betrift. Diese bestehen hingegen in einigen Nebenpunkten, die man wegen wichtigen Ursachen nicht publiciren wollen, wovon ein Beyspiel in Receſs. Ratisbon. 1541. §. **und nachdem wir samt Churfürsten** ꝛc. ibi: „mit Churfürsten, Fürsten, „und gemeinen Ständen verglichen und ent„schlossen, wie solches in einer sondern Schrift „neben diesem Abschied begriffen ist,“ Item kommen in dem Nebenreceß auf dem Reichstag von Anno 1555. gleich zu Anfang die Formalia vor „die hernach geschriebene Articul, so „durch

„ durch die Röm. Kais. Maj. unsern allergnä-
„ digsten Herrn mit Churfürsten, Fürsten, und
„ gemeinen Ständen des Reichs, und der Ab-
„ wesenden Räthen, Botschaftern und Gesand-
„ ten jetzo auf dem Reichstag allhie zu Augspurg
„ abgehandelt, sollen bey der Maynz. Cantzley
„ verwahrlich behalten werden, dieweilen sie
„ im Abschied ausgelassen worden.

30. Weiters werden die Recessus in universales & particulares eingetheilt. Die universales werden auf dem allgemeinen Reichstag errichtet. Die particulares auf Deputationstägen, wo nur einige darzu verordnete Status gegenwärtig sind. Die Deputations- und Visitations-Abschiede müssen aber nicht mit einander vermenget werden, wovon unten V. Buch. V. Cap. §. XL. ein mehrers vorkommen wird.

31. Von den Reichsgesetzen gibt es verschiedene Collectiones. Von den ältern haben wir GOLDASTO und LOESTENIO, FRIDERICI IV. Churfürsten zu Pfalz geheimen Rath eine Sammlung zu danken.

32. Von den neuern Reichsgesetzen ist die erste An. 1501. zu München von Hannsen SCHOBSSER gedruckt und enthält FRIDERICI III. Reformation zu Frankfurt 1442. Ordinationem Cameræ Wormat. 1495. Pacem publicam

licam ej. an. Executionem h. pac. Constitutionem de communi *Denario*, Constitutionem adversus *Blasphemos*, Reformationem Jud. *Westphalicorum*, de puritate *vinorum*, Ordinat. Friburg. *Decreta* Comit. Augustan. An. 1500. Ordin. *Regimenti* Imperii, Ordinationes monetarias, sumtuarias, ac vestiarias. Es ist aber nicht bekannt, daß diese Sammlung autoritate publica wäre unternommen worden. Vid. BUDERI *Amoen. J. P.* p. 4. Der Kaiserliche Reichshofrath Herr Baron von SENCKENBERG thut in seinem an Herrn Hofrath Olenschlager erlassenen Sendschreiben einer andern Collection Meldung, die um das Jahr 1508 mögte herausgekommen seyn. Sie bestehet aus 70 Blättern, man kann aber nicht wissen, von wem oder wo sie herausgekommen. Es enthält aber dieselbe schon Auream Bullam, und zuletzt die Satzung von An. 1507. Darauf kame auf Befehl CAROLI V. Petri TRACHEN 1527. Sebastian WAGNERS Worms. An. 1537. denn SCHEFFERS Mogunt. 1545. zum Vorschein. Andere sind auch noch hernach 1562. 1585. 1594. 1640. 1660. 1692. herausgekommen, doch immer sehr mangelhaft. **Die neue und vollständigere Sammlung der R. Abschiede, welche von den Zeiten** *Conradi II.* **bis itzo auf den teutschen Reichstägen abgefast worden, samt den wichtigsten Reichsschlüssen, so auf dem noch fürwährenden**

Reichs-

Reichstage zur Richtigkeit gekommen sind, in 4. Th. fol. Frankfurt 1747. ist die beste Auflage, da man darin die alte Fehler zu corrigiren, die variantes lectiones anzuzeigen, aus den zuverlässigsten Manuscripten und Archiven die Mängel zu ersetzen beflissen ware. Genug, daß der hochberühmte, und in den Staatssachen so tief einsichtige Reichshofrath Freyherr von SENCKENBERG bey dieser Edition selbst Hand angeleget, und der geschickte Herr Hofrath OLENSCHLAGER das Werk zu Ende gebracht.

33. Herr Jo. Jacob SCHMAUSS hat in usum academicum sein *Corpus Juris publ.* drucken lassen, welches auch die Studierente auf Universitäten mehrentheils gebrauchen.

§. XII.

1. Nach einiger Meynung kann ein Stand kein Gesetz contra Legem Publ. machen. 2. Wird das Gegentheil erwiesen, und 3. auf die Einwürfe geantwortet.

1. Nebst den ältern Publicisten wollen auch VIATRIAR. *J. P.* L. 3. T. 17. SCHWEDER *J. P. spec. P.* S. II. c. 13. § 2. nicht zulassen, daß sogar quoad privata ein Reichsstand Legem publicam contraria sanctione in seinem Land aufheben könne, weilen a) die Stände ihre

Privat-

Privatsachen selbsten nach den Privatrechten entscheiden lassen, und b) ihnen wegen dem einmal gegebenen Beyfall zu dem Reichsabschied nicht mehr freystehe, davon abzugehen.

2. Es ist aber auch als unstreitig vorauszusetzen, daß die Stände die freye Macht und Gewalt haben in ihren Landen nach Gutbefinden und Umständen Gesetze zu geben, wenn dieselbe nicht gegen das bonum publicum und in præjudicium tertii gereichen, oder ein Landsherr sich expresso pacto dahin verbunden hätte, durch ein neues Gesetz niemalen was gegen den einmal beliebten Vertrag zu verordnen. Dieses geschiehet aber nicht per assensum in legem publicam, so wenig als die Churfürsten und Fürsten sich der alten Zölle begeben, wenn sie sich dahin verbinden, hinführo keine neue einzuführen. Also wird auch per assensum die längst erworbene Gewalt Gesetze zu geben nicht eingeschränkt, zumalen der assensus blos auf der clausula: *rebus sic stantibus*, beruhet.

3. Hiemit erhalten die obige Einwürffe ihre Erledigung, da ad a) die gesetzte Einwilligung der Reichsstände sich selbst nach dem Jure privato richten zu lassen, keinen Einfluß auf die landsherrliche Hoheit, und davon abhangende Rechte hätte, und ad b) der zu dem Reichsabschied

schied gegebene Beyfall nur conditionate geschehen, in so lang des Lands Nutzen und Wolfart keine andere Verordnung erfordere. Ein anders wäre es, wenn ein Stand gegen die Reichsgrundgesetze was widriges einführen wollte, die eine unbedingte und nothwendige Verbindlichkeit in sich begreifen, indem ein einziges Glied weder was gegen die allgemeine Verfassung zu unternehmen, noch den offentlichen Zustand des Staats umzukehren befugt ist.

II. Capitel.

Von der goldenen Bulle.

§. I.

1. Warum der Autor die A. B. zum ersten unter den Reichsgesetzen anführe? 2. und dieses Gesetz die goldene Bulle genannt werde? 3. Auch andere Kaiser bedienten sich einer goldenen Bulle. 4. Was für Autores davon zu lesen? 5. CAROLUS IV. hat mehrere goldene Bullen ausfertigen lassen. 6. Worinnen die Brabantina bestanden? 7. Was hier die aurea Bulla seye? 8. Ob sie von BARTOLO verfasset worden? 9. Dieselbe hat schlecht Latein, seltsame Ausdrükungen und Verordnungen. 10. Die Gesetze werden nach den Zeitumständen gemacht, und sind darnach auszulegen. 11. Die Eintheilung der A. B. in capita ist nach der ältern Redensart, und ware nie eine unzertheilte Constitution. 12. Was zu der A. B. Anlaß gegeben? 13. Wann, wo, und wohin CAROLUS IV. zu Verfertigung dieses Gesetzes einen Reichstag ausgeschrieben?

1. Daß wir noch ältere Gesetze, als die Auream Bullam haben, daraus unser Staatsrecht erläutert wird, daran zweifelt niemand. Warum aber der Autor, und mit ihme viele andere damit den Anfang machen, ist vielleicht die Ursache, weilen darin so viele

wichtige und durchaus zu dem Staat eigentlich gehörige Hauptstücke, auf ewige Zeiten nach der allgemeinen Reichsverfassung mit Zuthun der Ständen fest gesetzet sind, und wird schwerlich ein vorhergehendes Reichsgesetz aufzuzeigen seyn, welches in seinen Hauptverordnungen, wie dieses, in viridi observantia geblieben. add. §. II. n. 5.

2. Der Name der Aureæ Bullæ kommt von dem Wort Bulla her, welches so viel als sigillum; da nun ein goldenes Sigill, oder goldene Bulla daran hänget vid. §. IV. n. 2. so heiset es die goldene Bull, und dieses Reichsgrundgesetz nennen wir per eminentiam Auream Bullam, dann es gibt sonst mehrere. infra n. 5.

3. Schon die römische und griechische Kaiser bedienten sich eines goldenen Sigills in wichtigen Sachen. Vid. THULEMAR *de Bulla aur. plumb. & cer.* C. 2. Die fränkische Könige sollen auch zuweilen ein goldenes Sigill gebraucht haben. Vid. ROSIARIUS in *apparatu ad Stemmata Lotharingica.* Von den Carolingern und deren Nachfolgern bringet cit. THULEMAR mehrern Beweis bis auf die Zeiten Caroli IV. vor; auch von den nachfolgenden Kaisern bezeigen das nemliche so viele mit einer goldenen Bulle an gemeine Städte, Universitäten und Familien ausgefertigte privilegia, und zu unsern Zeiten selbst ist diese Art der Sigillen

nicht

nicht unbekannt, da man in wichtigen Dingen dieselbe noch gebrauchet, und manchmal die supplicantes darum anhalten, daß man das Privilegium, das Adels Diploma mit einem goldenen Sigill bestätigen möge, wofür wohl bis 40. Ducaten zu zahlen sind.

4. Ich könnte hier Gelegenheit nehmen, noch von der Bulla plumbea und cerea &c. von ihren verschiedenen Farben, vom Unterschied der Sigillen, und dahin einschlagenden Fragen was zu reden, dieses gehöret aber zu der Diplomatic. Cit. THULEMAR ist darin gut zu lesen, HEINECCIUS de Sigillis schreibet vortreflich, und bey allen Diplomaticis wird was davon gefunden; wir bleiben bey der Aurea Bulla CAROLI IV.

5. CAROLUS IV. hat selbst mehrere goldene Bullen ausfertigen lassen. Also kommt von demselben auch die Aurea Bulla *Brabantina* her, welche aber keine Sanctio pragmatica, wie die Unserige ist.

6. Dann die *Brabantina* ist von CAROLO IV. pur zu Gunst seines Bruders WENCESLAI, oder nach einiger Meinung zum Besten dessen Schwiegervaters, Herzogen Johansen von Brabant gemacht worden, und ist nur ein Protectorium für Brabant, da dieser Herzog, als Francigenum antebellator, oder Erzmarschal schon zu Metz und zuvor, dem Kaiser das

Schwerdt vorzutragen prätendiret hat, dem der Churfürst aus Sachsen aber widersprache, und hat auch diese Function in his ipsis diætis verrichtet. Darauf denn Brabant Anno 1357. nur dieses salvatorium erhielte, hiemit sich MUELLER in seinem **Reichstheatro** irret, wenn er glaubt, die Controvers zwischen Brabant und Sachsen seye durch diese Bulle entschieden.

7. Aurea Bulla in specie wovon hier die Rede, per excellentiam sic dicta aber, ist **ein wahres Reichsfundamentalgesetz, so unter der Regierung Kaisers** CAROLI *IV. Anno* 1356. **theils zu Nürnberg, theils zu Metz errichtet worden, worin man das nöthige, sonderlich wegen der Kaiserwahl und Krönung, ingleichen der Churfürstl. Gerechtsame, auch wegen andern Staatssachen verordnet hat.**

8. Wer der Verfasser unserer goldenen Bulle seye, darüber wird gestritten. GOLDASTUS *in seniore* L. 3. c. 19. §. 3. gibt BARTOLUM dafür aus, woran LIMNAEUS *in Jur. Publ.* II. n. 8. zweifelt, da BARTOLUS schon das nemliche Jahr, und kurz vorhero, als die goldene Bulle publiciret worden, verstorben ware; darauf antwortet aber DIETRICH *ad aur. Bull.* p. 2. Es könnte also doch wohl seyn, daß er noch vor seinem Tode dieselbe aufgesetzt. Dieser BARTOLUS ware bey CAROLO IV. Rath, ein Mann der vieles geschrieben, und in

so

so grosem Ansehen gewesen, daß er Legum illuminator, & Jurisconsultorum signifer, auch lampas juris, Deus tutelaris interpretum und optimus Juris auriga, genannt wurde; doch muß man nicht glauben, als wenn er, wie CUJACIUS, die Rechte zu erklären gewust hätte, denn BARTOLUS postillirte noch, und machte es wie alle andere Glossatores. GUNDLING *ad A. B.* ist es wahrscheinlich, daß derselbe doch wenigstens die Vorrede ad A. B. gemacht, da dieselbe mit seinem Stylo viel übereinkomme, das übrige aber habe CAROLUS IV. selbst abgefasset, indem die Schreibart, mit welcher dieser Kaiser seinen eignen Lebenslauf entworfen, dem contextui Aureæ Bullæ ganz ähnlich seye. Confer. *Vita* CAROLI IV apud FREHERI *script. rer. Bohem.*

9. Ob aber CAROLUS selbst dieses Reichsgesetz ganz abgefasset, oder ein Mönch, oder BARTOLUS dabey geholfen, daran ist wenig gelegen. Der Stylus ist gemein, und recht kuchel Latein, wie es zu selbigen Zeiten üblich ware, es sind auch seltsame interrogationes, exclamationes, Austheilungen, Gleichnisse, und Sätze darinn. Also müssen Adam, *Lucifer*, *Trojas*, *Helena*, *Pompejus*, *Julius*, *Luxuria*, *Ira* und *Invidia* in der Vorrede herhalten, um den zerrütteten Reichszustand darzustellen. Würden die Churfürsten in 30. Tagen keinen Kaiser wählen, so sollen sie,

 wie

wie die Cardinäle nach dem Cap. 3. *de elect. & elect. potest. in* 6. mitl Wasser und Brod vorlieb nehmen, bis die Wahl ihre Richtigkeit hat. *A. B.* C. 2. §. 5.

10. Doch hatte man zu selbiger Zeit solche Redensarten, und die Verordnungen erginngen nach jemaligem Begriff, wie auch nach Umständen der Zeiten; auf welches man bey Auslegung jeden Gesetzes acht zu geben, dennach es sich allemal leicht zeigen wird, ob ein Gesetz in allen Puncten noch practicabel seye. add. infra §. V.

11. Da wir hier von der Verfassung dieses Reichsgesetzes reden, so ist noch zu melden, daß einige die Bulle in Titulos, andere in Capita entscheiden. Letztere reden besser nach Art der alten Teutschen, die alle ihre Gesetze Capitularia nennten, weil sie dieselbe in Capita einzutheilen pflegten. LAMBECIUS meynte zwar, es seye die Aurea Bulla anfänglich eine einzige Constitution gewesen, und man habe erst nach der Zeit viele titulos hinzu gemacht. Allein dieses ist nicht wahrscheinlich, da es ja 2 Constitutiones sind, eine von **Nürnberg**, und die andere von **Metz**, welche wieder ganz unterschiedene Materien in sich enthalten; dahero nicht glaublich, daß man dieselbe so unordentlich ohne Abschnitt an einander gebunden habe, zudem haben die Originalia selbst diese Abtheilung.

12. Was

12. Was zu der Aurea Bulla Anlaß gegeben, kann aus den ältern Geschichten der vorherigen Kaiser- und Königswahlen hergeleitet werden, welche wir füglicher unten im III. Buch II Cap. de electione Imperat. anbringen; hier wird es genug seyn, ein und anders zu erinnern, was kurz vor der Aurea Bulla vorgegangen, so schon hinlänglich ware CAROLUM IV. zu bewegen, daß hierinfalls eine Vorsehung auf zukünftige Zeiten geschehe; denn es sahe derselbe wohl, wie uneinig es mit LUDOVICO BAVARO und FRIDERICO PULCHRO hergegangen, auch was für Strittigkeiten er mit EDUARDO, LUDOVICO BAVARO, und GUNTHERO von **Schwarzenburg** hatte, da immer eine Partey diesen, die andere jenen erwählte. Man wuste nicht einmal, wem das Wahlrecht zustehe. Also ware ein Streit deswegen zwischen Sachsen-**Lauenburg** und **Wittenberg**; zwischen den **Ascaniern** zu Brandenburg, wovon die eine Linie zu **Landsberg** an der **Warta**, die andere zu **Berlin** residirte; wie auch die **Pfälzer** und **Bayern** wegen dem Wahlrecht sehr uneinig waren. CAROLUS IV. suchte daher diese Zwiespalten aus dem Wege zu räumen, damit in Zukunft eine bessere Ordnung eingeführet werde, und er sich dabey mehrere Freunde machen könnte, die hernach nicht leicht von seinem Hause abgehen würden.

13. Um nun dieses durch ein förmliches Reichsgesetz zuwege zu bringen, schriebe CAROLUS IV. von Prag unterm 17. Sept. 1355. einen Reichstag nach Nürnberg auf Martinstag aus, wie das Kaiserl. Ausschreiben bey Wenker *in apparatu Archiv.* p. 206. zu lesen, und bey Holzschuher von Aspach *de Comitiis An.* 1356. *Norimbergæ celebratis* ist p. 20. ein Verzeichniß der Churfürsten, Fürsten, Grafen und Ständen zu finden, die bey diesem Reichstag erschienen.

§. II.

1. Von dem Gegenstand dieser Reichsversammlung. 2. Wie viel Capita zu Nürnberg zu Stand gekommen, und warum CAROLUS IV. diesen Reichstag nach Metz verleget? 3. Was die zu Metz beschlossene Capita enthalten? und 4. ob die VII. letztere noch unter CAROLO IV. verglichen worden? 5. Weswegen man sich bey den Contentis A. B. nicht aufhalte?

1. Der Gegenstand dieser ordentlichen Reichsversammlung bestunde a) hauptsächlich in der Feststellung der weltlichen Churfürsten, b) in dem Münzwesen, c) Rheinzöllen, d) im Geleit, e) dem Landfrieden und f) der Art und Weise einen Röm. König zu wählen. Zu Nürnberg in der Grundherrischen Behausung zum güldenen Schilde kamen XXIII. Hauptstücke von diesen Reichstagshändeln zu Stande, und wurden alle öffentlich verkündiget, auch mit Anhängung einer

einer goldenen Bulle oder Siegels vom Kaiser bekräftiget.

2. Zu Nürnberg ist doch nicht die ganze Aurea Bulla abgefasset worden, sondern CAROLUS IV. gienge (nachdem besagte XXIII. Capita verfertiget waren) noch im nemlichen Jahr nach Metz, weil die Franzosen eine grose Bataille wider die Engelländer verloren, dabey der König JOANNES und sein Sohn PHILIPPUS AUDAX gefangen worden; da nun CAROLUS IV. in Frankreich erzogen wurde, so nahme er viel Antheil daran, und wollte sich zu Metz deßwegen mit dem französischen Prinzen besprechen, bey welcher Gelegenheit er auch einen Reichstag dahin ausgeschrieben, wobey viele Stände erschienen. Erant ibi Cardinales, Legatus papæ, multi Archi - Episcopi, Comites, Magnates, & innumeri Nobiles. vid. LEWOLDUS de NORDHOF. apud PFEFFINGER *in Vitriar. illustr.* T. 1. p. 230.

3. Auf diesem Reichstag wurden dann zu Metz die VII. andere Capita hinzugesetzt, und den 15ten Decembris 1356. publiciret, nemlich das XXIV. bis XXX. Stück. Das XXIV. verordnet de Crimine læsæ Majestatis, das XXV. de integritate Principatuum electorum servanda, das XXVI. de Curia Imperiali & sessione, das XXVII. de Officiis principum electorum in solennibus curiis Imperatorum vel Regum Romanorum, das XXVIII. de

Mensis Imperialibus & Electoralibus, das XXIX. de Juribus officialium, dum Principes feuda sua ab Imperatore vel Rege Romanorum recipiunt, das XXX. de institutione Principum Electorum in linguis.

4. Limnaeus glaubte, besagte VII. letztere Capita seyen nicht durch Carolum IV. hinzugesetzt worden, weil vor denselben: Weyland Carolus IV. stehet; allein der in vorgehendem n. 3. cit. Lewoldus de Nordhof (der selbst mit zu Metz gewesen) kann uns des Gegentheils am besten überzeugen. Einfolglich muß diese überschrift nach dem Ableben Caroli IV. darauf gesetzt worden seyn.

5. Hier wäre nun der Ort, ein Caput nach dem andern zu durchgehen, und die goldene Bulle nach ihrem Inhalt zu erklären. Gleichwie aber in vielen Titeln bald dieses, bald jenes Capur vorkommt, so würden wir entweder das alte wiederholen, oder uns hier so lang aufhalten müssen, als wir fast Zeit haben, das ganze Jus Publicum zu erläutern, anerwogen die Aurea Bulla in die ganze Staatsverfassung einschlägt, so daß alle Titel gar leicht hieher gezogen, und sogar die nachfolgende Gesetze guten Theils dahin eingeflochten, und auch in den wichtigsten Stücken damit abgehandelt werden könnten; weswegen kaum ein Reichsgrundgesetz zu finden, welches, wie die goldene Bulle wegen ihrem weitläuftigen Inbegriff so viele

stattliche

stattliche Commentarios gefunden, worunter LUDWIG und GUNDLING als 2. Antagonistæ angenehm und nützlich zu lesen. Wir werden auch selbst die Contenta fleissig einsehen, aber nur an behörigen Orten, da wir öfters in progressu uns darauf werden beziehen, und sie in den Hauptstücken erklären müssen. Z. E. in Titulo de Electoribus, de Archiofficiis, de Vicariis Imperii, de Electione & Coronatione Imperatoris, de Statuum Juribus, de successione in territoria, de tutelis. &c.

§. III.

1. Bey Errichtung der A. B. waren die Churfürsten nicht allein, sondern zu Nürnberg, und 2. Metz noch mehrere Stände dabey. 3. Ist auch wegen unterlassener Unterschrift nichts daran auszustellen.

1. Es haben einige gemeinet, der Kaiser habe die goldene Bulle insciis cœteris statibus nur mit den Churfürsten verfertiget. Wir haben aber schon oben §. 1. n. 7. gehöret, daß der Kaiser die Stände ordentlich nach Nürnberg beschrieben, und thut es wohl nichts zur Sache, wenn auch zu Nürnberg weniger, als zu Metz dabey erschienen, woran etwan dieses Schuld gewesen seyn mag, daß die Stände nicht gewust, ob man so wichtige Dinge dort vornehmen werde, zumalen es selbigsmal noch nicht üblich gewesen, daß man die deliberanda zuvor communiciret hätte.

2. Indessen bleibt doch richtig, daß man in Abfassung eines Reichsschlusses niemalen auf die abwesende Reichsstände reflectiret, und wird hier so weniger darauf zu sehen seyn, als die Stände hernach zu Metz in weit gröserer Anzahl erschienen, und nicht nur die erste XXIII. Capita bekräftiget, sondern die VII. letztere communi consensu mit geschlossen haben, und wie sie als eine sanctio pragmatica perpetuo valitura in solenni Curia publiciret, und bis auf diese Zeiten dafür gehalten worden.

3. Dagegen könnte zwar eingewendet werden, daß weder der Kaiser noch ein Reichsstand sich den **Nürnbergischen** XXIII. noch den **Metzischen** VII. Capiteln unterschrieben, welches doch in denen Reichsabschieden sorgfältig zu geschehen pfleget. Allein dabey muß man selbige Zeiten und Umstände in Betrachtung ziehen, und werden verschiedene ältere Reichsconstitutionen sich vorfinden, da niemand von den Reichsständen unterschrieben. Hier aber ware dieses nicht einmal so leicht zu thun, anerwogen man zu Metz in der Geschwindigkeit nicht sogleich mit den Exemplaribus fertig wurde, auch die Ausfertigung erst hernach (da der Reichstag schon auseinander ware) geschahe. Ueberdiß hat sich ehedem nicht einmal allzeit der Erzcanzler unterzeichnet, und bey der goldenen Bulle hätten sich sogar zwey unterschreiben müssen, nemlich unter den Nürnbergischen Theil Churmaintz, unter den Metzischen Churtrier.

Genug

Genug ist es, daß des Kaisers Name voranstehe, diese Capitula communi statuum voto abgefasset, und publiciret worden seyen.

§. IV.

1. Von den Churfürstlichen Originalien der goldenen Bulle. 2. Von dem Wiener Exemplar. 3. Frankfurt erhielte ein Original, wie es beschaffen? 4. Dort liegt auch ein altes teutsches Exemplar. 5. Von den verschiedenen Editionen der goldenen Bulle in lateinischer Sprache. 6. Wie sie nach einander den Vorzug hatten. 7. Ob man sich auf die goldene Bulle in teutscher Sprache so gut, als in lateinischer berufen könne. 8. Von teutschen Editionen. 9. Die lateinische wird für autentisch erkannt. 10. Und ist darauf acht zu geben. Doch haben auch 11. die lateinische Ausgaben ihre Fehler. 12. Die Juristen selbiger Zeiten waren mehr um das Jus Romanum, als um die Reichsgesetze bekümmert.

1. Ein jeder Churfürst und die Kaiserliche Wahlstadt Frankfurt erhielte ein original Exemplar. Daß man es aber nicht in allen Churfürstlichen Archiven findet, mag vielleicht daher kommen, weil die Archive vor nicht gar langer Zeit erst in rechte Ordnung gebracht worden, oder weil man noch nicht recht nachgesucht hat. Das Original, welches im **Churmainzischen** Archiv annoch befindlich, ist in klein Folio auf 30. Pergamentblättern geschrieben, und in schwarzen Atlas eingebunden, dann oben und unten mit blauer Seide gefasset, übrigens

gens aber rein, und durchaus mit schwarzer Dinte mit gleichen Buchstaben, doch vielen Abbreviaturen geschrieben. Die Heidelberger Urkunde ist von der nemlichen Hand, wie die Mainzer geschrieben. Vom Churtrierischen Original will man sich vieles versprechen, wenn es vorgefunden werden sollte, weil der Erzbischoff zu Trier als Erzcanzler in Gallien, bey Abfassung der leztern Artikel zu Metz nothwendig die Feder mit darin geführet, und nebst denen zu Nürnberg verfertigten Artikeln in eines gebracht haben wird. In dem **Cöllnischen** Archiv wollen auch einige ein Original gesehen haben. SOEHLERUS erzählt es aber nur von Hörensagen. Von dem **Churböhmischen** meldet GOLDAST. Tom. I. *Constit. Imp.* daß er sein Exemplar mit demselben zusammen gehalten habe; es ist also dasselbe zu selbiger Zeit zweifelsohne noch im Prager Archiv gewesen. Die **Chursächsische** und **Brandenburgische** Exemplarien sind vielleicht aus Unachtsamkeit verloren gegangen.

2. Zu Wien liegt auch die Aurea Bulla, welche aber erst zu Zeiten WENCESLAI geschrieben worden, und gleichwie alle Bücher und Manuscripta WENCESLAI in SIGISMUNDI und dessen Tochter **Elisabeth** (die ALBERTUM geheirathet) Hände gekommen, so sind auch nach LAMBECII Bericht alle dem wienerischen Archiv einverleibt worden. vid.

Ein-

Einleit. zu den teutschen Reichsabschieden. ad *Corp. Recess.* §. 8.

3. Das Frankfurtische wird noch auf dem dasigen Römer in einem schildkrottnen mit Perlenmutter eingelegten Lädgen aufbehalten, ist auf 43 Pergamentblättern in 4to mit jetzt ungewöhnlichen Abbreviaturen lateinisch, die erste Buchstaben aber roth, und die erste Zeilen grösser und gröber geschrieben, mit einem andern grob pergamentenen Umschlag ohne allen Zierrath bedeckt, und darein gebunden, hiernächst ist ermeltes Exemplar unten etwan zwey Finger breit vom Ende mit 24 gelbseidenen Fäden zusammen geheft, wobey eben so viel schwarzseidene Fäden herunter gehen, daran die runde Capsel oder Bulla, welche von gediegenem Golde und so dick als ein doppelter Thaler herabhanget. Auf der einen Seite dieser Bullæ stehet das Bildniß CAROLI IV. der in Kaiserl. Habit sitzet, mit der Krone auf dem Haupt, und in der Rechten den Scepter, in der Linken aber die Weltkugel mit einem Creutze hält. Dem Kaiser zur Rechten stehet ein einfacher Adler, zur Linken ein Löwe mit einem doppelten Schweif. Auf dem Rande um sind die Worte mit derselbigen Zeiten gewöhnlichen grosen Buchstaben: KAROLUS QUARTUS. DIVINA. FAVENTE CLEMENCIA. ROMANORUM IMPERATOR. SEMPER. AUGUSTUS. ET BOEMIE REX. Auf der

der andern Seite dieser Bulle erblicket man aber die Form einer Burg mit 3. Thürmen, welche, wie einige wollen, die Stadt Rom, oder nach anderer Meynung, das dasige Capitolium bedeuten solle. In der Mitte besagter 3. Thürmen siehet man unten eine offene Pforte, worin diese 2. Wörter in folgender Ordnung zu lesen sind:

AUR
EAR
OMA.

Um den Rand herum lieset man den lateinischen Vers:

ROMA. CAPUT. MUNDI. REGIT. ORBIS. FRENA. ROTUNDI.

4. An dem nemlichen Ort zu **Frankfurt** wird auch ein teutsches in roth Pergament eingebundenes Exemplar von 35. Blättern verwahret, so ebenfalls auf Pergament, mit kleiner Schrift geschrieben, daran aber niemals eine Bulle oder Insiegel gehangen hat. Doch scheinet das teutsche mit dem lateinischen Exemplar fast von gleichem Alter zu seyn, man weis aber eigentlich nicht, wie die Frankfurter darzu gekommen. THULEMAR C. 9. p. 85. halt mit RACHELIO *Introduct. in Jus Publ.* dafür, daß ungefähr 30. bis 40. Jahre nach dem lateinischen die Uebersetzung geschehen seye.

5. Die

5. Die älteste Auflage der goldenen Bulle in lateinischer Sprache war zu Ende des Tomi I. Conciliorum Coloniæ 1530. beygefüget. Die andere kame An. 1548. und wieder An. 1575. zu Mainz heraus, darauf unterschiedene Editiones folgten, als die, welche Justin. Gobler zu Frankfurt besorget. Zu Antwerpen erschiene An. 1566. wiederum eine, eine andere lieset man bey Cujacio *in Appendice Librorum Feudalium.* Goldastus liesse eine Copie von dem pfälzischen Original seinem Tomo *Constit. Imp.* An. 1607. einverleiben, die doch wenigstens in Austheilung der Capitel mit demselbigen nicht übereinkommt. Den Recessibus Imperii wurde sie auch mehrmalen nach dem mainzischen Original beygedruckt, als Annis 1599. 1615. 1660. welche aber alle 26. Titulos haben, da doch bey der Schöfferischen Ausgabe nur 25. gefunden worden. Goldasti Edition behielte aber bishero den Vorzug, daß Arumaeus, Rumelinus und Limnaeus darüber commentirten, Ditrich. Bechmann und Fritsch hingegen hielten sich an die mainzische Abschrifft.

6. Nachdem aber Thulemar An. 1687. eine accurate Abschrift von dem Frankfurter Original geliefert, so hat man diese für alle beybehalten. Nun gibt uns die zu Frankfurt An. 1747. in Folio ausgegangene Auflage der

Reichsabschieden noch einen vollkommnern Abdruck, welcher von dem Herrn Reichshofrath von SENCKENBERG, sowol mit dem mainzischen Druck von An. 1548. als auch mit den Frankfurter und Churpfälzischen Originalien, wie nicht weniger mit einem alten Manuscript aus deroselben Bibliothec auf das fleissigste conferiret worden, dabey auch die Variantes Lectiones angemerket werden, mithin wohl auser Zweifel diese nun für die beste Edition zu halten ist.

7. SCHILTER *in prefat. Jur. Aleman.* erinnert, daß man auch ratione der Exemplarien der Aureæ Bullæ bemerken müsse, wie unter den Publicisten noch ein Streit, welches das rechte **Original, und ob das lateinische oder das teutsche autentisch** seye? zumalen es a) schon eine alte Gewohnheit, und vor dem Interregno üblich gewesen, daß man in Teutschland die Leges teutsch und lateinisch publicirt habe, wie man aus dem GOTHOFREDO COLONIENSI zeigen könne, daß schon Tempore OTTONIS IV. teutsche Abschiede gemacht worden. Zudem erweisen auch b) die gleich darauf erfolgte Zeiten, daß die teutsche Sprache in Causis publicis schon ganz üblich gewesen, vid. *Acta depositionis* WENCESLAI, *Capitulatio* RUPERTI PALATINI, *Decretum* SIGISMUNDI apud GOLDAST. P. 2. der Reichssatzun-

satzungen Fol. 98. & seq. so seyen auch c) teutsche Exemplaria vorhanden, welche nach ihrer alten Schrift und Redensart auf die Zeiten der lateinischen wahren Originalien hinzuziehen, supra n. 3. und habe der D. Zacharias Prüschenck in Weimar von seinem Schwiegervater Hordleder ein teutsches Exemplar bekommen, welches ebenfalls solle publiciret worden seyn, sothanes GUNDLING nicht einmal widerspricht, und nur sagt, die Frage bestehe allein darin, Cui magis sit fidendum? Es scheinet endlich e) daß ansehnliche DD. Jur. publici das teutsche selbst für autentisch halten, weswegen SCHILTER das teutsche prüschenckische Exemplar mit Notis auflegen lassen.

8. Das erste teutsche Exemplar aber wurde zu Venedig Anno 1476. von Johann JENSON aufgelegt, und zwar, wie THULEMAR *ad A. B.* c. 9. n. 8. p. 85. sagt: Jussu FRIDERICI III. welches Joh. BAEMLER noch das nemliche Jahr zu Augspurg nachgedruckt, und GOLDAST liesse das nemliche Anno 1607. seinem Tom. *Constit. Imp.* p. 121. einverleiben. Ein anders kame bey Joh. PREUSSEN Anno 1485. hernach zu Speyer Anno 1527. durch Petr. TRACHEN, und zu Mainz Anno 1562. durch Franc. BOEHEM heraus. Die 3. Mainzer Codices Recessuum Imperii von den Jahren 1599. 1615. 1660. und die neueste Samm-

lung der Reichsabschieden enthalten ebenfalls die teutsche Edition.

9. Ob nun schon die teutsche Exemplaria noch so oft aufgelegt worden, und wegen oben bemelten Ursachen als sonst erworbenen Credit bey vielen hoch angepriesen werden, so behaupten doch andere und bewährte Staatisten aus weit bessern Gründen, daß nur das lateinische Exemplar für autentisch, das teutsche hingegen blos für eine Privatübersetzung zu halten, und wenn auch nach Thulemari Bericht die teutsche Edition Anno 1476. auf Befehl Friderici III. herausgekommen wäre, so könnte dieselbe doch nicht hierin angenommen werden, in wie weit dieselbe von dem consensu Statuum errichteten lateinischen Original abweichet. Und wäre a) gleich ein teutsches Originale in Comitiis Norimbergensibus & Metensibus verfertiget worden, so würde dasselbe mit dem lateinischen durchaus übereinstimmen, da die Stände nicht zweyerley widersprechende oder in nemlichen Stücken ungleiche Verabredungen werden gepflogen haben. Wie sollte es auch b) kommen, daß nirgends an den Orten, wo die Exemplaria hingegeben worden, ein teutsches Exemplar zu finden? wolte man sich c) hierinfalls auf das Frankfurter berufen, so würde es schwer fallen anzuzeigen, warum dann dasselbe nicht mit einer goldenen Bulla, wie das lateinische

nische Original ausgefertiget, wenn es ebenfalls ein Original seyn sollte. Dieses lässet man gern zu, daß die teutsche Uebersetzung sehr alt, und kurz nach Errichtung der lateinischen Bulle erfolget sey, auch, daß schon vor dem Interregno offentliche Angelegenheiten teutsch tractiret worden, doch kann man hingegen nicht in Abrede stellen, daß zu Zeiten Caroli IV. die lateinische Sprache noch das gemeinere Reichsidioma gewesen, wie gar viele Diplomata und Urkunden von Carolo IV. in dieser Sprache noch übrig sind. Vid. Glafey *Diplomatarium* Caroli IV. obwolen das Teutsche hernach von Zeit zu Zeit mehr aufgekommen.

10. Quæris: Ob es dann einen Nutzen habe, zu wissen, ob die alte teutsche Exemplaria keine Originalia seyen? Freylich, dann die gute lateinische Editiones sind mit den Originalibus fleissig collationiret, die teutsche aber nur von den alten Uebersetzungen hergenommen; hat nun der Uebersetzer hie und da aus Unwissenheit oder Unachtsamkeit gefehlet, so ist schon auf dieses alte Exemplar nicht zu trauen, wie viel weniger auf die Copie. Man zankte sich schon im vorigen Seculo deswegen viel herum, denn, da in dem Osnabrückischen Friedensschluß Artic. IV. §. 3. die pfälzische Churwürde mit aller Hoheit und Gerechtigkeit an das

Haus Bayern übergeben, die Erzpfalz aber dem Pfalzgrafen gelassen worden, so entstunde An. 1657. zwischen Bayern und Churpfalz ein grosser Streit, ob die Vicariatsgerechtigkeit zu der Churwürde, oder zur rheinischen Erzpfalz Grafschaft gehörte. Churbayern hat sich hiebey auf die Version berufen, welche die Worte ratione principatus seu comitatus palatini in A. B. c. V. t. I. also in das teutsche übersetzet: Von des Churfürstenthums- und Pfalzgrafschafts Freyheit wegen. Atqui sagten die Bayern das Churfürstenthum ist auf uns übertragen worden, so müssen wir auch das secundum tenorem Aureæ Bullæ wegen dem Churfürstenthum ehedem Pfalz zugehörige Vicariat haben. Die Pfälzer aber replicirten, daß man auf den lateinischen Text acht geben müsse, welcher in A. B. c. V. §. 1. nur sage: *ratione principatus seu comitatus Palatini nomine*, atqui Principatum und Palatinatum haben sie behalten, ergo auch vicariatum. Sothanes hat man nur wegen dem lateinischen und teutschen Text der A. B. anzuführen à propos gefunden; daß übrigens beyde durchlauchtigste Häuser weit wichtigere Gründe für sich gehabt, werden wir unten im III. Buch VIII. Cap. sehen.

11. Es wäre jedoch noch die Ungleichheit der teutschen Exemplarien mit dem lateinischen

zu übersehen, wenn wir nur die letztere gleichlautend hätten; daß aber dieses nicht seye, verräth sich schon dadurch, daß man vor THULEMARI Edition des GOLDASTI Ausgabe fast alleinig geachtet, supra n. 3. da die übrige viel zu mangelhaft, und einander ungleich schienen. Da THULEMAR die Frankfurter lieferte, fande man wieder einen grosen Unterschied, supra n. 4. und itzt wird wohl des Freyherrn von SENKENBERGS sorgfältig collationirte und im neuesten Corpore recessuum befindliche Ausgabe den Vorzug behalten, aber dort zeigen eben die lectiones variantes, in wie vielen Orten die lateinische Exemplaria selbst unter sich nicht übereinstimmen.

12. Als BARTOLUS mit FRANCISCO TIGRINO, oder wie einige wollen, mit BALDO in eine Controvers verfiele, ob man in L. 7. §. 2. ff. de distract. pig. *venditionem* oder *conventionem* lesen solle, so hielten sie es der Werth, auf ihre Kosten einige Rechtsgelehrte nach Pisa abzuschicken, welche in den Pandectis (die dermalen zu Florenz als ein groser Schatz bewahret liegen) nachsehen mußten, ob BALDUS oder BARTOLUS recht habe. Vid. HOMELII *Literatura Juris*. L. I. c. 15. §. 81. p. 253. Hätten eben um selbige Zeit gleich die Nachfolger so viel Achtung für ein Gesetz gehabt, welches die allgemeine Reichsverfassung und die hohe

Gerechtsame der Stände betrift, so würden sie ohne Kosten, und ganz leicht uns eine untadelhafte Abschrift von dem Original hinterlassen haben können, zumalen es ihnen gar nicht an Gelegenheit fehlte, dieselbe einsehen zu dürfen, indem sie in grosem Ansehen stunden, auch in geheimen und wichtigsten Sachen gebraucht wurden, hatten also überall einen nahen Zutrit, wo dermalen den Gelehrten die Archive, als Heiligthümer verschlossen bleiben, und dergleichen ältere Reichsgesetze mancher Orten nicht einmal mehr anzutreffen wären.

§. V.

1. Die goldene Bulle findet nicht überall ihre Anwendung. 2. Warum CAROLUS IV. die Verordnung wegen den Fremden gemacht? 3. 4. Wie es von Kaiser MATHIAE Zeiten bis hierher deswegen gehalten worden? 5. Es mußten grose Standspersonen aus der Stadt weichen. 6. Die Churfürsten bleiben doch nicht bey der vorgeschriebenen Suite.

1. Die goldene Bulle hat freylich noch ihre Autorität und Ansehen, aber in allen Stücken findet sie keine Anwendung, z. E. im Geleit, wo mancher grose Winkelzüge machen müßte, wenn er der in der goldenen Bulle gemachten Marschroute nachgehen wollte, sehe man nur c. 1. §. 14. wegen Sachsen, welchen Böhmen geleiten solle. Und sollte sich Brandenburg

burg aller Geleitsherren, welche §. 14. benannt sind, bedienen, so müßte der Gesandte ins Kreuz und quer herumgezogen werden. Add. cap. 2. §. 5. A. B. hic n. 6. item §. VI. n. 1. 2.

2. Nach der A. B. c. I. §. 25. sollen keine Fremde sobald die Churfürsten zur Wahl zusammen kommen, in der Stadt gelitten werden. Als Graf GÜNTHER von Schwarzburg erwählet worden, trauete er der Wahl nicht, bis alle Fürsten und Stände nach Frankfurt kämen, und ihn für ihren Kaiser erkennten. Allein CAROLUS IV. sein starker Gegenpart hatte ganz andere Principia, und glaubte besser mit den Churfürsten allein, als mit vielen andern auszukommen, verordnete derohalben, daß sonst niemand in der Stadt seyn sollte, der einen Aufruhr machen könnte; damit aber dieses sich nicht so platt veroffenbare, setzte er: neminem cujusque dignitatis, conditionis vel status. Heutigestags ist das Wahlrecht der Churfürsten festgestellt, und nicht leicht eine Unordnung zu befürchten, doch irret sich der Autor, wenn er glaubt, man weiche von der goldenen Bulle zu unsern Zeiten hierinfalls völlig ab.

3. Von Kaiser MATHIAE Zeiten lässet man einen jeden so lange in die Stadt hinein und hinaus, bis der Wahltag selbst herbey kommt.

Nur unter den Thoren werden die ankommende Fremde angehalten, und genau befraget: wer sie seyen, woher sie kommen, was sie in der Stadt zu verrichten haben, wie lang sie da bleiben, und wo sie logiren wollen? rc. Dieser Thorzettel wird alle Tage an Chursachsen eingereicht, damit man den Ueberschlag machen könne, ob etwan der Leute in der Stadt zu viel werden. Anbey pfleget gemeiniglich das Churfürstliche Collegium durch einen offentlichen Anschlag zu protestiren, daß der freye Einlaß, welchen man diesesmal aus erheblichen Ursachen zulasse, nicht zur Consequenz mißdeutet werden solle.

4. Sobald aber die Churfürsten sich wegen des solennen Wahltags vereiniget haben, so wird es dem Stadtrath notificiret, mit dem Auftrag, die Verordnung dahin zu treffen, daß die Fremden sich noch vor Sonnenuntergang vor dem Wahltag aus der Stadt machen. Den darauf folgenden Tag werden die Thore geschlossen, die Schlüssel von Churmainz abgefordert, welche der Reichs-Erbmarschall in das Conclave leget, wo die Churfürsten sitzen, und nicht eher wieder heraus genommen werden, bis die Wahl vollzogen und publiciret worden ist, solchemnach währet der Aufenthalt der Fremden auser der Stadt kaum 24. Stunde lang.

5. Wir haben schon oben N. 2. bemerket, daß CAROLO IV. fordersamst darum zu thun gewesen, damit auser den Wahlfürsten niemand ex potentioribus zu der Wahlzeit in der Stadt bleibe, derohalben er geflissentlich die Worte cujuscunque Conditionis gesetzt. Da also FRANCISCUS I. König in Frankreich nach dem Tode MAXIMILIANI I. An. 1519. seine Gesandten nach Frankfurt schickte, wurden sie zur Wahlzeit nicht in die Stadt gelassen. Der päbstliche Nuntius selbst hat sich hierin gar wohl beschieden, und bliebe zu Mainz bis zu Ausgang der Wahl. Und verdienet noch hieher gesetzt zu werden, was das *Theatr. Europ.* I. 13. ad An. 1690. p. 1112. seq. berichtet: „Auf „die Ansage der Fremden aus der Stadt „sind derselben zufolge, alle Fremde, auch aller „auswärtigen Potentaten, Bottschafter und „Gesandte, und unter denselben auch der Spa„nische und Englische, auch der Churprinz zu „Sachsen, JOAN GEORG der IV. und Marg„graf ALBRECHT zu Brandenburg Abends „vorher aus der Stadt gewichen, und haben „ihre Retirada auf die nächsten Dorfschaften, „und Gartenhäuser vor der Stadt genommen. „Wie denn nur Herzogen Ludwig zu Wür„tenberg, einem Prinzen von 14. Jahren, der „durch Umschlagung seines Wagens einen „Schaden bekommen, und daran unpäßlich „worden,

„ worden, in der Stadt zu verbleiben erlaubt „ worden ist. “

6. Die Churfürsten, oder ihre Bottschafter sollen zu Zeiten solcher Wahl nur mit 200. Pferden einreiten, in welcher Anzahl ihme allein 50. oder minder, aber nicht mehr gewapnet zu führen erlaubt. C. I. §. 22. Heutiges Tags siehet man nun nicht mehr so viel darauf, und hatten Weyl. Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln bey der Wahl Caroli VII. Allerglorreichesten Andenkens weit mehrere bey sich. Zuweilen wird es aber doch noch erinnert, daß der Conduct zu Verhütung aller Vertheurung oder zu besserm Unterstand mögte eingeschränkt werden, wie aus dem kaiserlichen Schreiben an Churmainz vom 26. Junii 1689. erhellet: „ nicht zweiflend, daß wie wir unsere „ Hofstadt auf dieser Reise (nach Augspurg) „ möglichst zu restringiren gesonnen, Ew. Lbd. „ und Dero übrige Mitchurfürsten eben derglei„ chen thun werden. “

§. VI.

1. Zu Zeiten der goldenen Bulle waren noch die Diffidationes, 2. und sollten nur 7. Churfürsten seyn.

1. Zu Zeiten der goldenen Bulle ware noch ein elender Zustand in Teutschland, und konnte

es CAROLUS IV. nicht so weit bringen, daß die Befehdungen aufgehoben würden, daher sich derselbe bemühete, die Diffidationes wenigstens in ein Gesetz einzuschränken; einfolglich mußte er dieses Ueberbleibsel des Faust- und Kolbenrechts noch dulten. Aber per Pacem publicam, Religiosam und Westphalicam ist dieses völlig aufgehoben worden.

2. Nach der goldenen Bulle, seu lege perpetuo valitura, sollten auch 7. Churfürsten seyn, ut Septem Candelabra lucentia in unitate Spiritus Septiformis. Wer weiß aber nicht, daß durch den Westphälischen Frieden Art. IV. §. 5. die achte Chur, nemlich die Pfälzische, und noch im nemlichen Jahrhundert die neunte in dem Herzogthum zu Braunschweig-Lüneburg, Hannöverischer Linie hinzugekommen, und obschon nach vielem Widerspruch, doch endlich in einem Reichsgutachten am 30. Junii 1708. bestätiget worden.

§. VII.

1. Man disputirte noch im XVII. Sec. ob man vom numero Septennario Electorum abgehen könne? Aber 2. ein jeder Lex positiva ist veränderlich. 3. A. B. auch geändert worden, und kann allezeit 4. Consensu Statuum, 5. durch eine widrige Observanz,

oder

oder 6. in denen nur das Collegium Electorale betreffenden Fällen von den Churfürsten allein geändert werden.

1. Zu Zeiten des Westphälischen Friedens, als die achte Chur in Vorschlag kame, wurde stark disputirt, ob die goldene Bulle, als ein Fundamentalreichsgrundgesetz, und sonderlich in diesem Punct könne geändert werden, denn man suchte in dem numero septennario ein Mysticum, da derselbe in unitate Spiritus Septiformis eingesetzt worden. **Carl Ludwig** in der Pfalz schriebe damals sogar an die schwedische und französische Gesandten, daß man unmöglich hierinfalls von der goldenen Bulle abgehen könne.

2. Allein es ist kein Lex positiva, etiamsi sacrata seu Juramento firmata, welcher nicht nach Erforderniß der Umständen könnte aufgehoben werden: zumalen jedes Gesetz diese Bedingniß in sich enthält, daß es nur in so lang gelte, als es der offentliche Wohlstand leidet. Salus publica suprema lex esto.

3. Und gleichwie dieses in der Vernunft gegründet, so zeiget es sich auch in der That, daß ein solches Gesetz könne verändert werden. Mutata est, wie die im vorhergehenden §vo angezeigte Exempel erweisen, ergo mutari potest,

rest, cum ab actu ad potentiam optima sit Argumentatio.

4. Hierin aber scheinet es mehr Schwierigkeit zu haben, wer die *Auream Bullam* ändern könne: da sie hauptsächlich das Wahlrecht, die Churfürsten, und ihre Jura betrift, so mögte einer gedenken, daß dieselbe auch durch die Churfürsten allein nach Gutbefinden abgeändert werden könne. Es ist aber auch dabey zu erwägen, daß die goldene Bulle von CAROLO IV. *non solum* assidentibus Electoribus Ecclesiasticis & Secularibus, sed & aliorum principum, Comitum, Baronum, Procerum, Nobilium & Civitatum multitudine numerosa errichtet worden, vid. *Proëm. A. B.* einfolglich die A. B. ein communi Statuum consensu gemachtes Gesetz ist, welches auch wieder auf nemliche Art müßte abgeändert werden, woran heutigestags so weniger zu zweifeln, als alle Reichsstände Kraft P. W. Art. VIII. §. Gaudeant. 2. das Jus suffragii haben, wenn ein Reichsgesetz geändert, oder errichtet werden soll, welches die Fürsten und Stände des Reichs auch bey Einführung der achten Chur nachdrücklich behauptet, vid. IV. Buch II. Cap. §. IV.

5. Uebrigens hat die Aurea Bulla auch darin nichts besonders, daß sie wie ein anderes Reichsgrundgesetz durch eine widrige Observanz aufgehoben werden könne, also hieher zu appliciren, was wir unten Cap. VII. de observantia Imp. sagen werden.

6. Letztlichen ist wohl nicht zu widersprechen, daß die Churfürsten in den sie allein betreffenden Vorzügen ohne Zuthun der Ständen sich ein anderes vergleichen könnten. Z. E. wegen des Rangs, wenn nur kein Interesse der übrigen Reichsständen dabey vorwaltet.

III. Capitel.

III. Capitel.

Von dem Land- und Religions-Frieden.

§. I.

1. Die offentliche Ruhe muß in einem Staat unterhalten werden. 2. Durch den Zwiespalt in der Religion und die Befehdungen wurde die Sicherheit gestoret. 3. Die Teutsche hielten viel auf ihre Freyheit, und die Selbsthülfe, dahero 4. dieselbe sich dem Gerichtszwong nicht allezeit unterwerfen wollten, und machten 5. die Familien der Beleidigten öfters causam suam. Daraus dann 6. die Befehdungen entstunden. Woher dieser Name komme? 7. Exempel von Befehdungen. 8. Bey eingepflanztem Christenthum suchte man hierinfalls, so viel möglich zu steuern, wovon die Gesetze der Carolinger auch 9. von den Sächsischen Kaisern, und 10. von den Conciliis übrig sind. 11. Was die Treuga seye? 12. Von weitern deswegen gemachten Verordnungen der folgenden Kaiser.

1. Nichts ist dem gemeinen Wesen so schädlich, als Zwietracht, Unruhe, und Unsicherheit. Es entstehe dieselbe aus zeitlichem Eigennutz, und Absichten, oder aus einem unzeitigen Religionseifer. In beyden Fällen muß in einer Republique Vorsehung gethan werden, wenn sie nicht durch innern Zwie-

spalt Gefahr leiden soll. Und eben darin bestehet die Ursache, warum wir Pacem religiosam, und civilem haben.

2. Pax publica profana ist viel älter, als religiosa. Es ware zwar kein Seculum, wo nicht eine Religionsspaltung gewesen; aber keine hatte solche allgemeine Zerrüttung in dem Staat verursachet, wie die letztere in dem sechzehenden Jahrhundert. Hingegen wurden durch die Bella intestina und privata, der gemeine Ruhestand von den ältesten Zeiten dergestalt gestöret, daß es höchstnöthig ware, diesem erbärmlichen Zustand wenigstens nach Möglichkeit einiges Ziel zu setzen.

3. Dieses fiele aber so schwerer, als die alte Teutschen glaubten, sie seyen allerdings befugt ihr Recht mit dem Degen in der Faust zu verfechten, welches schon Tacitus *de M. G.* c. 14. L. 15. *Annal.* c. 1. und Pomponius Mela L. 3. *de situ orbis* bezeugen. Und erhellet solches weiter aus den LL. Burgund. tit. 45. Alemann. tit. 44. §. 1. tit. 56. §. 1. tit. 84. Bajuvar. tit. 2. c. 2. tit. 9. c. 4. Longobard. L. 1. tit. 9. §. 39. & L. 2. tit. 35. §. 3.

4. Um dieses aber wohl zu verstehen, muß man mit einiger Aufmerksamkeit in die älteste Zeiten zurückgehen, wo sich denn gleich zeiget, daß unsere Voreltern bald da, bald dort segreges, abgesondert, und familienweis einen anständigen

ständigen Sitz gesucht; wobey sie ohne allen Zweifel einige Anführer gehabt haben müssen. Und diese bestunden entweder aus den senioribus familiæ, oder aus jenen, welche sie wegen besonderer Erfahrenheit darzu erkiesen. Jedoch ist es nicht glaublich, daß solche von gleicher Herkunft abstammende Gesellschaft, einem aus ihrem Mittel nach heutiger Art die obrigkeitliche Gewalt, oder einen unumschränkten Gerichtszwang werde überlassen haben. Noch da sie Könige hatten, sagt TACITUS *de M. G.* Nec Regibus infinita potestas. Doch würde alles in Unordnung gerathen seyn, wenn den Obristen nicht einige Gewalt zugestanden worden wäre, deren Ansehen mit der Zeit mehr zugenommen, und erhöhet werden müssen, als es sonst unmöglich gewesen wäre, ein so mächtig anwachsendes, und nach seiner Freyheit erzogenes Volk im Zaum zu halten. Dahero dieselbe unstrittig ihre Gerichter und Obrigkeiten hatten; obschon noch immer ein Schema libertatis, und ein Recht der Selbsthülfe in gewissen Fällen beybehalten wurde.

5. Wurde also z. E. einer von dem andern beleidiget, so nahme sich die ganze Familie darum an, und der Calumniant oder beleidigende Theil hatte auf der andern Seite seinen Anhang. Damit überzoge einer den andern, und ware öfters keine Ruhe, bis mit grausamer Niederlage der Friede wieder hergestellet worden.

6. Dieser Privatkrieg wurde nun von den Teutschen Vehd, Vachd, Befehden, oder Bevachden, auch Urlog genennt, obwolen Urlog mehrentheils bellum publicum anzeigen will. Im Lateinischen heisset es faida, diffidatio, und wenn nur 2. ihren Streithandel mit einander ausmachen, duellum, d. i. duorum bellum, welcher doch von einer Fehde unterschieden.

7. Wer dergleichen Exempel von alten Befehdungen lesen will, kann GREGORIUM TURONENSEM L. 5. c. 5. 32. L. 6. c. 17. L. 7. c. 47. L. 8. c. 18. L. 10. c. 17. nachschlagen. Die Formulæ sind in MARCULPHI *Formul.* L. 2. c. 18. und bey LINDEBROG zu finden.

8. Bey fortgepflanztem Christenthum gabe man sich alle Mühe, diesem Unwesen zu steuern, vid. CASSIODORUS L. 3. c. 3. und CAROLUS M. liesse deswegen scharfe Gesetze ausgehen, vid. L. 5. Capitular. c. 180. c. 134. welche sein Sohn LUDOVICUS PIUS An. 828. wiederholet, und CAROLUS CALVUS verordnete, daß derjenige, welcher sich dem Richter nicht unterwerfen will, auf eine Zeitlang ins Elend verstosen werden solle. Add. DATT. *de P. P.* c. 1. n. 11. seq.

9. Daß

9. Daß aber dieses Uebel noch hernach im Schwang gegangen, erweisen die darauf folgende Gesetze unter den sächsischen Kaisern, welche das Hundstragen auf die Friedensstöhrer setzten. Zu welcher Strafe auch CONRADI I. hinterbliebener Bruder von OTTONE M. verdammet worden, als er eines sächsischen Dynasten PLUNINGS Güter verheeret hatte; und von unserer Noblesse sagte man noch: quod multi etiam Nobiles illis temporibus latrociniis insudarent. Vid. CONTINUATOR REGINONIS.

10. Da jedoch die schärfeste Verordnungen hierinfalls nichts fruchten wollten, so ware man noch darauf bedacht, ein Uebel, so nicht gänzlich auszurotten, wenigstens einzuschränken. Dahero die Bischöffe (wie SIGEBERTUS GEMBLACENSIS ad An. 1032. erzählet) die Treugam Domini einführten. Add. Concilium Claromontanum sub URBANO II. An. 1095. wovon wir in Jure Can. L. 1. Tit. 34. X. de Treuga & pace haben. Treuga bedeutet einen Stillstand, inducias, von dem Französischen: treves, faire treves; denn dieses Gesetz wurde in Aquitanien gemacht.

11. Kraft dieser Treugæ sollte niemand den andern auf heiligen Zeiten, Feyer- Buß- und Bettägen, dann die ganze Fastenzeit befehden. Wie wenig jedoch dieses gehalten worden, beklaget OTTO FRISINGENSIS L. 7. c. 34. mit folgendem: „Apud nos vero tam tetra jam vide-

tur confusio, ut non solum reliquo anni curriculo præda, & incendio cuncta permiscеant: sed & in ipso quadragesimali, & pœnitentiali tempore contra divinas, & humanas leges desævire non pertimescant.

12. Die Kaiser waren um selbige nicht weniger fort beeifert, diese Wuth durch die heilsamste Gesetze zu dämpfen, vid. CONRADI II. Constitutio P. P. in Comitiis Spirens. Von Anno 1039. HENRICI IV. qui prohibuit quoque bella, violentiam, & rapinas. *Auctor vitæ dicti Imperat.* LOTHARII, welcher wenigstens die Stände auf dem Reichstag zu Magdenburg Anno 1135. den Frieden auf 10. Jahre zu beschwören gezwungen. Und von FRIDERICO I. haben wir 2. Verordnungen de P. P. wo in einer der Landfrieden auf ewig gebotten. Währendem Interregno aber ist wieder völlig davon abgegangen worden. PHILIPPUS, OTTO IV. FRIDERICUS II. RUDOLFUS, ALBERTUS I. LUDOVICUS IV. CAROLUS IV. in ipsa *Aur. B.* Tit. XVII. WENCESLAUS, SIGISMUNDUS, ALBERTUS II. und FRIDERICUS. III. machten auch unterschiedene Verordnungen, musten sich aber damit begnügen, daß sie die Befehdungen auf gewisse Art nur einschränken konnten.

§. II.

§. II.

1. 2. Warum diesem Uebel so lang nicht konnte abgeholfen werden? 3. Einige suchten sich durch Privilegia sicher zu stellen, da sich alles, und 4. das schlechteste Lumpengesindel auf das Befehden verleget. 5. Im XV. Seculo begnügte man sich noch damit, einigen privilegirten Orten und Personen Ruhe schaffen zu können. 6. MAXIMILIANO I. glückte es endlich, pacem publicam herzustellen, und 7. warum er besser als seine Vorfahren darin reussiret.

1. Diu itaque laboravit Germania privati belli licentia. Man sollte aber glauben, daß dieser von ihrer ersten Freyheit und Unabhängigkeit angenommene Kriegsgeist vid. §. I. n. 3. 4. in so viel Jahr 100. unter den Kaiserl. Regierungen längstens verrauchet seye; aber auch während dieser fande er seine Nahrung, sonderlich a tempore HENRICORUM, wo das Reich durch die vielfältige Strittigkeiten mit dem päbstlichen Stuhl in die gröste Zerrüttung gesetzet worden, darauf denn die viele Gegenkaiser, und das fatale Interregnum erfolget, daß ein jeder thun konnte, was ihm seine Kräften erlaubten; Recht und Gerechtigkeit lage auch oft zu Boden, und kame ja ein Urthel zum Vorschein, so fehlte es mehrentheils an der Execution; worüber noch vom XV. Seculo der Collmarische Canonicus P. de ANELLO die Klage führet. Eo, sagt er L. 2. c. 16. *de Imperio Romano*, res redacta est, ut non modo vi oppressus vix judicem, ad quem recur-

rat, inveniat, sed &, dum post longos laborum circuitus vix tandem judicem obtinere contigerit, defuit tamen plerumque, *qui res judicatas executioni mandare velit, aut possit. Hinc jam patria continuis diffidationibus agitatur.* Einfolglich muste man durch Gewalt das Seinige zu erhalten oder zu erlangen suchen.

2. Vielleicht irre ich nicht zu viel, wenn ich darauf verfalle, daß auch der Aberglaube die Leute darin unterhielte; zumalen sie sich einbildeten, der gerechte GOtt werde jedem in seiner gerechten Sache beystehen, und den Unschuldigen gewiß durch ein Miracul obsiegen lassen. Wenigstens ist solches aus dem Zweykampf zu erweisen, da das Duellum als ein modus probandi sogar in Judiciis angenommen worden, wenn man sonst mit keiner Probe aufkommen konnte, vid. AUTHOR VETUS *de Benef.* in THOMASII *Select. jur. feud.* §. 100. add. Schwabenspiegel L. 1. c. 170. Sachsenspiegel L. 1. art. 63. und die Ordnung des Kampfgerichts zu Nürnberg bey GOLDAST. in den Reichssatzungen Tom. 2. p. 85. LEHMANNI *Chron. Spirense* c. 30. welches Gericht *Judicium Dei* genennt wurde; dergleichen mehrere waren, als über ein glüendes Eisen gehen; das heisse und kalte Wasser; das Werfen mit gebundenen Händen und Füsen in einen Fluß 2c. Wovon in Collegiis Jur. can. de purgatione canonica recht vieles zu sagen ist.

3. Die-

3. Dieses ist gewiß, daß die Befehdungen, wie die Zweykampfe, recht lang gedauert, und sich niemand genug dagegen wehren konnte. Viele Städte aber liessen sich deswegen Privilegia geben, daß sie niemand kempen möge. Eine solche Gnade erhielte **Rotenburg an der Tauber** von RUDOLPHO An. 1274. die Stadt **Franckfurt** An. 1291. welches ALBERTUS An. 1299. und CAROLUS IV. bestätiget. Ein gleiches Privilegium erhielte die Stadt **Nürnberg** von FRIDERICO II. **Dortmund** von LUDOVICO IV. An. 1332. **Worms** von CAROLO IV. An. 1355. vid. *DATT. de P. P.* c. I. n. 30. seq. Und gabe diese Raserey zu verschiedenen offentlichen Bündnissen, als St. GEORGII in Schwaben, dem Rheinischen rc. wie auch zu andern Verträgen Anlaß, woraus die Erbverbrüderungen, Ganerbschaften, und pacta succeslionis &c. füglich hergeleitet werden mögen.

4. Denn es ware alle Vorsicht nöthig, um Sicherheit zu erhalten, und muß man sich eben nicht einbilden, als wenn nur die Stände und der Adel allein solchen Ausschweifungen wäre ergeben gewesen, da sich wohl die Unterthanen und Bediente ihren Herrn zu überfallen erfrechet, auch das Lumpengesindel sich hauffenweis zusammen rottete, und auf freyen Straffen sowohl, als in Häusern und Schlössern grausame Mordthaten, Plünderungen und Raube-

reyen ausübten. Dahero die Reichsabschiede so oft von Mordbrennern, Friedensstöhrern, und andern schlechten herumfahrenden Leuten Meldung thun. Vid. Recess. Norimb. de An. 1187. 1201. und zu Mainz de An. 1235.

5. Es konnten auch alle Verordnungen noch in dem fünfzehnden Jahrhundert nichts zuwegen bringen, als daß auf eine Zeitlang Ruhe geschaffet, und etwan die Sicherheit heiligen, gemeinnützigen Orten, als Kirchen, Klöstern, Kirchhöfen, Schlössern, Mühlen rc. wie denn einigen unbewehrten Personen, Geistlichen, Reisenden, Landleuten, und Kranken geleistet wurde.

6. Maximilianus, dem dieses allgemeine Elend so tiefer zu Herzen gienge, als er die schwere Kriege mit Frankreich und den Türken vor sich hatte, und wohl erkannte, daß bey dieser innern Unruhe alles in so gefährlichen Umständen zu Grund gehen müste, wendete das Aeuserste an, die so lang verlangte allgemeine Sicherheit herzustellen, und da die mehreste Stände bey einer weitern innerlichen Zertrennung in diesen gefährlichen Zeiten, und von ausen herannahender Feindesgefahr ihren Untergang vorsahen, so drungen sie selbst ernsthaft darauf, und verweigerten Maximiliano den begehrten und höchstnöthigen Beystand zum Türkenkrieg, bis er einen immerwährenden Ruhestand im Reich würde zuwegen gebracht haben; demnach

denn

denn durch gemeinsamen Rath und Zuthun der Ständen Anno 1495. auf dem Reichstag zu Worms der Königl. Landfriede auf ewig geschlossen ward.

7. Es sind zwar schon auch zuvor unter andern Kaisern dergleichen Friedensschlüsse auf ewig verordnet worden. Dannenhero hier nicht ungereimt gefragt wird, warum denn nicht jene, wie dieser von einer Dauer gewesen. Dieses aber ist leicht zu begreifen, wenn man betrachten will, daß oben n. 1. angezeigte Ursachen (welche dieses Unwesen unterhalten) allbereits nachliessen, auch die Stände des Befehdens fast müde worden, da sie anfingen die daraus entstehende Gefahr bey diesen Zeiten einzusehen, dahero selbst die Herstellung der innern Ruhe veranlasset, ernsthaft betrieben, und mit errichtet. Zu dessen Erhaltung der schwäbische Bund, und die aufgestellte Judices Pacis zwar nicht wenig beygetragen. Datte *de P. P.* p. 137. Doch wurde dieser Friede durch das dabey neuangelegte Kammergericht befestiget, am mehresten aber, als man auch auf die Vollstreckung und Execution der Urtheilen bedacht war, wozu das Anno 1500. verordnete Reichsregiment dienen sollte. N. S. der R. A. 2. Th. p. 56. Weilen aber dieses von keinem Bestand war, suchte man die schon von Alberto II. ausgedachte Eintheilung des Reichs in Kraise vor, deren Anzahl auf sechs, und endlich An. 1512.

auf

auf 10. gesetzt worden, und bestunden bey derselben Errichtung die Absichten vordersamst darin, daß die öffentliche Ruhe beybehalten, und die reichsgerichtliche Urtheile zur Vollstreckung gebracht würden. Vid. plura II. Buch, VI. Cap.

§. III.

1. Maximiliani Verordnung wurde hernach mehrmalen bestätiget, 2. und ist noch in viridi observantia. 3. Autores die davon handeln.

1. Nicht nur wurde diese Pax publica An. 1548. wiederholet, sondern Carolus V. vermehrte diesen Landfrieden schon Anno 1521. mit einer eigenen Verordnung, N. S. der R. Absch. 2. Th. p. 194. die er ebenfalls einen Landfrieden nannte, und im folgenden Jahr mit einer Erklärung versahe; cit. N. S. p. 229. und die wichtigste Reichsabschiede fast alle führen die Bestätigung dieses Landfriedens im Munde. Landfried zu Augspurg 1548. §. 1. Pax Westph. Art. XVII. §. 7. 8. 9. die Wahlcapitulationes, und die neueste art. II. §. 3. art. XVI. §. 9.

2. Es ist also dieses Reichsgesetz billig als der Grund der offentlichen allgemeinen Ruhe anzusehen, und obschon heutigestags mehr die Mandatprocesse angestellet werden, als daß man auf den Landfrieden klagte, so hat der

Landfriede

Landfriede doch noch seine Gültigkeit, wie das Reichshofraths Gutachten vom 27. May 1758. von dessen lebendigem Gebrauch ein Zeugniß mit folgendem ableget: „Der Landfriede ist das „vorderste Gesetz des Reichs, und der Grund „der gemeinen Sicherheit. Ew. Kaiserl. Maj. „haben in Dero Wahlkapitulation dessen ge„naueste Haltung zugesagt, und gehorsamster „Reichshofrath ist auf die unabweichliche Be„obachtung derer in solchem enthaltenen Ver„ordnungen verpflichtet ꝛc.“ FABER N. St. Canz. 8. Th. p. 14.

3. Der hier angezogene DATT. *de P. P.* ist hoch zu schätzen, handelt aber diese Materie historisch und weitschichtig ab. Die Acta Publica von dem XV. Seculo sind auch bey MUELLER und andern wohl dabey zu gebrauchen. GAILIUS tractiret sie mehr pragmatisch, ad usum forensem, worin die Doctores Jur. Camer. weiters nachzuschlagen. Mehrere Autores insbesondere anzuführen finde ich unnöthig, da fast in jedem Compendio J. P. zu unsern Zeiten die Scriptores von jeder Materie jedem Titel vorgesetzt zu finden, oder häufig darin citiret werden; und wie immer sich einer auf den andern berufet, so kommt einer leicht in Erkenntniß von vielen, wer nur etliche gute lieset.

§. IV.

1. Vom Inhalt des P. P. und wen derselbe angehe? 2. Reisende sollen Sicherheit haben, und 3. die Landsherrn nicht des andern Unterthanen in Schutz nehmen. 4. Herumfahrendem Gesindel ist kein Unterstand, noch 5. Beystand zu leisten. 6. Die Friedensbrecher werden mit der Acht bestrafet. A. Woher die Wörter Acht und Bann kommen? B. Von dem Ursprung des Bannes, und C. D. von dessen Unterscheid. E. Die Acht ist die härteste Strafe. F. G. Ob das Kammergericht in die Acht erklären könne? H. Der Kaiser hat zuweilen im Fürstenrath die Stände geächtet, I. zuweilen allein. K. Nach der Capitulation Ferdinandi III. sollte es nicht ohne Consens der Churfürsten geschehen. L. Die übrige Stände beschwerten sich bey den westphälischen Friedenstractaten An. 1645. M. Die Sache wurde An. 1647. wieder rege. Was endlich N. An. 1648. in P. W. darin verordnet worden. O. Im folgenden Reichsabschied wurde aber nichts beschlossen. P. Bey der Handlung der perpetuirlichen Capitulation betrieben die Stände ihr Recht wiederum. Q. Was in das Concordanzproject deswegen hineingesetzt worden, und ob die Sache ihre Endschaft erreichet? R. Weitere Vorstellungen der Standen bey der Josephinischen Capitulation. S. Unter was Vorwand die Sache wieder ins Stecken gerathen? T. Der Streit wegen den proscribendis selbst machte einen Aufenthalt, daß U. in der Josephinischen Wahlcapitulation die Formalia Leopoldina beybehalten worden. W. Bey der Churcölln- und Bayerischen Anno 1706. vorgegangenen Achtserklärung beschwerten sich die Stände abermalen. X. Worin ihre Gründe bestanden? Y. ob Kaiserliche Majestät darauf reflectiret? Was endlich Z. in der perpetuirlichen Capitulation, und darauf AA. in der Capitulation Caroli VI. deswegen verordnet worden?

worden? BB. Ob den Reichsvicariis, und CC. den Landsherren das Jus in Bannum declarandi zustehe? DD. Die Fundamenta für den Landsherren. EE. Carpzovii Meynung. FF. Die Fälle warum einer in die Acht erkläret werden könne. GG. Exempel von den casibus omissionis. HH. In verschiedenen Reichsgesetzen ist pœna fractæ PP. gesetzt, und hat II. gegen mittel= und unmittelbare Stände Platz, KK. auch gegen auswärtige Könige, die Reichslehen besitzen, LL. gegen Geistliche, Communitäten, und Weibsbilder: sodann von dem Unterschied eines weltlichen und geistlichen Geächten MM. Von der Weise und Art der Achtserklärung remissive. NN. Von der Wirkung der Acht überhaupt, auch in Ansehung der Landsherrlichen, und OO. der unmittelbaren Reichslehen nach ihrem Unterschied. PP. Wie es bey den Ständen und Gemeinden seye.

1. Die Contenta dieses Reichsgrundgesetzes theilt unser Autor in 6. Punkte aus. Wie aber der allgemeine Friede der Hauptgegenstand ware, so mußten nothwendig alle Bella privata verbotten werden, und niemand erlaubet seyn, das Recht durch eigene Macht zu suchen: er seye dem Reich mittel= oder unmittelbar unterworfen, weder einem Reichsstand, und noch weniger einem Burger. Ein jeder sollte das Recht in seinem Foro, bey seinem Richter abwarten. Concernit itaque Pax publica Cives Imperii tum mediatos, tum immediatos, und nicht etwan, wie bey der Constitutione de pignorat. de Anno 1548. die auch der Kammergerichtsordnung P. 2. T. 22. einverleibet ist,

welche

welche nur gegen die Cives immediatos Platz hat.

Dicis: also haben unsere Reichsstände kein Jus Belli & Pacis, welches ihnen doch nach dem alten Herkommen, nach dem Westphälischen Frieden, und so vielen Wahlcapitulationen zukommt.

R. Als der Churfürst von Trier PHILIPP CHRISTOPH mit dem König in Frankreich, LUDOVICO XIII. ein Fœdus defensivum eingienge, deswegen auch von dem Kaiser gefangen, und nach Wien geführt wurde, erginge deswegen in Capitulatione LEOPOLDINA eine Erklärung, die in den folgenden wiederholet worden, und in der neuesten also lautet: **Es solle denselben allen (den Ständen) und jeden das Recht Bündniß unter sich, und mit Auswärtigen, zu ihrer Sicherheit und Wohlfart zu machen dergestallten frey bleiben, daß solche Bündnisse NB. nicht wider den Regierenden Römischen Kaiser, und das Reich, noch wider den allgemeinen Landfrieden, und Münster- und Osnabrügischen Friedensschlus seyn, und daß dieses alles nach Laut desselben, und unverletzten Eides geschehen, womit ein jeder Stand dem regierenden Kaiser, und dem Heil. Röm. Reich verwandt ist; daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülfe also, und**

nicht anders begehret werde, noch gethan seye; **denn daß dem Reich keine Gefahr zuwachsen möge.** Vid. *Capitulatio Josephina.* Art. 6. §. 4. 5.

2. Einen Reisenden frey und ungehindert passiren zu lassen, ist Juris gentium; und wie hart würde wohl ein Volk zurecht kommen, wenn alle Communication mit andern abgeschnitten wäre? Aber zu diesen verwirrten Zeiten geschahe auch dieses öfters nicht, und wurde das Hin- und Herreisen manchmal aus unnöthigen Bedenklichkeiten, aus eigensinnigen und eigennützigen Absichten mit übermässigen Zöllen &c. oder aus Haß gegen den Nachbarn auf allerhand Art beschwerlich gemacht. Dahero in P. P. de Anno 1548. §. 1. in fin. vers. **sondern soll ein jeder** &c. auch dieses nicht umsonst ausdrücklich verordnet worden. Zuweilen und sonderlich, da die Wege und Strassen noch zu unsicher waren, haben die Stände sich gar unter einander verbunden, den Reisenden gegen die Gebühr ein sicheres Geleit zu geben, welches nach sächsischer Sprache Fridbannien, oder Fridwürcken hiesse. Also lieset man in dem Landfriedensschluß der Städten Mainz, Strasburg, Worms, Speyer und Oppenheim de Anno 1325. **und daß dieser Frid steet, vest und bindlich verblibe, so hant wir zu Nutz, zu Friden und gemach den Lü-**

ten, und dem Lande, ein gemein Geleyte aufgerichtet, und uffgesetzet, zu Mentze an dem Habte, da sol man nemen von dem Fuder Win, Elsässer &c.

3. Es ist kein Landsherr, der allemal seinen Unterthanen Recht thun kann, und sollten diese bey einer andern Herrschaft gleich Protection finden, so würde der Landsherr weniger sicher bey seinen Unterthanen, als gegen Fremde seyn, und würde weder sich, noch seinen Unterthanen Recht schaffen können, im Fall der Missethäter bey dem Nachbarn Schutz hätte. Es gehörte demnach wieder ad P. P. hierinfalls Vorsehung zu thun. Zumalen auch vor ältern Zeiten sehr viele Klagen darüber geführet worden, und wollten die Landsherren nicht einmal leiden, daß einige von ihren Unterthanen mit Beybehaltung ihres vorigen, auch anderwärts das Burgerrecht suchen, anerwogen damit ihr Staat von den ansehnlichsten Bürgern öfters entblöset wurde, und diese von dem neuen Herrn gegen den alten nicht seltsam sich verhetzen und gebrauchen liessen, wogegen schon K. Heinrich Anno 1232. zu Worms eine Verordnung gemacht, die hernach FRIDERICUS II. wiederholet Anno 1236. von RUDOLPHO I. Anno 1291. und von LUDOVICO BAVARO Anno 1315 bestätiget worden. Diese also von ihrer Herrschaft in so viel sich ausziegende Unterthanen wurden Pfahlbürger genennet, wovon aus

aus der goldenen Bulle der Tit. 16 bekannt, und die Commentarii darüber nachzuschlagen sind.

4. Man siehet noch leider heutigestags genug herumfahrendes Lumpengesindel, sonderlich in denen Ländern, wo fast alle Stunde eine andere Herrschaft anzutreffen. Dadurch wird die gemeine Ruhe gestöret, und nicht nur der Reisende, sondern sogar der eigene Unterthan hat bey seinen schweren Abgaben, im Feld und zu Haus, unverantwortlicherweise keine Sicherheit, und was noch abscheulicher ist, so werden manchmal gar die verdächtigste, oder auch der grösten Verbrechen überwiesene Leute wieder auf freyen Fus gestellt, und damit geflissentlich Mörder und Räuber, entweder in dem Ländgen selbst ernähret, oder dem Nachbarn zugeschickt.

5. Es ist ein altes Spruch- und Wahrwort: der Helfer und Hehler ist so gut, als der Stehler; und so trift es auch hier zu. Wäre der Unterschleif nicht, so würde ein Friedensstöhrer nicht wohl aufkommen können. Weswegen auch nothwendig gewesen, es scharf zu verbieten, daß niemand sich unterfange weder mit Rath, noch mit der That einem solchenBöswicht beyzustehen, als vielmehr ein jeder Mitbürger verpflichtet ist, das seinige nach Kräften beyzutragen, damit der allgemei-

ne Ruhestand, woran allen gelegen, aufrecht beybehalten werde.

6. Wer also gegen diesen Landfrieden handelt, wird mit der Strafe der Acht beleget.

A) Das Wort Acht soll von Aechten, **Aechzen** herkommen, und Aecht habe in der alten teutschen Sprache so viel als **Pein** geheissen. Zu lateinisch wird die Acht Proscriptio, oder Bannum genennt. *Bannum* ist aber kein gut lateinisches Wort, und will von einigen von Panderia, oder von dem vandalischen Wort: **Banner** (welches eine **Fahne** hiese) hergeleitet werden. Vid. cit. apud GAIL. L. 2. c. 1. n. 1. *de P. P.* CUJACIUS hingegen sagt *in Comment. de feud. in præfat.* Bannum seye ein gemeines Wort gewesen, und habe so viel als citationem angezeiget, dahero noch Heribannum, Citatio ad delectum komme, da die Vasalli bewaffnet zusammen gerufen worden. DITHERR *ad Thes.* PESOLDI führt es a voce Gothica: **Band**, vinculo, andere von **Bann**, seu via publica, gebanter Weg, gute Ban her; oder **Bann**, a limitibus, wie man sagt, **Gerichtsban**, quasi via publica, aut limites Imperii interdicantur.

B) Wie aber die Autores in etymologia nominis nicht übereinkommen, so sind sie auch circa originem unterschieden, da einige glauben, die proscriptiones haben wir den Griechen nach-

nachgemacht. Vid. cit. GAIL. Andere meynen, wir seyen den Römern gefolgt: zumalen es eine Gleichheit mit der aquae & ignis interdictione habe. Es kann aber eine Sache mit den andern Landsbräuchen viele Gleichheit haben, ohne daß sie davon entlehnet, da wohl eine Republic kein Beyspiel vonnöthen hat, ein unruhiges Mitglied in die Acht zu thun, und aus der Gemeinde hinweg zu schaffen.

C) Die Acht unterscheidet sich aber in die **Ober- und Reichsacht**, Bannum superius, sodann in die **Unter- oder Landsacht**, Bannum inferius, welche von jedwedem, der peinliche Gerichte hat, geheget werden mag. Jene hingegen (die durch das ganze Reich gehet) kommt keinem Stande zu, obwolen **Oesterreich** und **Sachsen**, das Recht einen in die Reichsoberacht erklären zu können, ex Privilegio prätendiren. Weiters wird die **Ober- und Unteracht** wieder in bannum simplex ac primum, und in reiteratum, rebannum eingetheilet, nemlich in die **Acht** und **Aberacht**, wovon die **Rothweilische Hofgerichtsordnung** p. 9. Tit. 1. §. 2. 8. ein Exempel giebt. Ein anders haben wir an Marggraf **Albrecht** von Brandenburg, welcher zum 2tenmal von CAROLO. V. in die Acht erkläret, nur scherzweis sagte: **Acht**, und **Aberacht** machen sechzehen. LIMN. *ad Capit.* CAROLI V. verbo: **Oberacht** p. 251.

D) Sonst ist Bannum simplex nichts anders, als das erste Decret, Kraft dessen dem Uebertretter der Gesetzen bey des Kaisers und des Reichs, oder auch in Casu der Unteracht, bey des Landsherrn Ungnade befohlen wird, dem Mandat zu gehorsamen, oder widrigenfalls in den Reichs- oder Landsbann verfallen zu seyn. Bannum reiteratum ist das 2te Decret, wodurch der Frevler wirklich in Acht erklaret wird.

E) Die Achtserklärung ist unter allen die schwereste Strafe, denn die Geächte werden vogelfrey, also daß ihr Leib und Gut männiglich erlaubt, auch niemand daran freveln oder verhandeln soll oder mag, auch ihre Zuspruch und Forderung ab und todt, die Lehen, so lang der Friedbrecher lebt, ihm oder andern Lehenserben zu verleihen, oder Abnutzung folgen zu lassen, nicht schuldig seyn sollen. Zudem sollen die Geächten neben andern Pönen 2000. Mark reines Goldes erlegen. Vid. R. J. Wormat. 1495. Tit. **von Pön der Friedbrecher.**

F) Dahero entstehet die Frage, ob denn auch das kaiserliche Reichskammergericht einen mit so schwerer Strafe verfolgen könne? R. dieses Recht wird in denen Reichsgesetzen diesem höchsten Gericht unstrittig beygeleget. V. d. Ord. Cam. 1521. Tit. 28. ejusdem Anni Tit. 2. **die Pön aller Friedbrecher. Kai-**

serliche

serliche Landfrid zu Augspurg 1548. Tit. 3. Kammergerichtsordnung zu Augspurg 1555. P. 2. Tit. 9. von Personen und Sachen, die ꝛc. und sind auch Præjudicia vorhanden, daß die Kammer dieses Recht ausgeübet habe. Die erste Declaratio in bannum soll den 26ten Febr. 1496. geschehen seyn. Cit. GAILL. *de P. P.* L. 2. c. 1. n. 29.

G) Doch ist noch in dem letzten Reichsabschied §. 162. verordnet worden, daß sich das Kammergericht der Achtserklärung weiter nicht, als so weit es demselben vermög der Reichsabschiede und Kammergerichtsordnung gebühre, unternehmen solle. Nunmehro aber instruiret die Kammer nur den Achtsproceß; die Urtheile hingegen werden auf dem Reichstage gefället, und das sonst bey der Kammer üblich gewesene Bannum contumaciæ wird in Capitulatione CAROLI IV. als ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel gar abgethan, demnach es in causis civilibus auch bey denen civilibus coërcendi & compellendi mediis verbleiben solle.

H) Es ist nicht schwer darzuthun, daß die Kaiser die Stände in dem Reichsfürstenrath geächtet. Also hat Arnolf den Marggraf von Mähren Zwendebold Anno 892. concilio principum in die Acht erkläret, und aller seiner Länder beraubet. Eben auf solche Art wurde von FRIDERICO BARBAROSSA, SOBIESLAUS,

Herzog in Böhmen, HENRICUS SUPERBUS Herzog in Bayern, und Sachsen ꝛc. auf dem Reichstag zu Worms, und Goßlar, sodann dessen Sohn HENRICUS LEO, und gleichermassen OTTO von Wittelspach in dem Reichsconvent zu Frankfurt von OTTONE IV. geächtet. Mehrere solche Judicia principum kommen unter FRIDERICO II. vor, welcher Heinrich Pfalzgraf geächtet, und die Rheinpfalz an das Bayerische Haus gegeben, weilen es derselbe mit seinem Bruder OTTONE IV. gehalten, unter LUDOVICO IV. der An. 1330. JOANNEM König in Böhmen in die Acht gethan, da derselbe gegen den Kaiser in Italien die guelfische Parthey nahme.

l) Hingegen weis man auch, daß die Kaiser nicht beständig dabey geblieben, und öfters die Proscriptionssache an sich, und das von ihnen abhangende Hofgericht gezogen, wie der Kaiser FRIDERICUS III. durch das kaiserliche Kammergericht die Stadt Regenspurg in die Acht thun liesse. Vid. MUELLER R. T. sub MAXIMILIANO I. Vorstellung c. 21. CAROLUS V. erklärte den Churfürsten Johann Friederich zu Sachsen, und den Landgrafen Philipp zu Hessen in die Reichsacht, ohne das Reich darum zu befragen; HORTLEDER L. 3. c. 16. also auch RUDOLPHUS die Reichsstadt Donauwerth. Die Reichsacht Kaisers FERDINANDI II. wider den Churfürsten

Friederich

Friederich von der Pfalz, und mehrere Reichsfürsten findet man bey dem LONDORP. Tom. 2. L. 6. c. 1. 2.

K) Mit diesem eigenmächtigen Verfahren der Kaiser waren nun die Stände freylich nicht allerdings zufrieden, und wurde wenigstens in die Capitulation FERDINANDI III. art. 30. hineingesetzt, daß Kaiserl. Maj. **niemand ohne Vorwissen, Rath, und Einwilligung der Churfürsten ächten wolle.**

L) Allein die übrige Stände des Reichs sagten: die Proscription eines Standes, oder vornehmen Communität seye ein negotium Imperii, hiemit können sie dabey nicht übergangen werden. Die Schweden machten auch bey dem Westphälischen Friedenscongreß den 1. Jun. 1645. die Proposition, daß die Acht communi consensu Statuum vorzunehmen. Die Kaiserliche wollten aber in ihrer Resolution vom 15. Sept. nichts davon hören, vid. MEJERI *Acta P. W.* T. 1. p. 434. 620. und blieben dabey, daß die Achtserklärung secundum Imperii constitutiones, & capitulationes Cæsareas geschehen solle. Deme noch hinzugesetzet wurde, man finde keine Ursache, warum nicht mehr die bisherige Observanz beyzubehalten, und hierinfalls sich nach der Constitution des Landfriedens, Reichsexecutions- auch Kammergerichtsordnung, und Wahlcapitulation art. 29. zu achten seye, zumalen der neue vorgeschlagene Weg

das vinculum obedientiæ in solche Weitläuftigkeiten führen würde, daß alle Gerechtigkeit im Reich ob partium studia aufhören, und vis & nervus Imperii dissolviret werden müßte.

M) Anno 1547. kame diese Sache wieder in Proposition, wo Brandenburg Culmbach unter andern erinnert, laut Protocolls zu Regenspurg de Anno 1623. 18. Febr. habe ja Churbrandenburg selbst herkommen lassen, „ daß solchergestalt Churfürsten und „ andere Stände des Reichs weit deterioris „ conditionis, als ein pohlnischer Edelmann „ wären, dieweilen derselbe nirgends anders, „ als auf einem offenen Reichstag proscribiret „ werden könne. “

N) Allein man konnte sich über diesen Punkt bey den Westphälischen Friedenstractaten nicht vergleichen, und hielte es für rathsamer, diese mit andern hochwichtigen Dingen auf den zukünftigen allgemeinen Reichstag zu verweisen, um in andern Handlungen nicht aufgehalten zu werden. Derohalben in Instrumento Pacis Art. VIII. §. 3. endlich dahin geschlossen worden: Habeantur autem Comitia Imperii intra sex menses a dato ratificatæ pacis; Postea vero, quoties id publica utilitas, aut necessitas postulaverit. In proximis vero Comitiis emendentur imprimis anteriorum Conventuum defectus — — — actum quoque — — *de modo* & ordine in declarando uno, vel altero Statu

Statu in bannum Imperii — — — communi consensu Statuum agatur.

O) Wie wenig aber auf dem Reichstag hiervon vorgekommen und erörtert worden seye, davon leget der darauf erfolgte Reichsabschied de Anno 1654. und die dahin einschlagende Acta Zeugniß ab. In der That auch selbsten wollte man von der alten Art nicht abweichen, und wurde noch die Stadt Bremen, weil sie sich der Concession des Weserzolls widersetzt, nur mit Einwilligung der Churfürsten in die Acht erkläret. Bey FERDINANDI IV. und hernach LEOPOLDI Wahl wurde in der Capitulation Art. 28. wiederholet, daß wenigstens keine Acht ohne Einwilligung der Churfürsten vorgehen solle; einfolglich die übrige Stände sich bloß protestando dagegen verwahren mußten, und konnte Anno 1653. hart so viel zuwegen gebracht werden, daß noch der Capitulation FERDINANDI IV. mit eingerücket wurde: und was derentwegen bey gegenwärtigem Regenspurgischen Reichstag zwischen der Röm. Kaiserl. Majest. auch Churfürsten, und Ständen weiters verglichen werden mögte; sothane Clausul Anno 1658. in Capitulatione *Leopoldina* abermalen zu finden.

P) Auf dem fürwährenden Reichstag kame bey Gelegenheit der Handlungen wegen der perpetuirlichen Wahlcapitulation diese Materie wieder auf das Tapet, und es wurde etwan einen

einen andern Ausgang gewonnen haben, wenn nicht die Geistliche, und einige andere Stände, worunter auch Oesterreich wäre, die ganze Sache dem Kaiser hätten überlassen wollen, doch so, daß er die Achtserklärung nicht anders, als nach dem Rath einiger, weder an der Sache Antheil habender, noch sonst verdächtiger Churfürsten, Fürsten und Ständen, deren Wahl sie aber wieder dem Kaiser überliessen, ergehen lassen sollte. Vid. Acta apud HENNIGES *ad Instr. pac.* spec. VII. mantiss. I.

Q) Doch ginge das Concordanzproject zwischen den Chur- und mehrern weltlichen Fürsten Art. XX. dahin, daß hinführo niemand hohen oder niedern Stands, Churfürst, Fürst, Stand oder ander ohne rechtmässige, und gnugsame Ursach, auch ungehört, und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des H. R. Churfürsten und Ständen, oder wie nachfolget, der Reichsdeputirten in die Acht oder Oberacht gethan, gebracht, und erklärt, sondern in denen *Casibus*, darinnen nach Beschaffenheit des Verbrechens entweder von Kais. Fiscalamtswegen, oder auf Anrufen des lädirten Theils in Rechten zu verfahren, und darüber wie entweder an dem Reichshofrath, oder unserm und des Reichs Kammergericht *pro administratione Justitiae* angerufen, und imploriret werden, zuforderst in

in Decretirung und Auslassung deren auf die Reichsacht, oder Privation gebettene Ladung, und Mandaten, sodann in der Sachen weitern Ausführung bis zum Schluß, auf des Heil. Reichs hierüber vorhin gefaßte Geseze, und Kammergerichtsordnung genau und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht präcipitiret, sondern in seiner habenden rechtmäsigen Defension der Nothdurft nach angehöret werde. Wann es dann zum Schluß der Sache kommt, so sollen die ergangene *Acta* auf offentlichen Reichstag, da derselbe ohnedas obhanden, oder aber in dessen Ermangelung auf einen deswegen anstellenden ordinari Reichsdeputationstag, welche ordinari Reichsdeputation noch mit zweyen Fürsten des Reichs beyder Religionen vermehret worden, gebracht, durch gewisse hierzu beeidete Stände (den Prälaten- und Grafenstand mit eingeschlossen) aus allen drey *Collegiis* in gleicher Anzahl der Religion examinirt, und überlegt, deren Gutachten auf den ersten Fall an gesamte Churfürsten und Stände, auf den andern Fall aber an selbige Reichsdeputirte referiret, von denen der endliche Schluß gefaßt, und das also verglichene Urthel, nachdem es von uns, oder unserm *Commissario* gleichfalls approbirt,

birt, in unserem Namen publiciret, auch die Execution sowol in diesen, als allen andern Fällen anders nicht, als nach Inhalt der Executionsordnung, durch den Creyß, darin der Aechter gesessen, und angehörig, fürgenommen, und vollzogen werden. Es blieben aber bald darauf die Handlungen wegen der perpetuirlichen Wahlcapitulation, mithin auch wegen diesem Punct liegen.

R) Darauf meldeten sich denn die Fürsten bey Abfassung der Josephinischen Wahlcapitulation weiter, und wollten, daß nun diese Passage wegen der Acht der Capitulation eingerücket werde.

S) Doch fande es noch einen Anstand, da Chursachsen wegen der Parität in judicando in Antrag brachte, daß ohne der Herren Churfürsten einmüthig erfolgten Rath und Beystimmung nicht mit der Acht verfahren werden solle; auch zumalen ja nach dem Instrumento Pacis bey Urtheilung von ihren betreffenden Sachen, im Reichshofrath, Kammergericht, und überall par numerus judicantium erfordert werde. Einfolglich habe man so weniger Ursache (wann es de vita, honore, & bonis eorum gehandelt werde) sich den majoribus von ungleicher Religion zu unterwerfen. Demnach nicht einmal anderer Distinction angenommen werden wollte, als wenn man doch wenigstens in Factis notoriis die majora anzunehmen hätte,

woge-

wogegen Brandenburg einwendete, daß ja super ipsa notorietate Cognitio voraus gehen müsse.

T) Die Proscribendi selbst machten den andern Punct einer weitern Berathschlagung, sintemalen einigen die lit. Q. angezogene Worte: daß hinführo niemand, hohen oder niederen Stands, Churfürst, Fürst, Stand, oder ander ꝛc. zu weitschichtig schienen, anerwogen wegen einer Privatperson nicht die ganze Reichsversammlung anzugehen seye, und würde noch zu deliberiren seyn, ob man die Reichsritterschaft, oder jeden unmittelbaren Reichsedelmann den Ständen parificiren wolle, auch was hierinfalls wegen ansehnlichen Communen zu verordnen seye.

U) Nach allen diesen Beredungen kame doch wieder nichts zum Schluß, und wurde in der Josephinischen Wahlcapitulation der Leopoldinische Inhalt beybehalten.

W) Als aber hernach Cölln und Bayern den 27. April. 1706. nach Einwilligung der Churfürsten in die Reichsacht erkläret worden, so regten sich die Fürsten von neuem, und waren sehr empfindlich, daß sie nach den wichtigsten Vorstellungen, und in bisherigen Berathschlagungen von vielen anerkannten Recht neuerdings ausgeschlossen seyn sollten. Dagegen sich Kaiserl. Maj. mit dem entschuldigten, es

seye

seye wenigstens deswegen auf dem Reichstag noch nichts ausgemacht worden. Vid. Vita JOSEPHI I. n. VII. p. 47. seq.

X) Die Stände zogen aber folgende Gründe für sich an: Sie beruften sich auf das alte Fürstenrecht, sodann hiese es, daß dieselbe J. P. §. gaudeant das unstrittige Jus suffragii in *omnibus deliberationibus* super negotiis Imperii haben, wogegen keine Exception einzuwenden, art. XVII. §. contra hanc 3. und daß die Achtserklärung (wo es um den Verlust der Ehre, Güter, und Herrschaften eines Mitstands zu thun ist) ein negotium Imperii seye, leide keinen Widerspruch. Sollte es nun den Churfürsten erlaubt seyn, bis zur ausgemachten Sache einseitig fortzufahren, so würden sie den §. gaudeant vereiteln können. Zudem habe der Fürsten Concurrenz bey der Achtssache in der Josephinischen Capitulation ein gutes Fundament, da art. III. Ihro Kaiserliche Majestät versprochen, keinen Reichsstand ohne der Churfürsten, Fürsten, und Ständen Consens a sessione & voto zu suspendiren: durch die Achtserklärung werde einer aber gar von aller Activität ausgeschlossen.

Y) Wenigstens machte der Ständen Vorbringen so vielen Eindruck, daß Kaiserl. Maj. den 20ten Jun. 1707. an den Principal-Comissarium zu Regenspurg rescribiret, wie ihnen sehr lieb seyn würde, daß nicht nur dasjenige,

was

was super modo & ordine declarationis banni schon ehedessen bey fürwährendem Reichstag zwischen den beyden höhern Reichs-collegiis gehandelt worden, reassumiret, sondern auch darüber eine Reichsconstitution aufgerichtet würde.

Z) Darauf ist also nach einigen Jahren mit der perpetuirlichen Wahlcapitulation diese Materie wieder unter die Hand genommen, und das §. 20. eingerückte Project zum Grund gelegt, auch unter der Aufschrift: Constitutio III. de modo declarandi Statum Imperii in bannum ad art. XX. dem 1711. abgefaßten Project der perpetuirlichen Capitulation angehänget worden. Vid. N. S. der R. Absch. T. 2. pag. 251.

AA) Wie nun endlich nach so vielen und lang daurenden Handlungen der Punct wegen der Reichsacht Anno 1711. der Carolinischen Capitulation einverleibt worden, ist aus den formalibus zu sehen. Ibi art. XX. „Wir sollen „und wollen auch in Acht- und Oberachtsachen „uns demjenigen, was vermög Instrumenti „Pacis in dem jüngern Reichsabschied §. „**nachdeme auch in dem Münster- und „Osnabrückischen Friedensschluß ꝛc** vergli„chen, und statuiret worden, allerdings ge„mäs, absonderlich aber auch darauf halten, „daß hinführo niemand hohen und niedern „Stands, Churfürst, Fürst, oder Stand, „oder ander ohne rechtmäsig und genugsamer

„ Ursach auch ungehört, und ohne Vorwissen
„ Rath und Bewilligung des H. R. Chur-
„ fürsten, NB. Fürsten und Ständen in die
„ Acht oder Oberacht gethan — — — werde
„ — — — so sollen die Acta auf offentlichen
„ Reichstag gebracht durch gewisse hierzu ab-
„ sonderlich verandigte Stände (den Prelaten-
„ und Grafenstand mit eingeschlossen) aus
„ allen 3. Collegiis in gleicher Anzahl der Re-
„ ligionen examiniret, und überlegt, deren Gut-
„ achten an gesamte Churfürsten, Fürsten,
„ und Stände referiret werden ꝛc.“ welches in CAROLI VII. FRANCISCI I. und in der neuesten *Josephina* Art. XX. mit nemlichen terminis wiederhohlet wird, einfolglich es seine Richtigkeit hat, daß Kaiserl. Maj. ohne Consens der Churfürsten, Fürsten, und Ständen niemand in die Acht erklären wollen.

BB) Dem Römischen König und den Reichsvicariis wird von den Publicisten auf obbesagte Art das Recht zu ächten nicht widersprochen.

CC) Wir haben zwar schon oben gesagt, daß auch ein jeder Stand (welcher die hohe Gerichtsbarkeit hat) einen Unterthanen in die Acht thun könne. Dieses wollen aber einige in Zweifel ziehen, weilen, so oft in den Reichsrecessen von der Strafe der Acht Meldung geschiehet, man allzeit lieset, daß entweder der Kaiser, oder das Reichskammergericht sententiam

tiam declaratoriam erkenne. Vid. Recess. Imp. Wormat. de An. 1521. August. 1555. add. GAIL. *de P. P.* L. 1. c. 6. n. 8. c. 11. n. 3. L. 2. c. 1. n. 27. PAUERMEISTER *de Jurisdict. Imp. Rom.* L. 2. c. 6. n. 228.

DD) Nichts destoweniger finden wir das Recht der Reichsständen einen Friedensstöhrer zu ächten, sowohl in den alten teutschen Rechten, als in den Reichsgesetzen wohl gegründet. Vid. Art. 71. 38. tit. Landrecht Art. 24. 82. ubi Gloss. Lehnrecht. Art. 5. 36. Weichbild, welchen der Recess. Wormat. 1521. §. Wir wollen aber rc. beyzusetzen. Ibi: „Wir wollen aber hiermit aller Obrigkeit unentzogen, „so das Macht haben, wider die, so in „Malefizhändeln verdacht seyn, daß dieselbe „Obrigkeiten mögen handeln, wie an jeden „Orten herkommen, und recht ist.“ Add. Ordin. Cam. P. 2. tit. 10. §. und soll auch rc. Noch deutlicher aber wurde dieses in visitatione Cameræ Imper. An. 1577. mit diesem bestätiget: „daß den Ständen, und Obrigkeiten un„gehindert zugelassen, alle und jede begangene „Uebelthaten, vermög Kaiserlichen Rechten, „und des H. Reichsabschidten, Landfriden, „und andern Reichsconstitutionen zu strafen.

EE) Und weiß ich eben nicht, warum CARPZOV glaubet, er müsse, er müsse die pro Statibus hier angebrachte fundamenta in seinem Tractatu *de leg. reg. Germ.* c. 9. sect. 10. n. 21.

mit den oben lit. CC) angeführten Grundsätzen zusammen reimen, da doch kein Widerspruch zu finden; anerwogen dort den Statibus dieses Recht nirgends abgesprochen wird. Dahero derselbe nicht nöthig hatte, einen Mittelweg zu treffen, daß zwar ein Stand des Reichs die Friedensbrecher in pœnam banni verdammen könne; allein der Kaiser, oder die Kammer müsse in dem Reich diese Achtserklärung zu Execution befördern. Daraus siehet man aber wohl, daß dieser Autor die Reichs- und Landsacht mit einander vermenge.

FF) Die Fälle (wegen welchen einer in die Acht erkläret werden kann) bestehen in committendo, oder omittendo. Wie der Autor durch die 6. numeros die contenta Pacis publicæ eintheilet, so kann sich jedermann selbst die casus omissionis & commissionis figuriren. Derjenige, welcher durch seine Handlung den pacem publicam verletzet, sündiget committendo. Man muß aber nicht gleich de fracta pace publica sich beschweren. Denn wenn einer mit dem andern handgemeng wird, so ist es kein Landsfriedensbruch. Man wollte das gewöhnliche Befehden abthun, und dieses geschahe nicht Mann für Mann, sondern es hatte speciem belli privati, wie es z. E. Grumbach machte; mithin prätendiren wir zu einem Friedensbruch einen zusammen gerotteten Haufen Leute. Doch muß auch nicht allezeit eine Gat-

tung

tung vom Privatkrieg vorhanden seyn, wenn einer den Landfrieden committendo soll gebrochen haben. Z. E. einer beherberget einen Landfriedensstöhrer, dieser hat keinen privatum bellum, & tamen committendo peccat.

GG) Zum Exempel der casuum omissionis kann dienen, wenn einer die Reichsgesetze verachtet, vielleicht die anbefohlene Execution nicht vollstrecket 2c. Ord. Cam. part. 2. tit. 48. Einige Autores befleissen sich zwar die Casus com- & omissionis distincte auszusetzen, kommen aber nicht überein, und zeigen mehr, oder weniger an. Am besten ist es, man hält sich an die Leges Imperii selbsten, und untersuchet, ob darin nach vorfallenden Umständen die Acht pro casu commissionis aut omissionis erkennet wird.

HH) Denn nicht nur in unserm Landfrieden, sondern auch in andern Reichsgesetzen wird die Strafe der Acht auf verschiedene Verbrechen gesetzt. Also werden in A. B. c. 1. §. 24. die Frankfurter sub pœna banni angehalten, die Churfürsten und ihre Suite von allem Ueberfall zu bewahren. Und daß auch die pœna banni in causis civilibus c. 9. puncto contumaciæ Platz gehabt, davon haben wir schon oben geredet. Gleichwie wir uns auch des Religionsfriedens so gut, als des Profanfriedens im Reich zu erfreuen haben, so ist es nicht zu

 zweifeln,

zweifeln, daß eben sowohl diejenige, welche gegen jenen freventlich handeln, mit der Strafe der Acht beleget werden können. Denn es ist eins, ob einer sonst oder wegen der Religion gegen den P. R. oder W. turbiret wird. THOMASIUS, als er seine Dissertation *de concubinatu* schriebe, bekame gleich den Reichsfiscal auf den Hals, weil er darin der Catholischen Geistlichkeit vorwarfe, daß sie in puncto sexti nicht gar zu vest stehe, durch welche Vorwürfe die Gemüther verbittert, und die in P. R. gesuchte gute Verständniß, Ruhe, und Einigkeit gestöhret werden.

II) Die Acht kann auch in behörigen Fällen gegen jedermann gefället werden, sive sit mediatus, sive immediatus, ein Churfürst, Fürst, ein immediater Reichsstand, oder ein Bauer, und kann ich den Friedensstöhrer gleich an dem Käiserl. Kammergericht belangen. Aber die Landsherren sehen dieses nicht gerne, und da ohnehin die Reichsgerichte denen Landsherren gegen einen in ihrem Territorio landsässigen Friedensstöhrer die Execution auftragen, so gibt es hundert Hindernisse, weswegen rathsamer ist, sich gleich an den Landsherrn zu wenden.

KK) Quæris: Ob auch die Acht gegen einen auswärtigen König (welcher einige Herrschaften im Reich liegen hat) erkennet werden könne? R. affirmative, und man hat mehrere Exempel davon.

LL) Die Geistliche können ebenfalls in die Acht erkläret werden. Indessen macht die Achtserklärung eines Geistlichen, und Weltlichen einen Unterschied; auch die Communitäten und Weibsleute haben hierin was zum voraus. Die Geistliche werden nur ihrer Lande und Regalien entsetzet, mitnichten aber ihrer Person nach geächtet, und auf nemliche Art verfähret man mit einem Weibsbild.

MM) Die Weise, und bey der Aechtung vorgehende Gebräuche sind nicht einerley. Von der ehemals bey dem Reichskammergericht gepflogenen Achtserklärung mag Meuker, und Melander *ad part. 2. Procesf. p. 419.* nachgelesen werden. Furchtbarer ware der Hergang bey dem Kampfgericht des Landgerichts zu Franken. Goldast. T. 1. der Reichsatzungen p. 238. Andere bey der Reichsacht vorgefallene Ceremonien findet man in den Geschichten selbiger Zeiten aller Orten.

NN) Die Würkung des Banns bestehet darin, daß die offentliche Ruhe hergestellet, der Böswicht gestrafet, und andere an diesem Beyspiel von so gefährlichen Unternehmungen abgehalten werden. Denn der Bannitus wird nicht nur infam, sondern auch, wie schon oben gesagt, vogelfrey, daß niemand an Leib und Leben freveln könne; und verlieret nicht nur seine eigne Güter, sondern auch die feudalia, wobey doch nicht der Kaiser die Landsherrschaftliche

schaftliche Lehen seinem Fisco zuzueignen, sondern dem Landslehnherrn einziehen zu lassen verspricht. Vid. Capitul. *Leopoldina* §. 27.

OO) Verwürket aber einer unmittelbare Reichslehen, als Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Graf- oder Herrschaften — — so wollen Kaiserl. Maj. die Churfürstenthümer ohne des Churfürstl. Collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte und dergleichen, ohne der Churfürstl Fürstl. auch (wenn es eine Reichsstadt betrift) Städtischen Collegiorum Vorwissen niemand leyhen, Capitul. FRANCISCI I. Art. 11. §. 10. doch solle die Acht den unschuldigen Agnaten nicht schaden, cit. Capitul. Art. 20. §. 8. vordersamst aber dem beleidigten Theil daraus Satisfaction geschehen. cit. Art. 20. §. 6.

PP) Betrift die Acht eine ganze Gemeinde, eine Reichsstadt, so wird man kein Exempel aufzeigen können, daß alle an Leib und Leben bestrafet worden, da viele unmündige, wehrlose, und fast unschuldige Leute mit eingeführet werden. Einfolglich solche Acht kaum eine andere Würkung hat, als daß man ihre Cassen leere, und die Flügel stutze; manche hat ihre Freyheit dabey verlohren.

§. V.

§. V.

1. Vor der Reformation war ein groser Verfall der Kirchendisciplin. 2. Luther, ein Augustiner Mönch ist der Urheber der sogenannten Reformation. 3. Wie er dazu Anlaß genommen? 4. Wird in Kirchenbann gethan, fande aber 5. bey andern Protection, obwolen ihn auch 6. CAROLUS in Bann thäte, und 7. Erzherzog Ferdinand anfänglich die Achtsstrafe vollzogen wissen wollte, der doch endlich nachgeben mußte. 8. Die Lutheraner schienen FERDINANDI Vergünstigung zu mißbrauchen, weswegen Anno 1529. eine schärfere Verordnung ergienge, 9. dagegen sie protestirten, und dahero Protestanten genannt worden. 10. Darauf machte der Kaiser zu einem allgemeinen Concilio Hoffnung, welches aber nicht zu Stand kommen konnte, 11. mithin wurde ein Reichstag nach Augspurg ausgeschrieben, und die Protestanten setzten indessen ihre Glaubensarticke1 zusammen, 12. welche sie Anno 1530. zu Augspurg dem Kaiser überreichten. 13. Es erhielten aber dieselbe keinen angenehmen Bescheid, sondern nur 14. eine Bedenk- und Bekehrungszeit; weswegen 15. sie gegen die Catholische zu Schmalkalden einen Bund machten, und 16. der Kaiser fande es für gut, mit ihnen einen Religionsfrieden Anno 1532. zu Schweinfurt einzugehen, welches der erste ist, und oft bestätiget worden, deme doch 17. die Protestanten nicht traueten, und den alten Bund erneuerten, wie auch die Catholische die sacram ligam zu Nürnberg An. 1538. errichteten, darauf 18. sich der Kaiser in guten Stand setzte, mit seinen Feinden Frieden schlosse, und Herzog Moritz mit Versprechung der Churwürde auf seine Seite brachte, demnächst der Schmalkaldische Krieg anfinge. 19. Die Protestanten rückten dem Kaiser an die Donau entgegen, und der Churfürst von Sachsen wurde dabey mit

dem Landgrafen von Hessen geächtet. 20. Warum man hier nicht alle Umstände dieses Kriegs erzähle? 21. Die Protestanten waren anfänglich muthig, aber bald unglücklich, demnächst der Herzog Moritz zwar die Churwürde zur Belohnung An. 1548. erhielte; aber durch eben diesen wurde den Protestanten wieder aufgeholfen, und wir gezwungen den Passauischen Vertrag einzugehen. 22. Was darin beyderseits verglichen worden? 23. Protestantischer Seits wurde dieser Vertrag schlecht gehalten, und 24. warum sie glaubten nicht daran gebunden zu seyn?

1. Schon lange vor dem sechzehnden Jahrhundert sind nach dem grosen Verfall der geistlichen Disciplin so viele Mißbräuche eingeschlichen, daß nicht nur die weltliche, sondern die eiferige Bischöffe selbsten ein allgemeines Concilium sehnlichst gewünschet, wodurch diesem Uebel endlich abgeholfen würde, damit nicht eine gänzliche Trennung und Spaltung von der Kirchen auf diesen elenden Zustand erfolgen mögte, wie auch hernach würklich geschehen.

2. Und ein einziger Augustiner Mönch, Martin Luther brachte es in der That zu Anfang des XVI. Seculi so weit, daß bald nicht mehr die Frage von einer Verbesserung der geistlichen Disciplin, und einigen Mißbräuchen gewesen, sondern wichtige Glaubensarticke, das Ansehen der Kirche, und des päbstlichen Stuhls wurden in Zweifel gezogen, und endlich so tief herunter gesetzt, daß zuletzt alles Gebott

und

und Verbott der Kirche blos zu einem Gespötte worden.

3. Denn als LEO X. durch einen Dominicaner, Johann Tetzel, einen Ablaß in dem Reich verkündigen liesse, so wurde Luther damaliger Professor der Heil. Schrift zu Wittenberg, es seye aus Eifersucht, Hochmuth, oder anderer Ursache, dergestalten aufgebracht, daß er den 31. October 1517. den Tag vor Allerheiligen fünf und neunzig Sätze angeschlagen, und ungescheut gegen die bisherige Kirchenlehre vom Fegfeuer, wahren Buse, und Ablaß offentlich zu disputiren sich unterstanden.

4. Der Pabst forderte freylich darauf Lutherum nach Rom, und da derselbe nach allen gütlichen Vorstellungen sich der Kirche nicht unterwerfen wollte, wurden alle seine Bücher als ketzerisch verdammt und verbrannt, er aber selbst in Bann gethan. Vid. Bulla apud CHERUBIN *in Bullario magno* T. II. p. 536. Hingegen hatte Luther noch nemliches Jahr den 10. Decemb. die päbstliche Decretales vor dem Thor zu Wittenberg in das Feuer geworfen, vid. SECKENDORFF. *Histor. Lutheran.* Lib. I. §. 10. p. 293. vers. Germ. welches ihme als einem Privat sogar die Herrn Protestanten nicht zum Besten aufnahmen.

5. Indessen liesse Luther eine Schrift nach der andern unter die Grösere sowol, als unter das

das gemeine Volk austheilen, worinnen er die Autorität des Pabsts nun mit Gewalt zu stürzen anfinge, und dieses sowol, als die übrige Sätze fanden bald so grosen Beyfall, daß derselbe immer freyer zu reden und zu schreiben keinen Anstand gefunden. Denn mancher Landsherr ware ohnehin überhaupt auf die Geistlichkeit nicht gut zu sprechen, und hatte Lusten nach den Reichthümern des Cleri in seinem eignen Land; der gemeine Mann aber lenkte sich nach seiner Gedenkungsart: einfolglich fehlte es Luther nicht an mächtigem Beystand, und an Gunst des Volks. Der Churfürst von Sachsen FRIDERICUS SAPIENS selbst soll ihm unter der Hand einen Vorschub gegeben haben. Das Anno 1519. durch den Tod MAXIMILIANI I. erfolgte Interregnum truge auch nicht wenig bey, daß Luther seine Lehre weiter ausbreiten konnte, und der darauf erfolgte Türkenkrieg, nebst andern Unruhen machte, daß man der immer mehr und mehr zugenommenen Macht der Herrn Gegner nicht mehr widerstehen konnte.

6. CAROLUS V. zeigte sich zwar eiferig, und citirte Lutherum Anno 1521. auf den Reichstag nach Worms, wo er auch ganz herzhaft erschiene, da ihm einige Stände selbst Muth machten, SECKENDORFF. *Histor. Lutheran.* L. 1. §. 94, p. 348. der Kaiser aber verbotte seine Schriften zu verkaufen, und erklärte

klärte ihn in den Bann. Doch wäre es zu weit gekommen, daß der Bann eine Würkung gehabt hätte, zumalen seine Protectores schon dahin den Antrag machten, daß diese Sache nirgends anders, als auf einem allgemeinen freyen Concilio ausgemacht werden könne, dahero auch nichts weiter hierin erfolget, obschon der Kaiser auf dem Reichstag zu Nürnberg An. 1525. die Vollstreckung der Achtsstrafe erfüllet wissen wollte.

7. Erzherzog FERDINAND (welcher An. 1526. im Namen des Kaisers seines Bruders auf dem Reichstag zu Speyer präsidirte) drunge mit Ernst auf die Execution des Wormsischen Edicts, und würden die catholischen Angelegenheiten durch die Mehrheit der Stimmen gehoben worden seyn, wenn nicht noch der Churfürst von Sachsen Johannes, und der Landgraf Philipp von Hessen durch ihre Abreise die Sache in einen andern Gang gebracht hätten. Und da der Kaiser bey vorstehender Türkengefahr eine Reichshülfe bedurfte, wäre Erzherzog FERDINAND gemüssiget, einen gelindern Schluß zu fassen, wie er in dem Reichsabschied cit. Anni 1526. §. 4. zulassen mußte: **daß mittler Zeit des** *Concilii* . . . **ein jeder also leben und regieren solle, wie er solches gegen GOtt, und Kaiserl. Majestät hoffet und getrauet zu verantworten.**

8. Nach-

8. Nachdem aber erstbesagter Artickel des Reichstags zu Speyer bey vielen in grosem Mißverstand, und zu Entschuldigung allerley neuen Lehren ausgeleget werden wollen, so wurde auf dem Reichstag zu Speyer An. 1529. §. 4. weiters verordnet, daß alle weitere **Neuerung bis zu künftigem** *Concilio* **verhütet werden solle.** Und §. 5. **Soll etlicher Lehr und Secten, sonderlich dem hochwürdigen Sacrament des wahren Fronleichnams und Bluts unsers Herrn JEsu Christi zugegen bey den Ständen des Heil. Reichs nicht angenommen, noch hinführo zu predigen gestattet, oder zugelassen, desgleichen sollen die Aemter der Heil. Meß nicht abgethan . . . noch zu hören verhindert werden.** Item §. 10. **Soll keiner den andern des Glaubens halber vergewaltigen, dringen, oder überziehen, noch auch seiner Rent, Zins, Zehenden und Güter entwehren, noch des andern Unterthanen des Glaubens, und anderer Ursachen halben in sondern Schutz nehmen, alles bey Pön und Straf des Kaiserl. zu Worms aufgerichten Landfridens** 2c. add. §. 11. 12. 2c.

9. Gegen diesen Schluß aber protestirten der Churfürst von Sachsen und seine Anhänger, daß dadurch die freye Religionsübung benommen werde, und dem Gewissen ein Zwang geschehe, dahero die

die Majora nicht Platz haben könnten, vielmehr müsse es bey dem Speyerischen Reichsabschied (welcher etliche Jahre zuvor, nemlich An. 1526. gemeinschaftlich beschlossen worden) sein Verbleiben haben, schickten auch deswegen drey Abgeordnete an CAROLUM V. um ihre Appellation und Protestation dagegen abzulegen; welche aber diesen Kaiser von seiner Rückreise aus Spanien zu Piacenza antrafen, der ihren Widerspruch ungnädig aufnahme, und sie etliche Wochen in einem Hausarrest sitzen liesse, woran wohl ihr unartiges Betragen schuld gewesen seyn mag; zumalen sie ihren Vortrag mit vieler Heftigkeit gemacht haben sollen. Wegen dieser Protestation aber wurden sie auf dem Colloquio zu Regenspurg Anno 1541. von dem Cardinal CONTARINO mit dem Namen der Protestanten beleget, welcher noch beybehalten wird.

10. Dieses Kaiserl. Betragen verursachte jedoch bey den Herrn Protestanten vieles Aufsehen. Der Kaiser machte ihnen aber von neuem Hoffnung, daß die Sache durch ein allgemeines freyes Concilium, oder vielleicht auch den nächsten Reichstag schon zukunftiges Jahr beygeleget werden solle. Wir finden hier nicht nöthig weitschichtig anzuführen, was fast von Anfang dieser Religionsirrungen wegen einem allgemeinen Concilio beyderseits in und auser den öffentlichen Zusammenkünften abgehandelt worden,

den, da nie ein Concilium nach dem Sinn der Herrn Protestanten gehalten werden konnte, und die vielfältige Colloquia unter beyderseitigen Theologis liefen auch allezeit fruchtlos ab.

11. Wie sich die Protestanten nicht viel Gutes von einem Concilio versprechen wollten, so versahen sich dieselbe auch nicht viel Annehmliches von dem auf zukünftiges Jahr nach Augspurg ausgeschriebenen Reichstag. Doch wollten sie nicht unbereitet dahin kommen, deswegen wurden noch Anno 1729. auf dem zu Schwabach angestellten Convent XIII. Glaubensarticel von Luthero selbst abgefaßt, die hernach unter dem Namen der Torgauischen Articel bekannt worden, woraus endlich die Augspurgische Confession erwachsen.

12. Auf dem An. 1530. erfolgten Reichstag zu Augspurg wurde den Protestanten in dem Kaiserl. Vortrag der vorhergegangene Bauernkrieg, die Händel, so die Wiedertäufer in den Niederlanden erreget, und anderes Unheil mehr beygemessen. Die Protestanten aber verdrosse dieses sehr, und wollten ihre Lehre rechtfertigen. Dahero sie dem Kaiser den 15. Junii ihre in XXVIII. Articel abgefaßte Confession übergaben. Der Kaiser wollte das lateinische Exemplar verlesen lassen. Chursachsen drange aber darauf, daß das teutsche abgelesen worden. Die Confession wurde nun von dem Kaiser einigen Catholischen Theologis zu widerlegen gegeben,

ben, auch die Refutation wieder offentlich vorgelesen, aber man kehrte sich Protestantischer Seits wenig daran, und da der Landgraf von Hessen merkte, daß es für sie nicht zum Besten ausfallen mögte, so reisete er gar fort.

13. Da nun der gleich darauf erfolgte Abschied den Protestanten blos eine Bedenk- und Bekehrungszeit bis auf den 15ten April 1531. einraumte, auch fast die ihnen schon damals beschwerliche Puncte von dem Speyerischen Abschied de Anno 1529. wiederholte, und sie lediglich mit einem Concilio vertrösten wollte, vid. Recess. de Anno 1530. so waren sie damit sehr übel zufrieden.

14. Dahero schriebe noch der Churfürst von Sachsen Johannes, als das Haupt der Protestanten den 22. December 1530. eine Zusammenkunft nach Schmalkalden aus, wo sie einen Bund zu ihrer Vertheidigung geschlossen, daß im Fall der Kaiser einen unter ihnen mit Gewalt angreifen würde, sie einander mit gesamter Macht beystehen wollten; Vid. Abschied des ersten Tags zu Schmalkalden den letzten Tag Decemb. 1530. wiewol dieser Bund erst unter Churfürst Johannes Sohn, Johann Friedrich Anno 1536. zu Stande gekommen.

15. Obschon der Kaiser diese Verbindung nicht so gleichgültig ansahe, so mußte er es doch dabey bewenden lassen, theils wegen fürdau-

render Türkengefahr, theils aus andern Absichten, weil er seinen Bruder **Ferdinand** zum Römischen König erwählet haben wollte. Mithin wurde auch, um die Gemüther der Protestanten zu gewinnen, Anno 1532. zu **Schweinfurt** der erste Religionsfrieden abgehandelt, und noch nemliches Jahr den 23. Julii zu **Nürnberg** publicirt, sodann den 2ten August von dem Kaiser gutgeheisen, und den 3ten August zu **Regenspurg** verkündet, darin indessen bis zu einem Concilio, oder weitern Abhandlung den Protestanten wieder alle Sicherheit versprochen worden, vid. apud HORTLEDER. **von den Ursachen des teutschen Kriegs,** T. 1. L. 1. c. 11. 12. 13. welcher Friede abermalen Anno 1534. zu **Cadan,** Anno 1539. zu **Frankfurt** von den Kaiserl. Oratoribus und Commissariis wiederholet, weiters in dem Reichsabschied zu **Regenspurg** Anno 1541. §. **Und damit im Heil. Reich teutscher Nation** &c. &c. von den Reichsständen confirmiret, und in dem Speyrischen Reichsabschied An. 1542. §. **Und damit die Zeit dieser währenden** &c. erneuert, ferner in dem Reichsabschied zu **Speyer** Anno 1544. §. **Als wie aber in der Handlung** &c. und im Reichsabschied zu **Worms** An. 1545. §. **Damit nun im Heil. Reich** &c. &c. bestätiget, also bis auf die Zeiten des teutschen Kriegs erhalten worden ist.

16. In-

16. Indessen sahen die Protestanten wohl, daß der Anno 1532. aus politischen Ursachen eingegangene Friede nicht von groser Dauer, und allemal nur nach den Zeitumständen werde beybehalten werden, dahero sie daneben auf ihrer Hut waren, mithin den Anno 1536. zu Schmalkalden eingegangenen Bund erneuerten. Die Catholische haben sich dagegen An. 1538. den 10. Junii zu **Nürnberg** verbunden, welches der heilige Bund genennet wurde. Vid. HORTLEDER. T. 1. L. 8. c. 14. 15.

17. Darauf traffe der Kaiser Anno 1544. zu Crespy mit Frankreich einen Vergleich, auch mit den Türken einen Stillstand, und um Herzog **Moritz** aus Sachsen zu gewinnen, errichtete er mit ihme einen Vertrag, Kraft dessen die Churwürde von der Ernestinischen, als der ältesten Linie des Sächsischen Hauses, auf die Albertinische, als die jüngere übertragen werden sollte. Auf der andern Seite verbande er sich mit dem Pabst, daß derselbe ihme zu Ausführung dieses Kriegs 200000. Kronen nebst 12000. Mann zu Fus und 500. zu Pferd auf 6 Monate versprach. Vid. HORTLEDER. T. 2. L. 3. c. 3. Mithin finge itzt der Schmalkaldische Krieg an, und schiene der Kaiser in solcher Verfassung zu stehen, daß er den seiner Hoheit verkleinerlichen, und dem Reichsruhestand höchstgefährlichen Bund durch Gewalt der Waffen trennen könnte.

18. Die Protestanten hingegen rüsteten sich auch auf allen Seiten, zogen fast von allen Orten ihre Truppen zusammen, und rückten dem Kaiser an die Donau entgegen. SLEIDAN. L. 17. Worauf der Kaiser wider den Churfürsten von Sachsen, und den Landgrafen von Hessen die Acht ergehen liesse. vid. HORTLEDER. T. 2. L. 3.

19. Zu unserm Endzweck würde es wenig dienen, den ganzen Her- und Fortgang dieses Kriegs, und etwann die dabey vorgegangene Staatsfehler und Nebenabsichten bis auf den Westphälischen Frieden zu erzählen, zumalen nur die Hauptsache zu betrachten kommt, warum wir genöthiget worden, weiters mehrere Friedensschlüsse einzugehen, als die Transactionem Passaviensem, Pacem Religiosam, und endlich Westphalicam.

20. Anfänglich hatten die Schmalkaldischen Bundsverwandte nicht weniger Hoffnung zu einem glücklichen Fortgang, als die Kaiserliche, und schickten dem Kaiser einen ordentlichen Fehdbrief in das Lager, worin sie ihn nicht einmal als Kaiser, sondern nur: **den Durchlauchtigsten Fürsten Carln, der sich den V. Römischen Kaiser nennt,** betitelten, vid. HORTLEDER. T. 2. L. 3. c. 28. welches ihnen niemand zu gut aufnimmt. Allein der Kaiser wurde bald in ein anderes Ansehen gesetzt, da der Herzog **Moritz** (welchem die Achtsexecution

tion gegen seinen Vettern, den Churfürsten aufgetragen ware) in die Sächsische Churlande eingefallen, und fast alles bis auf Wittenberg, Gotha, und Eisenach einnahme, daß der Churfürst mit einem grosen Theil der Armee nach Haus gehen mußte, wodurch die alliirte Truppen in so weit geschwächet waren; worauf sich also, und sonderlich, da die Kaiserl. Armee durch die angezogene Niederländische Völker mehr verstärket worden, der Churfürst von der Pfalz und Herzog von Wirtenberg submittiret, demnächst es nicht mehr so schwer gewesen, den Rest völlig über den Haufen zu werfen, wie auch der Churfürst von Sachsen bey Mühlberg in der Logauer Heyde den 24. April 1547. von den Kaiserl. geschlagen, und selbst gefangen wurde, über welchen der Kaiser sogar das Todesurtheil ausgesprochen. HORTLEDER. T. 2. L. 3. c 70. SLEIDAN. L. 19. Bey welchen Umständen PHILIPPUS MAGNANIMUS Landgraf zu Hessen nichts mehr übrig hatte, als unter Vermittelung seines Schwiegersohns Herzog Moritzen den Kaiser persönlich, und fusfallig um Vergebung zu bitten, allen Bündnissen abzusagen, 150000. Thaler Strafe zu erlegen, alle Vestungen bis auf eine zu schleiffen, und allen Kriegsvorrath an den Kaiser abzutreten. HORTLEDER. T. 2. L. 3. c. 75. Gleichwie es aber bey dieser Aussöhnung hätte bleiben sollen, so hat ihn der Kaiser (wie ei-

nige vorgeben, aber nicht erweisen) gegen sein gegebenes Wort in Verhaft behalten, sothanes Herzog **Moritz** sehr empfunden, und mit der Zeit zu rächen gewust, obwol er dermalen noch bis auf bessere Zeiten dabey ganz still sasse. Da derselbe aber, was er verlangte, nemlich die Churwürde auf dem Reichstag zu Augspurg Anno 1548. erhalten, und der Kaiser sich mit dem sogenannten Interim bey vielen Ständen auf das neue verhaßt machte, so ware der disgoustirte Churfürst **Moritz** mehr und mehr darauf bedacht, wie er sein Vorhaben ausführen mögte, wozu die beste Gelegenheit sich äusserte, als ihme der Kaiser die Execution gegen die geächte Stadt Magdeburg auftruge, welche **Moritz** vom 16. September 1550. bis den 9. November 1551. belagerte, und endlich einnahme. Diesen eroberten Hauptplatz behielte nun dieser Churfürst, als eine Vormauer gegen die Kaiserl. Armee, schlosse dabey mit dem Könige in Frankreich HENRICO II. dem Landgrafen in Hessen, und andern protestantischen Fürsten ein Bündniß, zoge alle Völker zusammen, und ginge damit Anno 1552. gerade durch Franken auf Augspurg loß, und hatte der Kaiser kaum Nachricht davon, bis er gegen seine Truppen würklich angerückt. Da gedachte er den Churfürsten durch den Röm. König Ferdinand gleich zu besänftigen; allein dieser wollte sich nicht mit leeren Worten beruhigen, und damit aus

dem

dem Vortheil setzen lassen, brache daher die zu Linz angestellte Unterredung ab, und dränge mit seiner Armee auf den Kaiser durch Tyrol, eroberte die für unüberwindlich gehaltene Ehrenburger Clause, und hätte leicht den Kaiser gefangen nehmen können, da dieser keinen Succurs von Italien mehr zu erwarten hatte, zumalen aller Paß dadurch abgeschnitten ware. Nun setzte zwar der Kaiser den 19. May 1552. den Churfürsten **Johann Friedrich** in mehrere Freyheit, und liesse denselben den 1. September gar loß, nicht zweifelnd, der Churfürst **Moritz** werde an ihm einen neuen Feind bekommen; allein diese verglichen sich mit einander, und fande der König **Ferdinand** bey so mißlichen Umständen für rathsam, den 26. May 1552. zwischen dem Kaiser und dem Churfürsten einen Stillstand zu veranlassen.

21. Demnach fiengen noch nemliches Jahr 1552. die Handlungen zu Passau den 1. Jun. an, und endigten sich den 2. Aug. ejusd. an. Diese Transactio Passaviensis bestehet hauptsächlich in folgenden Artickeln: a) Daß der Landgraf **Philipp von Hessen** seiner Gefangenschaft solle erlediget seyn. b) Wegen der strittigen Religion aber wurde beliebt, daß der Kaiser binnen einem halben Jahr einen gemeinen Reichstag halten solle, darauf nochmals, auf was Wege dem Zwiespalt der Religion abzuhelfen, zu berathschlagen seye. c) Mittlerzeit solle kein Stand

der Augspurgischen Confession halber auf einige Weise beschädiget, beschweret, oder verachtet, sondern bey seiner Religion friedlich gelassen werden, welches d) ebenfalls in Ansehung der Catholischen zu halten. Ferner wurde e) versprochen, sowol die gegen das Kammergericht, als f) die übrige von Chursachsen eingegebene Beschwerden zu heben, und g) eine völlige Amnestie zugesagt.

22. Man hat sich aber protestantischer Seits an diese Transaction wenig gebunden. Vielmehr fuhren sie fort, mit Einziehung der geistlichen Güter die Catholische auf das härteste zu bedrücken. Und wer weiß nicht, daß der Marggraf **Albrecht** von **Brandenburg-Culmbach** die Stadt **Nürnberg**, wie auch die Bißthümer **Bamberg** und **Würzburg**, welche derselbe unter allerhand nichtigem Vorwand feindlich angefallen, und dergestalten mitgenommen, daß er in kurzer Zeit 10. Tonnen Golds an baarem Geld, und 20. erträgliche Aemter von ihnen erpresset, worauf er **Maynz**, **Speyer**, **Worms** gleichfalls angegriffen, und sie erschröcklich ausgesogen hat, da doch Kraft des passauischen Vertrags alle Bundsverwandte des Churfürsten **Moritz** die Waffen hätten niederlegen sollen.

23. Es wollte zwar der Marggraf Albrecht diesen Vergleich bey seinem bisherigen Vortheil nicht unterschreiben, und sind noch einige

nige der Meynung diese Transaction habe die übrige Stände, welche keine compaciscentes gewesen, als ein Reichsgesetz nicht verbinden können. Wenn man aber auf der andern Seite betrachten will, daß der Churfürst **Moritz** bishero alles im Namen der Protestanten gethan, ihre fast verlohrne Sache wieder in die Höhe gebracht, auch mit Rath der vornehmsten Anhängern diesen Vergleich eingegangen, wie anderer Seits auch nur durch König **Ferdinand**, seinen Sohn **Maximilian**, denn den Herzog **Albrecht von Bayern**, etliche Bischöfe und Gesandten geschehen ist, so mag man nicht ersehen, wie einige nicht ausdrücklich damit übereinstimmende Stände den zur allgemeinen Ruhe errichteten Vertrag auser Acht setzen können; und finden wir, daß derselbe noch hernach, als ein allzeit gültiges Gesetz in dem Religions- und Westphälischen Frieden bestätiget worden.

§. VI. VII.

1. K. **Ferdinand** schriebe zur weitern Vereinigung einen Reichstag nach Ulm aus, der Anno 1555. zu Augspurg eröffnet wurde, 2. wo im nemlichen Jahr der bekannte Religionsfrieden beschlossen, der 3. hernach mehrmalen bestätiget worden.

1. König **Ferdinand** kame aber seiner einmal gethanenen Zusage auf das genaueste nach, und schriebe einen Reichstag nach Ulm den 15.

Aug. 1553. aus, SLEIDAN. L. 25. init. welcher jedoch nicht zu Stand kame, sondern erst An. 1555. den 5. Febr. zu Augspurg eröffnet wurde.

2. Es wurde auch daselbst der bekannte Religionsfriede mit Einstimmung geistlicher und weltlicher Ständen geschlossen, obwolen der Bischoff von Augspurg, OTTO Graf von Truchseß, gleich Anfangs einen besondern Eifer dabey zeigte, und sich offentlich erklärte, lieber Leib und Leben zu verlieren, als sich wegen der Religion in Handlungen einzulassen. Aber dergleichen Protestationen konnten nicht die Ruhe herstellen, und ware man wohl gezwungen in vielem nachzugeben.

3. Daß dieser Religionsfrieden hernach öfters bestätiget worden, erweisen die darauf erfolgten Handlungen und Reichsgesetze zum Ueberfluß. Vid. Pax W. Capitul.

§. VIII.

1. An der Verbindlichkeit dieses Friedens zweifelt niemand mehr, und fehlen 2. diejenige, welche glauben, daß darin Glaubensarticel entschieden worden.

1. Eben dieses machte bey den Theologis ein groses Aufsehen, wie sich denn Kaiserl. Maj. und Stände des Glaubens halben haben vergleichen können, und ist bekannt, was deswegen für Schriften heraus gekommen. Der Autor autonomiæ

nomiæ, wie auch die Dillingenses oder der Jesuiter Canzler FORER gingen zwar so weit nicht, doch beklagten sich die Herrn Protestanten noch Anno 1645. sehr über dieselbe, daß in beyden Tractaten, der Autonomiæ, und compositione Pacis viele Sätze enthalten, welche den Religionsfrieden in manchen Stücken entkräften würden. Vid. *de* MEJERN. *A. P. W.* t. 1. p. 821. t. 4. p. 74. Heutigestags disputirt man gewiß nicht mehr über die Gültigkeit, wohl aber oft über den Sinn und Verstand dieses Friedens, daher noch immer einer über den andern klaget, dieser Friedensschluß werde nach seinem Inhalt nicht erfüllet.

2. Die Catholische sahen freylich lieber den ganzen Religionsstreit auf einem allgemeinen Concilio ausgemacht, und **Lutherus** selbst hat sich anfänglich darauf berufen. Da aber die Catholische nach altem Kirchengebrauch dasselbe versammeln wollten, und die Herrn Protestanten wohl merkten, daß sie keine günstige Entscheidung zu erwarten, so suchten sie lieber ihren Beschwerden auf einem Reichstag abzuhelfen. Niemand muß sich dennoch vorstellen, als wenn Dogmata fidei hier entschieden worden wären, da hauptsächlich nur das Exercitium Religionis, das Jus reformandi, und der Besitz einiger Geistl. Güter den Hauptvorwurf dieses Friedens abgegeben.

§. IX.

§. IX.

1. Was wegen dem freyen Religionsexercitio darin verordnet worden? A. ob dieses auch die Unterthanen, B. den mittelbaren Adel, C. die Hansee- freye Reichsstädte, und D. Ritterschaft angehe? Wie sich E. Ferdinand wegen den mittelbaren Ständen verwahret? F. Die Catholische haben die Religionsfreyheit von den ältesten Zeiten. 2. Zwischen wem der Religionsfrieden eingegangen worden? A. die Reformati verlangten auch darin eingeschlossen zu seyn, ob, B. und C. wann sie es erhalten? 3. Nach grosem Widerspruch behaupteten die Catholische das Reservatum Ecclesiasticum, und hatten A. Ursache sich darum zu wehren, B. wenn nicht alle geistliche Stiftungen zu Grund gehen sollten. C. die Protestanten erweckten wegen dem Reservato den alten Streit wieder auf, aber D. ohne hinlängliche Ursache, da es E. dabey noch eine verglichene Sache wäre, die auch F. durch Præjudicia bestätiget ist. G. Die teutsche Ordensritter wollten die Protestanten nicht als Geistliche gelten lassen, aber H. ohne Ursache. 4. Wegen der geistlichen Jurisdiction wollten sich die Bischöffe bey dem Religionsfrieden nicht vergleichen. A. Durch wessen Vermittelung dieser Punkt gehoben worden, und B. in wie weit. C. Die Jurisdictio eccles. ist nur gegen die Augsp. Confessionsverwandte suspendirt, welche zur Zeit des Religionsfriedens schon von der alten Religion abgegangen, und D. den Bischöffen nicht als Landsherren unterworfen waren. Es sind auch E. §. 20. die Fälle bestimmt, worin die geistliche Gerichtsbarkeit nicht solle gebraucht werden, und haben F. durch diese Suspension weder die Bischöffe, noch übrige Catholische Stände, Stifter und Klöster an ihren Gefällen und Gerechtsamen in den Landen Augsp. Confession was verloren. G. Wie lang diese Jurisdictio suspendirt bleibe? 5. Schon vor

dem

dem Religionsfrieden ist im Regenspurger Reichsabschied Anno 1541. A. Anno 1544. und in transactione Passaviensi verordnet, daß die Geistliche in der Possession ihrer Einkünften zu belassen, welches B. in P. R. bestätiget, und wurden C. den Protestanten vi §. 19. nur einige Güter gelassen, welches D. und E. erläutert wird. Und werden F. hier nur die protestantische Reichsstände verstanden. 6. Welchen es manchmal ein leichtes wäre, in den Besitz der Stiftungsgüter zu kommen. A. Die Catholische Landsherrn besetzten die verlassene Klöster mit andern Ordensgeistlichen. Wo indessen B. die abgefallene Geistliche und Layen bey unsern Herrn Widersachern nicht nur Schutz mögen gefunden haben, sondern auch geflissentlich abpracticiret worden seyn, sothanes auch C. in Zukunft §. 25. nachdrücklich ist verbotten worden. D. Bey heutigen Umständen würde Luther und Calvin vielleicht selbst einiger Orten nicht mehr so viel Schutz finden. E. Wegen Religionsbeschwerden macht man ein Interesse commune. F. Von den Convertiten. 7. Von dem §. 24. die Emigration betreffend, A. diese solle in der Unterthanen freyem Willen bestehen, aber B. und C. wird das Gegentheil erwiesen.

1. Vorzüglich wurde also §. 15. verordnet: „daß Kaiserl. Maj. auch Churfürsten und „Stände des Heil. Reichs keinen Stand „des Reichs von wegen der Augspurgischen „Confession, und derselbigen Lehr, Religion, „und Glaubens halben mit der That gewaltigerweiß überziehen, beschädigen, vergewaltigen oder in andere Weeg wider sein Conscienz, Wissen, und Willen, von dieser Augspurgischen Confession, Religion, Glauben,

„Kirchen-

„ Kirchengebräuchen, Ordnungen, und Cere-
„ monien so sie aufgerichtet, oder nachmals
„ aufrichten mögten, in ihren Fürstenthumen,
„ Landen, und Herrschaften, dringen, be-
„ schwehren, oder verachten solle &c.

A) Einfolglich ist den Unterthanen vi Pacis relig. noch kein freyes Religionsexercitium zugestanden worden, als welches denselben erst durch den Westphälischen Frieden Art. 5. §. 31. zugekommen, in wie weit sie solches Anno 1624. gehabt haben.

B) Es haben zwar die Protestantische Stände begehret, Kaiserl. Maj. mögten doch dem mittelbaren Adel und den Hanseestädten diese Religionsfreyheit auch angönnen, allein es ist weder aus den Actis, noch aus dem Friedensschluß selbst zu ersehen, daß sie ein Gehör gefunden. Da aber die Protestantische Stände noch weiter gingen, und den 5ten Sept. durch ihre Vorstellung nicht nur den mittelbaren Ständen, sondern auch jedem Unterthanen (der sich ruhig dabey aufführte) wo nicht ein offentliches Religionsexercitium, doch wenigstens die Gewissensfreyheit bedingen wollten, so erklärte sich K. **Ferdinand** lieber alle Tractaten abzubrechen, als den Frieden bis dahin zu extendiren, vid. BURCKARD *Autonom.* p. 355. * Dem-

* Nach Meynung ANTONII POSSEVINI solle unter dem Nahmen BURCKARD der Andreas ERNSTERBERGER verborgen liegen. OBRECHT in Difs. de reservato eccles. glaubt aber, es stecken die Cöllnische Jesuiten darunter.

Demnach mußten die Unterthanen blos mit dem Beneficio emigrandi vorlieb nehmen. Vid. infra, n. 7. add. Lit. E.

C) Nur von den Bürgern und Einwohnern der Kaiserl. freyen Reichsstädten heiset es §. 22. „ Nachdem aber in vielen frey- und „ Reichsstädten die beyde Religionen, nemlich „ unser alte Religion, und der Augspurgischen „ Confession Verwandten Religion eine Zeit „ hero im Gang, und Gebrauch gewesen, so „ sollen die hinführo auch also bleiben, und in „ solchen Städten gehalten werden, auch der- „ selben Frey- und Reichsstädte Bürger, und „ andere Einwohner Geistl. und Weltl. Stan- „ des friedlich, und ruhig bey, und neben ein- „ ander wohnen ꝛc.

D) Und vi. §. **Und in solchen Frieden** ꝛc. 26. hat sich nur die freye Reichsritterschaft des Religionsfriedens zu erfreuen.

E) Die mittelbare Stände aber wurden, wie schon oben Lit. B. gemeldet, in diesen Frieden nicht eingeschlossen, und da in dem §. **Und damit solcher Fried** ꝛc. 15. hinein gesetzt werden sollte: keinen Stand von wegen der Augspurgischen Confession — — — zu beschweren, so gabe K. Ferdinand nicht nach, bis dem Wort **Stand**, auch die Wörter: **des Reichs** zugesetzt worden, damit ja keine weitschichtige Bedeutung heraus komme, und das Wort **Stand** allein gesetzt, mit der Zeit auch auf mittelbare **Stände** gezogen werden könnte.

F. Uebri-

F) Uebrigens macht der Autor hier unter Catholischen und Protestantischen eine Gleichheit, welche zwar in so weit angehet, daß die Catholische wegen der Religion auch nicht sollten beschweret werden, aber die Catholische waren keine Adventitii, und suchten nicht erst die Jura Civitatis, die ihnen von so vielen hundert Jahren zugekommen.

2. Der Religionsfrieden ist nur zwischen den Catholischen und Augspurgischen Confessionsverwandten geschlossen worden, einfolglich gehet er auch nur die Contrahentes, und niemand anders an, wie auch niemand anders darin genannt oder begriffen wird. Einfolglich haben die Quacker, Schwenkfelder, Wiedertäufer, und andere Sectarii keinen Antheil daran.

A) Auch die sogenannte Reformati oder Calvinisten waren hierin nicht eingeschlossen. Erst suchte der Churfürst zu Pfalz Anno. 1566. auf dem Reichstag zu Zeiten Maximiliani II. es dahin zu bringen, daß dieser Friede auf seine Religionsverwandte ausgedehnet werde, erlangte aber nichts, und als der K. Mathias Anno 1613. den Religionsfrieden bestätigte, so wurde zwar **zu allen Theilen** hineingesetzt, da es zuvor nur **zu beyden Theilen** hiesse, womit aber die Reformirte nicht zufrieden waren, und deswegen unter sich gegen den Kaiser gefährliche Anschläge machten, worauf auch K. **Ferdinand** dieselbe Anno 1629. in seinem

Edicto

Edicto restitutorio gar ausgeschlossen, welches eine von den Ursachen mit ist, daß der Krieg in völlige Flammen ausgeschlagen.

B) Nichts destoweniger ist es doch klar, daß der Religionsfriede die Reformirte noch nichts angegangen, und wäre also ein Augspurgischer Confessionsverwandter Reichsstand nach diesem Frieden ad Calvinismum hinüber getretten, so würde er kein Recht aus demselben haben herleiten können.

C) Unterdessen wurden sie doch noch nach dem Restitutionsedict geduldet, und von den Augspurgischen Confessionsverwandten als Fratres imbeciles angesehen; da dieselbe auch das Ansehen und die Macht der Catholischen zu unterdrücken tapfer mithalfen, so brachten sie es so weit, das ihnen in P. W. art. 7. §. 1. eine völlige gleichmäsige Freyheit mit den Herrn Protestanten eingeräumet worden.

3) Wie sehr und eifrig die Protestanten sich gegen das Reservatum Ecclesiasticum setzten, so viel Ursache hatten die Catholische nicht nachzugeben, bis in §. **Und nachdem bey Vergleichung** 2c. 18. ausdrücklich vorbehalten wurde, daß ein Geistlicher, welcher zu der Augspurgischen Confession hinüber gehet, seines Erzbißthums, Bißthums, Prälatur, Beneficien, und aller Einkünften verlustiget seyn solle. Wo jedoch cit. §. die Clausel dabey stehet: **seiner Ehren ohnnachtheilig.**

A) Wären die Catholische hierinfalls nicht standhaft geblieben, so würde es um die Bißthümer und Geistl. Pfründen fast gethan gewesen seyn, wovon man schon traurige Exempel hatte. Der Hochmeister, ein Herr von bestem Alter heirathete, und liesse sich zum Herzog machen. In andern Orten waren schon Lutherische Administratores z. E. in **Halberstadt** aus **Braunschweig**, im Erzbißthum **Magdeburg** aus dem **Brandenburgischen Hause**, und da die Protestanten diese Bißthümer vi Reservati Ecclesiastici wieder heraus geben sollten, sagten sie: die Religionsveränderung seye schon vor dem Frieden darin eingeführt, und diese in ipsa hac pacificatione beybehalten worden.

B) Nach dem Religionsfrieden würde auch bald wiederum ein Bißthum und Präbende nach dem andern zu Grund gegangen seyn, wenn dieselbe nicht das Reservatum Ecclesiasticum gerettet hätte. Denn Anno 1582. bekannte sich der **Gebhard** Erzbischof zu Cölln, ein gebohrner Graf **Truchseß von Waldburg**, zur Reformirten Religion; liesse sich mit Agnesen, Canonissin des Closters Giersheim, Graf Georg von **Mansfeld** Tochter copuliren, und wollte, wo möglich, das Erzstift beybehalten. Dörfte nicht noch manchem der Lusten gekommen seyn, sich auf solche Art ein hübsches Weib, und erträgliches Bißthum zu erheirathen, wenn dieses angegangen wäre.

C) Wie

C) Wie nun die Protestanten gleich Anfangs gegen das Reservatum protestirten, so suchten sie wieder hernach bey einigen Vorfallenheiten den alten Widerspruch aufzuwärmen, und zu behaupten, daß ja dadurch dem Gewissen ein Zwang angeleget, und ihre Religion beschimpfet werde; wenn man auch dafür halte, daß die Bißthümer erblich werden mögten, so könnte hierin eine Vorsehung geschehen, daß doch nach dem Tode eines Conversi dem Capitel die Wahl, oder dem Ordinario sein Recht vorbehalten bleibe.

D) Darauf antworteten aber die Catholischen: es gereiche dieser geistliche Vorbehalt keineswegs zur Unehr der Protestanten, worin schon in dem Religionsfrieden selbst durch die Clausel: der Ehr ohnnachtheilig: eine Verwahrung geschehen. Und da weiters ein von der alten Religion abtrünniger Bischof nichts übels zu befürchten, so wird dem Gewissen keineswegs eine Gewalt angelegt, auser man wollte sagen, der darauf folgende Abgang bisheriger reichen Einkünften mögte manchen von seinem Vorhaben abschröcken, wodurch man doch zu erkennen geben würde, daß eine andere Glaubensbekänntniß nicht eben auf einem innerlichen Antrieb beruhen sollte. Sonst heiset es aber: relinque omnia, & sequere me. Letztlich würde die Clausula salvatoria, daß den Ordinariis ihr Wahlrecht dadurch unbenommen seye,

so weniger helfen, als leicht zu begreifen, wie viel Gelegenheit ein solcher Bischof als Landsherr habe, sowohl die Capitulares, als die Landstände, oder andere grösere und auswärtige Höfe sich verbindlich zu machen, auch gar in sein Interesse mit einzuflechten, womit er hernach leicht die gröste Kirchengüter auf seine Nachfolge bringen würde, besonders, wenn derselbe aus einem mächtigen Hause gebürtig wäre.

E) Und obwolen die Protestanten sich anfänglich wegen diesem Punct nicht vergleichen wollen, wie aus dem §. **Und nachdem bey Vergleichung** rc. 18. zu ersehen, so folget doch nicht daraus, daß dieselbe also dasjenige zu prätendiren, was sie verlanget. Wie viel mehr das Argument gelten müßte, quod non expressum, nec concessum videtur. Zum Ueberfluß aber kann noch erwiesen werden, daß sie in dieses Reservatum hernach eingewilliget. Vid. THUAN. L. 12. *Histor.* p. 259. SLEIDAN. L. 26. OSIAND. *Cent.* 16. l. 3. c. 17. Und SCHILTER *de P. R.* wendet nur hier ein, die protestantische Gesandten haben ihre Schuldigkeit nicht recht gethan; und andere meynen, man hätte sich lieber bis auf den letzten Mann gegen die Catholische wehren sollen, als hierinfalls nachgeben. Sed quod semel placuit, amplius displicere non potest.

F) Nun ist es einmal so ausgemacht, und durch præjudicia bestätiget, daß ein Geistlicher, welcher von der Catholischen Religion abweichet, seines Beneficii, und aller Einkünften verlustiget werde, es mögen die geistliche Güter mittel- oder unmittelbar seyn, welches auch protestantischer Seits muß eingestanden werden.

G) Die Protestanten suchten deswegen auf einer andern Seite den Catholischen Tort zu thun, und warfen quæstionem status auf, ob alle unter die Geistliche gehören, welche wir darunter zählen? z. E. ein teutscher Ordensritter rc. denn sie sagten: In dem §. XVIII. P. R. werden nur diejenige zu den Geistlichen gesetzt, welche in sacris Ordinibus stehen, als Erz- und Bischöffe, Prälaten rc. unsere Ritter haben aber a) diese nicht, und tragen b) Degen, gehen in Krieg, welches den Clericis Cap. quicunque ex clero. 6. Caus. 23. quæst. 8. nicht erlaubt seye. Zu dem könnten c) die teutsche Herrn, wie die Weltliche in feudis succediren, da man doch die Clericos nicht ad successionem annehme. Allein es haben ad a) die Aebtissinnen ebenfalls keine Ordines, und wird doch niemand behaupten wollen, daß diese weniger, als die Prälaten das Reservatum angehe. Ad b) gingen wohl auch vor Zeiten die Clerici in das Feld, und sind die teutsche Herren keineswegs in cit. cap. 6. begriffen. Daß aber ad c) die Clerici von der Nachfolge in allen

Leben ausgeschlossen, ist noch nicht erwiesen, wie vielmehr die Erfahrung das Gegentheil lehret

H) Endlich ist nicht zu läugnen, daß die teutsche Herrn in Clement. quia contingit. 2. §. præmissa. 2. de relig. Dom. C. 3. pr. §. 1 & ult. de priv. & excess. Prælat. *Religiosi* genennt werden, dieselbe wie andere Religiosen ihre Ordensregeln des Heil. AUGUSTINI haben, auch sonst wie die übrige Geistliche gehalten werden, und Zehenden besitzen ꝛc. Wer sollte demnach noch wohl daran zweifeln, daß man sie in dem Religionsfrieden § 18. durch die Worte: **oder eines andern geistlichen Standes**, nicht habe verstehen wollen: Und daß sie darunter allerdings begriffen werden, findet man in GYLMANNI *Symph.* suppl. t. 1. t. 3. vot. 6. ad suppl. in caus. Joan. L. contr. n. 8. p. 233. item in caus. **Teutschmeister** contr. **C. Fürst** zu A. denn **Lattorf** contr. teutschen Ordens Commenteur zu B. entschieden, also wieder per præjudicia confirmiret.

4. Bey den Friedenshandlungen zu Augspurg wurde wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit lange Zeit gar nichts gemeldet, und wie dieselbe auf das Tapet gebracht worden, widersetzten sich die Catholische, und sonderlich die Bischöffe dem Begehren der Protestanten mit solcher Heftigkeit, daß viele geglaubt, es würde sich alles zerschlagen, ehe man darin zu Ende komme.

komme Otto, Cardinal und Bischof zu Augspurg, wie auch Everhardus zu Eychstädt contestirten, daß sie lieber mit einander von Land und Leuten gehen, als sich in einen so schimpflichen und dem Ansehen der Bischöffen höchstnachtheiligen Punct vergleichen wollten.

A) Endlich wurde doch durch Vermittelung K. Ferdinands, des Erzherzogen von Oesterreich, denn Herzogen von Bayern und Jülich ꝛc. der §. Damit auch obberührte ꝛc. 20. dem Friedensschluß eingerückt.

B) In cit. §. 20. wird nun verordnet, „ daß die geistliche Jurisdiction wider die „ Augspurgische Confession, Religion, Glau„ ben, Bestellung der Ministerien, Kirchen„ gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, „ so sie aufgericht oder aufrichten mögten, bis „ zu endlicher Vergleichung nicht exerciret „ — — — sondern eingestellt und suspendiret „ bleiben solle.

Demnach ist die geistliche Jurisdiction nur einsweilen suspendiret, und nicht auf die Protestantische Landsherrn übertragen, oder wie diese es verlangten, den Bischöffen gar benommen worden.

C) Wobey auch zu merken, gegen wen, wo, in was für Fällen, und wie lang die geistliche Gerichtsbarkeit suspendiret seye. Nun zeiget sich dann ersteres aus dem §. 20. klar, daß

daß die Suspension blos gegen die Augspurgische Confessionsverwandte Platz habe; dann diese waren allein die Compaciscentes, hiermit gehörten die Reformirten mit andern noch unter die Gewalt der Bischöffen. Hierüber wurde aber gestritten, ob die geistliche Gerichtsbarkeit auch in Ansehung jener suspendiret seye, welche erst nach dem Religionsfrieden die Augspurgische Confession angenommen. Die Catholische wollten dieses nicht zugestehen, weilen in dem Religionsfrieden nirgends zu lesen, daß den Catholischen die Freyheit gestattet worden, ihren Glauben zu ändern, als welche sie nicht einmal verlanget. Dahero schriebe D. LEONARDUS GOLZ, Hochfürstl. Augspurg. Canzler, und nachmalen Bischoff zu Lavant noch Anno 1605. an den Herrn von Stein in Niederstotzingen: „Wenn man dem Anno 1552. zu „Passau aufgerichten Vertrag, und folgends „Anno 1555. verfaßten Religionsfrieden, des„sen rechten Verstand nachgehen wollte .... „so berührt derselbe nur jene, welche schon da„malen ihre alte Religion allbereit geändert „haben.“ Add. Autonomia P. 1. c. 3. p. 9. daraus dann weiter folget, daß um so viel mehr der Bischöffen Jurisdiction gegen die Catholische (welche unter einer protestantischen Herrschaft wohnen) keineswegs suspendirt seye.

D) Die protestantische Reichsstände wollten das principium geltend machen, Cujus est

regio,

regio, illius est religio. Hiermit sollte die geistliche Jurisdiction in ihren Territoriis entweder gar aufgehoben, oder wenigstens suspendirt seyn, und bey letzterem bliebe es; mithin kein Zweifel übrig ist, daß der Bischöffen Jurisdiction in Ansehung der Protestantischen Unterthanen (welche in den bischöflichen Landen und Herrschaften sind) in P. R. nicht suspendiret seye.

E) Weiters gibt der §vus 20. selbst eine Auskunft, in was für Fällen diese Jurisdiction einsweilen eingestellt worden, wo es heisset: „Die geistliche Jurisdiction solle wider die „Augspurger Confession, Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet, oder aufrichten mögten — — — nicht exerciret und gebrauchet werden.“ Demnach wollten die Protestanten ihre Gewissensfreyheit aufrecht erhalten wissen; sind es also z. E. Ehesachen, die Bestellung der Feyertägen, das Calenderwesen, die Visitationen der Kirchen, die Examina der Kirchendiener, deren Bestätigung, Absetzung, und andere dergleichen Materien, so kann der Bischoff seine Gerechtsame nicht ausüben. Vid. Barthel. *Opusc.* T. I. p 370. mit kurtzem: In andern Sachen der Augspurg. Confession, Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen, Ceremonien,

monien, und Bestellung der Ministerien nicht anlangend, soll und mag die geistliche Jurisdiction durch die Erzbischöffe, Bischöffe, und andere Prälaten, wie deren Exercitium an einem jeden Ort hergebracht, und sie in deren Uebung, Gebrauch und Possession seyn (worin sie gewiß fundatissimam Intentionem allezeit für sich haben) hinführo wie bisher unverhindert exerciret, geübt und gebraucht werden. Also bleibet die Jurisdictio Ecclesiastica in regula uneingestellt, und ist nur die Exceptio in Glaubenssachen, Ceremonien, wodurch das Gewissen beschweret würde.

F) Daß auch die Geistlichkeit per Suspensionem Jurisdictionis Ecclesiasticæ an ihren in protestantischen Landen zu erhebenden Gefällen nichts verlohren, ist aus oft cit. gegenwärtigen §. 20. klar zu ersehen: „Doch der geistlichen „Churfürsten, Fürsten und Ständen, Collegien, Klöstern, und Ordensleuten, auch „an ihren Renten, Gülden, Zins und Zehenden, weltlichen Herrschaften, auch andern „Rechten, und Gerechtigkeiten unvergriffen, „nur mit der Einschrenkung, daß nach dem „§. 21. die nothdürftige Ministeria der Kirchen und Schulen, auch die Allmosen und „Hospitalia, wie vormals auch nachmals daraus versehen werden sollen, ungeacht, was „von diesen zween Religionen die seyen.“

G) Wie

G) **Wie lang** aber die geistliche Gerichtsbarkeit in obbemeldten Fällen eingestellt seyn solle, darauf finden wir eben im §. 20. die Antwort: **bis zu endlicher Vergleichung der Religion.** Diese ist jedoch bisher nicht erfolget, noch zu hoffen. Es können sich aber wohl andere Fälle ereignen, daß die geistliche Gerichtsbarkeit hie und da nach dem innerlichen Sinn und Verstand des Religionsfriedens in ihre Wurkung kommt, z. E. ein protestantischer Landsherr wird catholisch, so hat der Bischoff wiederum die Jurisdiction sowol über ihn, als seine catholische Unterthanen; BARTHEL. *Opusc.* T. 1. pag. 367. denn, da geschiehet ja eine Vereinigung, und wie könnte man sich vorstellen, daß der Landsherr, welcher ein catholisches Mitglied seyn will, doch die geistliche Obrigkeit nicht anerkennen wollte.

5. Da sonst schon nach allen Rechten niemand den andern von seinem Haab und Gut verdringen sollte, so ist noch überdieses im Regenspurgischen **Reichsabschied** de Anno 1541. §. **Und damit im Heil. Reich** ꝛc. 26. ausdrücklich versehen, daß den Geistlichen, so sich der Religion halber Entsetzung beklagen, ihre Renth, Zinß und Einkommen, so viel sie deren noch in Possession wären, unaufgehalten gefolget werden sollen.

A) Es

A) Es wurde auch das nemliche in Recessu Spirensi An. 1544. §. Doch soll kein Stand ꝛc. 83. bestätiget add. §. Sonsten ꝛc. 91. und in Transactione Passaviensi ist nirgends dem Landsherrn eine Freyheit zugestanden worden, die geistliche Güter einzuziehen, wie vielmehr solches §. Es sollen auch ꝛc. 9. unter der Pön des Landfriedens ausdrücklich verbotten worden, worauf man aber protestantischer Seits keine Acht gehabt.

B) In P. R. vergliche man sich um des lieben Friedens willen nach Inhalt des §. Dieweil aber etliche ꝛc. 19.

C) Kraft cit. §vi 19. sollen die protestantische Stände nur jene eingezogene Güter behalten, die keinem unmittelbaren Reichsstand zugehörig, cinfolglich können sie vi P. R. allein die Bona Ecclesiastica mediata behalten, und diese nur,

D) Wenn die Geistliche zur Zeit des Passauischen Vertrags nicht in Possession gewesen. Hiemit müssen wir auf den 2. August 1552. acht geben, da der Passauische Vertrag geschlossen worden, und wann einer aus der Possession gesetzt zu seyn gehalten wird. Also setze ich, im Jul. 1552. wären die Religiosen aus ihren Gütern mit Gewalt getrieben worden, hätten

ten sich aber dabey in Gegenwehr gesetzt, und sich die Sache so verhalten, daß ihnen das Interdictum retinendæ Possessionis zugekommen seye, so könnte man nicht sagen, daß der Turbans in Possessione gewesen, einfolglich würden ihme diese Güter nach dem Religionsfrieden nicht zustehen.

E) Als demnach den protestantischen Reichsständen in P. R. allein jene Güter eingeräumet worden, in deren wahren Besitz sie tempore Transactionis Passaviensis gewesen, so folgt von selbsten, daß man ihnen kein Recht dadurch beygelegt, sich noch der geistlichen Güter nach dem Passauer Vertrag zu bemächtigen.

F) Dieses brauchet kaum eine Erinnerung, daß die Besitzer der geistlichen Güter Reichsstände müssen gewesen seyn, und zwar der Augspurg. Confession zugethan, da mit diesen allein der Frieden geschlossen worden; hätte demnächst ein reformirter Reichsstand, oder ein mittelbarer Stand z. E. einige geistliche Güter auch tempore Transactionis Passaviensis besessen, so würde keiner davon in diesem Frieden begriffen, einfolglich schuldig gewesen seyn, dieselbe an den rechtmäsigen Herrn zurück zu geben.

6. Wie die protestantische Landsherrn nach den geistlichen Gütern grose Gelüsten hatten, so ware es den Mönchen und Nonnen um die Freyheit zu thun, welche auch haufenweis aus den Klöstern heraus sprangen; damit dann die Protestanten eine weitere Gelegenheit bekamen, die öfters ganz, oder auf wenige Mitbrüder verlassene Klöster an sich zu ziehen.

A) Sogar fanden es Catholische vor nöthig, öfters auf solche Art ausgeleerte Gotteshäuser mit andern Ordensgeistlichen zu besetzen, und weis man, was deswegen zwischen CRUSIO und DE LA HAYE für Schriften gewechselt worden.

B) Ich will jedoch wohl glauben, daß die Protestanten auch den Geistlichen (welche in catholischen Ländern wohnten) allen Vorschub zum Abfall gegeben, da sie wohl wusten, was diese für einen grosen Anhang unter dem Volk hatten, und was das Beyspiel der allezeit in so grosem Ansehen gestandenen Leuten bey dem gemeinen Mann für einen Eindruck machte. Wie denn eine Menge Layen ihre alte Religion dabey geändert, und sich auch manchmal nur unter dem Schein der Religion in andern Schutz begeben; in der That aber bey so verwirrten Zeiten gegen ihre rechtmäsige Herrschaften die gefährlichste Absichten hegten.

C Dahero wurde in P. R. E. 23. weiters verordnet: „ Es soll auch kein Stand den an„ dern, noch desselben Unterthanen zu seiner „ Religion dringen, abpracticiren, oder wider „ ihre Obrigkeit in Schutz und Schirm neh„ men, noch vertheidigen in keinem Weg, und „ soll hiemit denjenigen, so hiebevor so vor Al„ ters Schutz und Schirmherren anzunehmen „ gehabt, hierdurch nichts benommen, und „ dieselbige nicht gemeynt seyn. "

D) Hätte **Luther** nicht gleich Anfangs grosen Schutz gefunden, so würde der Glaube, der Christliche Glaube nicht eine blutige Schaubühne in Teutschland, und fast ganz Europa haben eröffnen müssen. Dermalen wird keiner mehr leicht mit einer neuen Lehre wie **Luther** und **Calvin** aufkommen, obschon es auch selbiger Zeit nicht eben allemal auf eine innerliche Ueberzeugung angekommen seyn soll, wie die *Memoires pour servir à l'Histoire de Brandebourg* behaupten, wo es pag. 27. heisset: Il ne faut pas croire, que JEAN HUS, LUTHER, ou CALVIN fussent de genies superieurs. Il en est des Chefs de secte, comme des Ambassadeurs. Souvent les Esprits mediocres y réussissent le mieux, pourvu que les conditions, qu'ils offrent, soient avantageuses. Les siecles de l'ignorance étoient le Regne des Fanatiques & des Reformateurs.

Il semble que l'Esprit humain se soit enfin rassassié de disputes, & de controverses. On laisse argumenter les Theologiens & les Metaphysiciens sur les bancs de l'Ecole, & *depuis que dans les Païs des Protestans les Ecclesiastiques n'ont plus rien à perdre, les chefs de nouvelles sectes sont mal venus.*

E) Man hat sich auch heutigestags wohl nicht so viel zu beklagen, daß ein Landsherr des andern Unterthanen zu seiner Religion zwinget. Dieses aber geschiehet freylich mehr, daß Protestanten unter catholischen Landsherrn bey einigen Beschwerden gleich ihre Zuflucht an ein ganzes Corpus nehmen, und finden. Dieses heisset man jedoch nicht einen wider seine Obrigkeit in Schuz und Schirm nehmen, sondern ein beederseits gemeines Reichsgrundgesez aufrecht halten helfen.

F) Mit den Convertiten halte ich mich nicht gerne auf. Es ist in der That sehr rar, daß einer aus einem innerlichen Antrieb sich bekehre. Doch hätte man einen Probierstein, worauf man leicht wahrnehmen könnte, wo der Beruf herkomme, wenn man ihn nur brauchen wollte. Gebe man nur auf seinen vorigen Lebenslauf acht, ob er unter seinen vorigen Religionsverwandten noch wohl hätte fortkommen können, ob derselbe nicht schon etliche mal seines

nes Dienstes entsetzet, ob er noch zu leben gehabt, ob er nicht z. E. von Weib und Kindern wollte geschieden seyn 2c. solche Lumpen werden nicht abpracticiret, diese kommen selbsten, vermehren in der Kirche die Zahl der Räudigen, und betriegen GOtt, die Welt und sich selbsten, weswegen sie auch bey den Gescheiden verabscheuet werden. Sonst ist es freylich löblich, ja nöthig und heilig, nach einer rechten Erkanntniß den wahren Glauben anzunehmen, aber dieses muß ohne alle eitele und zeitliche Absichten geschehen. Wie seltsam nun dieses ist, so fehlet es doch nicht an Exempeln, daß man solche Leute gehabt, auch noch habe, welche hernach der Kirche sowol, als dem Staate nützlich gewesen, und noch sind.

7. Einem Unterthanen, der sich zu einer andern Religion bekennt, als in dem Land eingeführet, wird in dem §. **Wo aber unsern** 2c. 24. die Emigration gestattet. Ob aber derselbe aus dem Land ziehen müsse, oder ob es in seinem freyen Willen stehe, darüber konnten sich schon ehedem die Kammergerichtsbeysitzer nicht vergleichen. Die catholische Assessores setzten diese Frage dem dubio Camerali tertio hinzu. Bey den protestantischen ist sie dubium tertium, vid. LEHMANNI *A. P. R.* T. 1. L. 3. c. 29. 30.

A. Gemeiniglich wollen die Protestanten die Emigration in den freyen Willen der Unterthanen hauptsächlich deswegen setzen, weil a) in Recess. August. 1530. §. **Und nachdem wir** ꝛc. 60. den Emigranten ausdrücklich ein freyer Ab- und Zuzug bewilliget wird; und in P. R. §. 24. heisse es: b) **Wo aber — — — die Unterthanen der alten Religion, oder der Augspurgischen Confession anhängig von solcher ihrer Religion wegen — — — an andere Orten — — — ziehen wollten,** so ꝛc. mithin würde ihnen das Ausziehen mit klaren Worten anheim gestellt. Letztlichen solle c) wieder ein Gewissenszwang heraus kommen, wenn einer wegen geänderter Religion all sein Vermögen verlassen, und sich hernach anderwärts mit grosen Kosten und Schaden ansässig machen müßte.

B) Allein, wenn man ad a) weiß, was zu dem §. 60. des R. A. zu Augspurg Anlaß gegeben, so wird es sich gleich zeigen, daß dieselbige Verordnung hier nichts beweise. Denn, da die Reformation in vielen Ländern überhand genommen, daß die noch übrige wenige Catholische unter den Protestanten nichts als Spott und Schmach ausstehen müssen; dahero viele sich unter catholische Herrschaften zu begeben entschlossen, den Reichen und Bemittelten aber der Abzug von ihren Habschaften entweder nicht

nicht zugelassen, oder gar zu beschwerlich gemacht worden, so haben sich dieselbe deswegen mehrmalen und sonderlich Anno 1530. auf dem Reichstag an Kaiser Carl V. gewendet, der denn die gerechteste Klagen erhöret, und bemeldten §. 60. dem Reichsabschied einverleiben lassen. Kraft dessen der Kaiser diese standhafte, dem alten wahren Glauben anhängige Unterthanen (wie die formalia cit. §. lauten) in besondern Schutz nimmt, und ihnen den freyen Abzug unbeschwert einiger Nachsteuer gewähret. Daß aber hernach ad b) in P. R. §. 24. (wo auch von protestantischen Unterthanen verordnet wird) das Wort: **wollten**, gesetzt worden, ist am wahrscheinlichsten deswegen geschehen, weilen bishero nur mehrentheils die Frage von den Unterthanen ware, die selbsten emigriren **wollten**, nicht aber von dem, was ein Landsherr hierinfalls befehlen könnte. Ad c) würde das vom Gewissenszwang hergenommene Argument auch erweisen, daß ein Landsherr ebenfalls die Reformirte zu selbiger Zeit in seinem Land hätte leiden müssen.

C) Es will sich auch mit den protestantischen Grundsätzen selbst nicht reimen, daß man die Emigration der Unterthanen ihrer eignen Willkühr anheim stelle; denn auf solche Art würde es nicht wahr bleiben, cujus est regio, illius est religio. Zumalen es hernach den Untertha-

terthanen frey stünde, eine andere Religion einzuführen, und das ganze Land zu reformiren, einfolglich ein so ansehnliches Stück der Landsherrlichen Hoheit geschwächet würde.

Von der pœna banni haben wir schon oben de Pace profana genugsame Erklärung gethan, wohin wir uns abermalen beziehen.

Uebrigens ist nach dem Religionsfrieden über die hier angezogene Puncte, als von der Gewissensfreyheit, geistlichen Vorbehalt, Jurisdiction, Kirchengütern und Auszugsrecht, noch vieles bis auf den Westphälischen Frieden gehandelt worden. Weilen aber der Autor hier dieses Capitel abbricht, und unten im V. Buch I. Cap. diese Materien weiter fortsetzet, so werden wir auch dort nach Anleitung unseres Handbuchs fortfahren; was jedoch zum Westphälischen Frieden Gelegenheit gegeben, kommt schon im I. Buch VI. Cap. vor.

IV. Capitel.

Von der Kaiserlichen Wahlcapitulation.

§. I.

1. Ob die Kaiserl. Capitulation Lex *Palatina* oder *Regia* zu nennen? 2. Was dieselbe seye? 3. Ob sie der Kaiser beschwören müsse? Und 4. ob sie für ein Grundgesetz zu halten? 5. Der Majestät des Kaisers wird dadurch nichts benommen.

1. GOLDASTUS *in Dedicat.* ad JACOBUM *M. B. R.* Tom. III. *Constit. Imp.* nennt die K. Capitulation legem *Palatinam*; allein lex Palatina war nichts anders, als eine dem Comiti Palatii vorgeschriebene Ordnung, welche er in Proceß- und Gerichtssachen beobachten mußte, die sich aber keineswegs hieher schicket: und eben so ungereimt setzet CARPZOV. *in Comment. ad L. R. C.* 1. Sect. 4. hier legem *regiam* als ein genus bey der Definition zum voraus, zu welchem Irrthum ihn seine Meynung der im Reich fortgesetzten Monarchischen Römischen Regierung verleitet haben mag,

doch folgten demſelben IRENICUS Coll. J. P. in Diſc. und And. BURGOLD *ſup. J. P. ad P. III. Diſc.* 5. p. 33.

2. Man kann aber gleich aus dem Eingang der Wahlcapitulationen ſchlieſſen, was die Capitulation ſeye. Dort heiſet es alſo: „ Daß wir „ uns demnach aus freyem gnädigen Willen „ mit denſelben unſern lieben Nefen, Brüdern, „ Oheimen, und Churfürſten vor ſich, und „ ſamtliche Fürſten, und Stände des H. R. R. „ geding und pactsweiſe dieſer nachfolgenden „ Artickeln vereiniget, verglichen, angenommen, „ und zugeſagt haben. “ Mithin iſt die Wahlcapitulation **ein zwiſchen dem neuerwählten Röm. König oder Kaiſer, und den Churfürſten in des ganzen Reichs Namen verabredeter, geſchloſſener, und von dem Kaiſer beſchworner Vertrag, in welchem die Kaiſerl. Macht auf den zeitigen öffentlichen Reichszuſtand eingerichtet, und dieſer ſelbſt in Anſehung jener Macht nach Maasgebung der vorwaltenden Grundgeſetze beſſer erkläret, und in gewiſſer Abſicht formiret wird.**

3. L. B. de LINCKER will zwar §. 3. *de Capit.* JOSEPHI I. nicht zulaſſen, daß die Capitulation **ein Vertrag** ſeye, da der Eingang ausdrücklich **des freyen Willens** gedenke,

und

und glaubet dahero, es könne einer Kaiser seyn, ohne die Capitulation anzunehmen. Allein es kommt ja hier alles auf den Vertrag an, daß der Erwählte, Kaiser seyn solle, wenn er sich die vorgeschriebene Artickeln gefallen lässet, und wäre es gegen alle Anständigkeit, daß man dem höchsten Oberhaupt mit den Worten: solle, müsse, wie einem Unterthanen begegne. Indessen wird doch die Verbindlichkeit durch das Wort verglichen ganz genau ausgedrückt. Es ist demnach, und bleibet die Capitulation ein förmlicher Vertrag.

4. Da auch dieser Vertrag zwischen dem Kaiser, und den Churfürsten Namens des ganzen Reichs eingegangen wird, so fließet von selbsten, daß derselbe als ein Reichsgesetz gelten müsse, und nachdem die Capitulation wesentliche Stücke des Reichsstaats enthält, sie unter die Leges Imperii fundamentales gerechnet werden könne. Womit jedoch zu vergleichen, was unten §. VI. n. 9. und §. X. n. 5. vorkommen wird.

5. Dadurch wird nun die Kaiserl. Macht in vielen Stücken eingeschränkt, aber die Majestät deswegen nicht geschwächet. Denn wie Loyseau *des Seigneuries* C. 2. n. 9. p. 20. wohl bemerket, so sind es 3. Gattungen der Ge-

setze, welche die Gewalt des Regenten in ihrer Würkung zwar hemmen, aber der Hoheit nichts benehmen, nemlich das Wort Gottes, das Recht der Natur, und die Reichsgrundgesetze. Add. HUGO GROTIUS L. 1. c. 3. n. 16. *de J. B. & P.*

§. II. III.

1. Von dem Ursprung der Capitulationen. GOLDASTI, und anderer Meynung. 2. Die Könige regierten zu den ältesten Zeiten eingeschränkt. 3. Was von den Carolinger Zeiten hieher gezogen werde? 4. Ob der Ursprung der Capitulationen unter CONRADO I. 5. oder seinen Nachfolgern vor dem Interregno, 6. in demselben, oder 7. darnach zu suchen, und schon in A. B. davon Meldung geschehe? 8. Von der Rupertinischen Capitulation. 9. JOACHIMI und 10. SPENERI, denn 11. unsere Lehre. 12. Warum man CAROLO V. eine förmliche Capitulation vorgelegt?

1. Ueber den Ursprung der Capitulation wird vieles gestritten. GOLDAST. *in Præfat. ad Tom. III. Constit. Imp.* hält dafür, daß die Capitulationen so alt, als das Röm. Reich selbsten seyen. Und SCHWEDER *J. P. P. gen.* C. II. §. 14. sagt: *verissima videtur sententia:* Capitulationes cum republica nostra, imo quibusvis regnis Germanicis ejusdem esse ætatis.

ætatis. Incrementum vero & aliam atque aliam faciem pedetentim ex variis temporum intervallis accepisse. Add. PFEFFINGERI *Vitriar. Illustr.* T. I. L. I. tit. 7. pag. 836.

2. Man findet auch zu den ältesten Zeiten, daß die Könige fast allezeit bey Antritt der Regierung versprochen, die alte Staatsform beyzubehalten, und sich noch in verschiedenen Dingen verbindlich gemacht, woraus schier auf die heutige Capitulationen geschlossen werden mögte.

3. Unter den **Carolingern** beziehen sich einige auf den locum THEGANI *in Vita* LUDOVICI PII ap. PITHOEUM p. 298. wo zu ersehen, daß CAROLUS M. ehe er seinem Sohn **Ludwig dem Frommen** die Krone aufsetzen lassen, denselben verbunden, daß er ein Tröster der Armen, Beschützer der Kirchen und Geistlichkeit, und ein Vater seiner Geschwistern seyn solle. Gleichwie aber dieses nur ein monitum paternum ware, so meynet BRUNNEMANN *in Delibatis Juris publ.* §. IV. p. 5. LUDOVICI GERMANICI den Ständen zu Coblenz An. 860. gethanes Versprechen schicke sich viel besser hieher. Es zeiget jedoch solche Zusage noch keine Capitulation an, und der Vorfall

Caroli Crassi gehet ebenfalls nicht hieher, da Carl der Kahle nicht unter die teutsche Könige kann gezählet werden, ungeachtet derselbe Kaiser gewesen; denn er herrschte nach der Theilung des Fränkischen Reichs in Frankreich, und hatte mit Teutschland keine Verbindung. Zudem ware die Carolingische Regierung noch ziemlich Monarchisch; und obschon ihr Ansehen nach und nach abgenommen, so lässet es sich doch nicht so leicht behaupten, daß sie sich von den Vornehmsten des Reichs durch ein offentliches Pact dergestalten hätten einschränken lassen. Wie vielmehr glaublich ist, daß sie aus ihren Absichten unter den innerlichen und äuserlichen Unruhen den Ständen ein und anders selbst verwilliget, um ihrer Treue desto gesicherter zu seyn.

4. Aus diesen Ursachen wollen einige lieber auf einen Zeitpunct hingehen, wo die Regenten den Zepter nicht aus einem Erbrecht, sondern aus Gunst der Vornehmsten des Reichs erhalten. Anerwogen bey solchen Umständen es sehr wahrscheinlich, daß die Proceres Imperii sich nicht leicht ohne alle Bedingniß einem Oberhaupt unterworfen, welches zu erwählen in ihrem freyen Willen gestanden. Mithin setzen diese den Ursprung der Wahlcapitulation auf die Zeiten Conradi I. Wir werden aber unten

im II. Buch II. Capitel füglicher von diesem Periodo reden.

5. Andere geben sich die Mühe, noch nach diesem die Wahl eines Kaisers nach der andern zu durchsuchen, ob sie nicht dabey was ähnliches mit unsern Capitulationen finden; und es lässet sich bald da, bald dort was antreffen. Also lesen wir von HENRICO SANCTO bey dem TANGMAR *in vita St. Beriwardi* pag. 457. *omnibus rite pactis* cum maximo tripudio — — — unxerunt. Und daß dieser Kaiser den Sachsen versprechen müssen, sie bey ihren alten Rechten und Gewohnheiten zu lassen, bezeuget DITMARUS MERSEBURGENSIS pag. 368. ingleichem von CONRADO SALICO, WIPPO *in ejus vita* pag. 430. Von der eingeschränkten Regierung HENRICI IV. gibt LAMBERTUS SCHAFFNABURGENSIS *ad An.* 1075. *seq.* einige Nachricht, und wie übel die Stände mit HENRICO V. zufrieden gewesen, erzählet CONRADUS URSPERGENSIS *in Chron.* pag. 257. OTTO FRISINGENSIS *in Chron. L.* 7. *c.* 16. Von dem Versprechen des LOTHARII redet ALBERTUS STADENSIS *in Chron. ad* An. 1126. pag. 264. Von einer FRIDERICO I. vorgelegten Capitulation soll etwas aus dem RADEVICO *L.* 1. *in vita* FRID. *c.* 16. abzunehmen seyn, weil dorten die teutsche Bischöffe in ihrem

rem Schreiben an HADRIAN. IV. sich auf die Gesetze und das Herkommen berufen, CONRING. *de Capit. Cæsar.* §. 17. glaubet auch, daß im Schreiben der teutschen Fürsten, welches sie wegen der Wahl OTTONIS IV. an INNOCENTIUM III. abgelassen, nicht undeutlich der Capitulation gedacht werde; immasen die Fürsten daselbst der Bedingungen Meldung thun, welche der Kaiser eidlich bestätiget habe. MATTHAEUS PARISIENSIS *in Hist. maj. ad An.* 1220. GERVASIUS TILBERIENS. *in Otiis Imp.* Weiter will aus der Antwort FRIDERICI II. an den Pabst (welcher Sardinien zurück begehret) geschlossen werden, daß dieser Kaiser einige Pacta beschworen, da er darin meldet, er seye Kraft seines Eids verbunden, die Reichslande nicht veräusern zu lassen. Vid. SIGONIUS *Histor. Ital. L.* 18.

6. Auch mögte nach einiger Meynung am leichtesten während dem Interregno den mindermächtigen Gegenkaisern die Hände mehr gebunden worden seyn.

7. Nach dem Interregno aber soll an einigen zwischen dem Kaiser und den Reichsständen errichteten Verträgen so weniger zu zweifeln seyn, als die Aurea Bulla C. II. §. 3. selbst anzeiget, daß zu selbigen Zeiten einige Capitulatio-

tulationen müssen errichtet worden seyn. Und obwolen von diesen Kaisern die Capitulationen noch nicht vorgefunden worden, so hatte doch CONRING. *de Capit. Cæs.* §. 20. eine gute Hoffnung, daß dieses noch geschehen könne.

8. Und da endlichen OBRECHT. *in Apparatu Jur. publ.* pag. 71. eine förmliche Capitulation von K. Rupert beybringet, welche auch in der **Abhandlung von den Geschichten der teutschen Grundgesetze** pag. 373. zu finden, so soll diese ungezweifelt die erste förmliche Wahlcapitulation seyn, welche zwischen dem Kaiser und den Churfürsten im Namen des ganzen Reichs geschlossen worden; welcher Meynung auch der Freyherr von SENCKENBERG **in der vorläufigen Einleitung zu der teutschen Rechtsgelehrsamkeit** pag. 95. §. 46. beyfällt. GOLDASTUS hat auch T. I. der **Reichssatzungen** eine Capitulation von MAXIMILIANO I. welche aber als falsch und untergeschoben verworfen wird.

9. Gar viele hingegen, unter welchen auch JOACHIM. **in der fortgesetzten Sammlung vermischter Anmerkungen** pag. 387. wollen nur die Capitulation CAROLI V. als die erste erkennen.

10. Spener. in dem teutschen *J. P.* I. Buch pag. 265. glaubet, man könne die vielfältige Lehren durch eine bequeme Distinction vereinigen, wenn ein Unterschied unter einer stillschweigenden und ausdrücklichen, dann einer förmlichen und unförmlichen Capitulation, wie auch einem Versuch und letztlichen Vollführung der Capitulation gemacht werde. Dann obschon von ältern Zeiten die Könige des teutschen Reichs immer eine eingeschränkte Regierung gehabt, wozu sich dieselbe auch gleich Anfangs durch einen Eid verbunden, oder welche sie bey der höchsten Standserhöhung auf die alte Art stillschweigend übernommen, so seye dieses doch keine förmliche Capitulation gewesen. Darnach thun die Geschichtschreiber schon von einigen besondern, und sonst nicht beschwornen Artickeln Meldung, daß sothanes nur den Namen einer unförmlichen, oder auch eines Versuchs einer förmlichen Capitulation verdiene.

11. Speneri Lehre mag noch wohl bestehen, da der Ursprung öfters sich fast unvermerkt und in einem sehr geringen Anfang zeiget, ehe die Sache selbst in ihrem Wesen mehr erkänntlich erscheinet. Am nächsten aber caracterisiret sich zu einer vollkommenen Capitulation die oben angezogene Rupertinische, obwolen bey denen

nen nachfolgenden Kaisern bis auf CAROLUM V. von keiner andern mehr was vorzufinden. Einfolglich CAROLI V. Wahlcapitulation wohl für die erste anzusehen, wornach von Kaiser zu Kaiser allezeit wieder eine förmliche Capitulation gemacht worden.

12. Die Ursachen, warum man CAROLO V. diese Capitulation vorgeleget, veroffenbaren sich aus den Geschichten selbiger Zeiten, zumalen es bekannt, daß die Stände sich vor der grosen Uebermacht dieses Kaisers gefürchtet; doch sagte der Churfürst Friedrich von Sachsen: die Raben müßten ja einen Geyer haben. Dahero dieser weise Churfürst die ihme angetragene Krone ausschluge, da er wohl erkannt, daß die Last der Kaiserlichen Würde das Verhältniß der inneren Kräften seines Hauses überwiege. Hiemit wollte derselbe zwar, daß ein mächtiges Oberhaupt im Reich erwählet werde, um den Raben und Raubvögeln, den auswärtigen Feinden Widerstand zu thun, das Reich aber in Ruhe und Ansehen zu erhalten. Damit jedoch die teutsche Freyheit dabey nicht Gefahr leide, so hielte dieser Erlauchte Fürst für das Beste, die Macht des neuen Kaisers in gewissen Artickeln einzuschränken. Vid. PONTUS HEUTERUS *L. 8. Rer. Austr. C.* 2. SLEIDANUS *de Stat. Relig. & Reipubl. sub* CAROLO V. *L.* 1. *n.* 29.

§. IV.

§. IV.

1. Caroli V. Wahlcapitulation bestehet noch in wenigen Artickeln. 2. Diese wurde nach und nach verändert. 3. Wo man am leichtesten den Unterschied finden könne. 4. Die Veränderungen waren nöthig, und wurden 5. von Caroli V. Zeiten nach Gutbefinden von den Churfürsten allein gemacht. 6. Nach dem Tode Rudolphi II. widersprachen die Stände den Churfürsten das Capitulationsrecht. Doch störten sich 7. diese bey der Capitulation Mathiae, Ferdinandi II. und III. noch nicht daran.

1. Die Capitulation Caroli V. bestehet noch in wenigern Artickeln, als die heutige; da gemeiniglich dergleichen Verträge, wie von Anfang die Gesetze selbsten einfältiger sind, besonders in denen Fällen, wo ein beyderseitiges Interesse vorwaltet; zumalen man nach dem Sprüchwort den Bogen nicht zu hoch spannen darf. Carolo V. ware daran gelegen, die Kaiserkrone gegen Franciscum I. K. in Frankreich zu behaupten, und den patriotischgesinnten teutschen Fürsten, Carolum V. als Oberhaupt in annehmlichen Bedingnissen zu haben.

2. Mit der Zeit zeigten sich auch mehrere Staatsgebrechen, mithin man für gut befande, den

den neuerwählten Kaiser in der Capitulation zu verbinden, daß denselben abgeholfen werden möge.

3. Wer die Veränderung der Wahlcapitulationen in kurzem einsehen will, muß sich MULDNERI Capitulationem Harmoniacam kaufen, welches zu Paris Anno 1750. unter dem Titel, *Capitulation Harmonique de Mr.* MULDNRR, *continuée jusqu'au temps present avec un discours sur les Constitutions de l'Empire* 1750. in französischer Sprache wieder aufgelegt worden. SCHWEDER. hielte in einem zu Tübingen Anno 1716. herausgegebenen Opusc. die Wahlcapitulationen nach dem Westphälischen Frieden gegen einander. König von Königsthal hat JOSEPHI I und CAROLI VI. Wahlcapitulationen conferiret. In wie weit die Wahlcapitulation des jetzt glorreichst regierenden Kaisers JOSEPHI II. von der Wahlcapitulation weyl. FRANCISCI I. unterschieden, zeiget Herr von SELCHOW in der juristischen Bibliothec 4. Stück pag. 819. seq. In extenso liesse LIMNAEUS An. 1674. zu Strasburg alle von den Zeiten CAROLI V. bis auf LEOPOLDI Wahlcapitulation incl. auflegen.

4. Aus diesen Collationibus siehet man nun, daß verschiedenes erläutert, extendiret, ausgelassen, oder zugesetzet worden, und dieses konnte wohl nicht anders seyn, wenn man die verschiedene Objecta Capitulationum betrachten will, denn sie haben des höchsten Oberhaupts Verbindniß mit den Reichsgliedern, die wichtigste und allgemeine Staatsangelegenheiten, die Jura Comitiorum, Circulorum, Electorum, & Statuum, Standserhöhungen, die Reichsgesetze, Lehens- und Succeßionsfrage, das Commercien- Zoll- Münz- Justitzwesen, und andere auch vermischte sowol in den offentlichen Staat, als in einzelne der Ständen Gerechtsame einschlagende Sachen zum Vorwurf. Dahero gar leicht sich eine Vorfallenheit ergeben kann, daß hie und da was abzuändern, oder zuzusetzen ist.

5. Von Zeiten Caroli V. sorgten die Churfürsten dafür, welche die erste und folgende Wahlcapitulationen ohne Widerrede ganz allein errichtet, und sahen dieses als ein unstrittiges Accessorium des Wahlrechts an.

6. Da aber die Churfürsten zu Ende der Regierung des K. Rudolphi II. sich grösere Vorzüge zuzueignen anfingen, so waren die Fürsten nicht wenig aufmerksam, und kame ihnen

nen dabey auch sehr bedenklich vor, daß die Churfürsten bishero allein die Capitulation nach ihrem Gefallen eingerichtet, also in den wichtigsten Dingen gleichsam das Reich willkührlich reguliret haben. Dahero nach Absterben RUDOLPHI II. einige Reichsfürsten, als **Wirtenberg, Hessen, Baaden, Brandenburg, Onolzbach**, und **Anhalt** sich zu Heppenheim in der Bergstrasse versammelten, und verlangten, da es zu der Wahl K. **Mathias** kame, in dem Capitulationsgeschäfte mit zu Rathe gezogen zu werden.

7. Die Churfürsten errichteten aber dem ungeachtet die Capitulation des neuen Kaisers **Mathiä** ganz allein, und wie diese mit gar vielen neuen Gesetzen vermehret worden, also sind viele dabey gewesen, die allein auf derer Herrn Churfürsten Vortheile gingen, ohne daß deswegen eine weitere besondere Bewegung auf Seiten der übrigen Ständen entstanden wäre. FERDINANDI II. und III. Capitulation wurde von den Churfürsten wieder privative ohne Zuthun der übrigen Ständen verfasset, wobey sich dieselbe wieder allezeit allerley neue Vorrechte vorbehalten.

§. V.

1. Bey den Westphälischen Friedenstractaten zoge das Fürstl. Collegium Schweden mit in sein Interesse, daß 2. eine Capitulatio perpetua communi Statuum Consensu errichtet werden sollte. 3. Nach dem Art. VIII. §. 3. P. W. sollte diese Materie auf dem nächsten Reichstag verglichen werden.

1. Es mußte nun das immer mehr zunehmende Ansehen der Churfürsten bey den übrigen Ständen täglich eine grösere Aufmerksamkeit verursachen; diese sahen aber gleichwol, daß eine leere Protestation wenig helfen würde, warteten dahero nur auf eine Zeit, wo sie durch einen mächtigern Beystand könnten unterstützet werden. Bey den Westphälischen Friedenstractaten, als Schweden mit keinem Churfürsten, etwa Brandenburg ausgenommen, in einer besondern Harmonie gestanden, vid. des **französischen Gesandten Schreiben vom** 28. Aug. 1645. **an den Herrn Grafen von Brienne** in des R. H. R. von Gärtners W. F. Canzley 5. Th. pag. 865. so zeigte sich eine erwünschte Gelegenheit. Dieselbe brachten dahero ihre Beschwerden wegen dem Capitulationsgeschäfte an, und weilen sich diese Krone zu dem Reichsfürstenrath schluge, so machte sie ihre eigene Sache daraus.

2. Den

2. Den Antrag machten einige mächtigere Fürsten dahin, daß mit Einstimmung aller Reichsständen eine gewisse beständige und ewige Wahlcapitulation aufgesetzet werden sollte, nach welcher die Churfürsten den neuerwählten Röm. König allezeit verpflichten sollten.

3. Es wäre zu weitschichtig, alle hier einschlagende Acta, und was darin Kaiserl. und Churfürstl. Seits, dann auf Seiten Schweden und der übrigen Reichsständen weiters gegen einander verhandelt worden, anzuführen, worüber man sich aber in Actis P. W. bey von Mejern ersehen kann. Genug ist es hier zu merken, daß endlich Art. VIII. §. 3. P. W. beschlossen worden: in proximis Comitiis de certa constantique cæsarea Capitulatione concipienda ex communi Statuum consensu agi debere.

§. VI.

1. Was Anno 1653. beyderseits wegen dem Capitulationsgeschäfte vorgegangen. 2. Was für Gründe die Stände für sich beygebracht, und wie. 3. Der Churfürsten Antwort, welche 4. gar von Regenspurg, um den Streit abzubrechen, hinweg gingen, sich aber 5. bald eines Bessern besonnen, und der Ständen Monita zu der Capitulation Ferdi-

NANDI IV. verlangten, 6. welche auch die Fürsten überreichten, aber die Churfürsten hatten 7. keine sonderliche Achtung darauf, und eben so wenig 8. bey der Leopoldinischen Wahlcapitulation, dahero 9. dieselbe ihr Recht durch eine Protestation vorbehielten. 10. Anno 1663. entwarfen die Churfürsten selbst eine Formulam Capitulationis perpetuæ. 11. Dagegen machten die Churfürsten ihre Ausstellungen, und wurden endlich unter sich selbsten zertrennet. 12. Cölln und Bayern legten sich unter der Hand ins Mittel. 13. Doch wollten theils den Fürsten, theils 14. den Churfürsten einige Puncte nicht annehmlich scheinen. Weswegen diese 15. noch die Josephinische Wahlcapitulation nach der Leopoldinischen eingerichtet.

1. Diese Materie wurde auch auf dem Reichstag zu Regenspurg Anno 1653. in dem Fürstenrath auf das Tapet gebracht, da die Stände sich aber selbst nicht mit einander vergleichen konnten, ob eine präliminar Deliberation per Deputatos geschehen solle, oder ob gleich in pleno die Sache vorzunehmen, und noch sowol quoad formalia, als materialia disputirten, so eilten die Churfürsten immittelst zu der Röm. Königswahl FERDINANDI IV. um sich in dem alten Besitz des Juris capitulandi vor ausgemachter, und noch nicht einmal recht in Berathschlagung gezogener Sache zu mainteniren.

2. Die

2. Die Fürsten wendeten nun dargegen ein, daß a) nach dem §. 3. Art. VIII. P. W. die Capitulationssache noch vor der Königswahl vorzunehmen, und könnte man, dieses Werk zu beschleunigen, extra ordinem darüber berathschlagen, und schliessen. Man müsse auch b) die goldene Bulle nicht zu weit extendiren, als welche den Churfürsten nur das Wahlrecht gebe, von einem Jure Capitulationis seye nichts darin zu lesen. Zudem gehöre ja c) das Recht Reichssatzungen zu machen notorie auf den Reichstag, und gehe alle Reichsstände von den ältern Zeiten an, welches auch §. gaudeant bestätiget worden. Sollte auch d) den Churfürsten allein erlaubt seyn, in so wichtigen Dingen dem neuerwählten König eine Capitulation vorzulegen, so würde daraus folgen, daß es in ihrer Macht stehe, wo nicht die Formam Imperii umzukehren, doch in Hauptstücken eine willkuhrliche Veränderung einzuführen, auch e) dem Kaiser sowol als f) den Ständen eine Verordnung vorzuschreiben, wornach sie sich zu achten, dabey sich aber g) zur Verkleinerung ihrer Mitständen so grose Vorrechte zueignen könnten, als es ihnen immer gefällig ist.

3. Die Churfürsten hingegen beruften sich a) auf eine lange Observanz von der ersten

förmlichen Wahlcapitulation bis auf diese Zeiten, und liessen sich b) auch in so weit heraus, als wenn dem §vo 3. schon ein Genügen geschehe, falls der §. ut autem, und §. gaudeant 2. Art. VIII. allemal in die künftige Wahlcapitulation, und den nächsten Reichsabschied in formalibus einverleibt würden. Uebrigens aber sollten c) bey den Capitulationen die goldene Bulle, die Friedensschlüsse, Reichsgesetze, und die hergebrachte Gerechtsame der Fürsten und Ständen allezeit beobachtet werden.

4. Darauf gingen die Churfürsten von Regenspurg hinweg, und verfügten sich nach Augspurg, um so weniger in dem Capitulationsgeschäfte gestöret, und durch die häufige Beschwerden beunruhiget zu werden.

5. Endlichen scheinen doch auch die Churfürsten selbst erkannt zu haben, daß der Westphälischen Friedensverordnung durch dieses Verfahren zu nahe getreten werde. Um also dessen Inhalt einigermasen zu befolgen, zeigten dieselbe dem Fürstenrath an, wie sie es wohl leiden könnten, wenn die Stände einige Erinnerungen zu der Capitulation machen wollten, worauf alle Rücksicht würde genommen werden, in so weit dieselbe mit den Reichsgesetzen und dem Reichsherkommen übereinstimmen, vid.

de

de MEJERN. *Act. Comit. Ratisb.* T. 1. L. 1. §. 16. pag. 95.

6. Die Fürsten (welche wohl sahen, daß sie durch ihren Widerspruch dieses Geschäft nicht aufhalten könnten) fanden für gut immittelst dieses Anerbieten anzunehmen, setzten ihre Monita auf, und liessen dieselbe durch eine besondere Deputation in vim Suffragii überreichen.

7. Die Churfürsten hatten jedoch keine sonderliche Achtung auf die Fürstl. Monita, da das Hauptwesen, woran dem Fürstenrath am mehresten gelegen ware, völlig übergangen, und blos in die Capitulation FERDINANDI IV. was sehr annehmlich ware, hineingesetzt worden; doch wurde auch unter andern darin der Fürsten und Ständen als Compaciscenten gedacht, um damit zu erkennen zu geben, als habe man sie und ihre Erinnerungen nicht vergessen. Dabey machte man in dem Reichsabschied von Anno 1654. nur §. 192. eine Hoffnung: „ daß auf prorogirten Reichs„ tag — — die Wahlcapitulation nach In„ halt des Instrumenti Pacis in dreyen Reichs„ rathen alsobald vor die Hand genommen, „ berathschlaget und erörtert werden, auch die„ ses hernach gleiche Kraft haben solle, als

„ wenn sie bey diesem Reichstag wäre ausge„ macht worden.“

8. Als nun die Churfürsten Anno 1658. zu Frankfurt bey der Wahl Leopoldi versammelt waren, so formirten die Fürsten nach Ordnung der **Ferdinandinischen** Capitulation abermal ihre Monita, mit weiterer Zuversicht, das Churfürstl. Collegium werde nun eine Reflexion auf jene Monita machen, welche bey der letzten Capitulation auser Acht gelassen worden. Es ginge aber wieder wie bey der vorigen Capitulation zu, und beklagten noch die Fürsten, daß einige ihnen sehr präjudicirliche Puncte hier eingeschaltet worden wären.

9. Dahero protestirten die Stände offentlich gegen besagte Capitulation, und erklärten ausdrücklich, daß sie dieselbe nur in so viel als ein Reichsgesetz anerkennen würden, in wie weit man auf ihre Monita reflectiret habe, vid. Protestatio in Herdens Grundfeste des Heiligen Römischen Reichs Part. 3. cap. 3. pag. 185. seq.

10. Da hernach Anno 1663. der noch fürdaurende Reichstag seinen Anfang nahme, wurde nach gepflogener Berathschlagung wegen der Reichshulfe gegen die Türken diese Materie

rie wieder vorgenommen, und ſchienen die Churfürſten mit mehrerem Ernſt zu Werk zu gehen, indem ſie endlich eine Formulam Capitulationis perpetuæ entworfen, und dieſelbe im May Anno 1664. den Fürſten übergeben haben.

11. Hierauf kamen dann die Stände zuſammen, und wurde bey Unterſuchung des vorgelegten Projects faſt mit einſtimmigem Rath der Fürſten beſchloſſen, daß einige formalia prologi abzuändern, zumalen dadurch den Churfürſten das Capitulationsrecht beygeleget, und dieſelbe pro cauſa efficiente Capitulationis perpetuæ angeführet werden. So ginge es im Fürſtl. Collegio noch ziemlich ruhig zu, bis es auf den 3ten Art. von der Churfürſten Specialprärogativen, von der Wahl eines römiſchen Königs zu Lebzeiten des Kaiſers, von den *Vicariis Imperii* und den Erzämtern, ankame, wo ſich nach vielem Widerſpruch die Geiſtlichen mit einigen Anhängern von den Weltlichen trennten, damit die Tractaten wieder ins Stecken gerathen, daß man faſt 3. ganzer Jahre nichts mehr davon hörte.

12. Indeſſen nahmen ſich aber Cölln und Bayern dieſer Sache unter der Hand an, welche deswegen mit Neuburg und Magdeburg berath-

berathschlagten, ob denn auf keine Art ein Mittel ausfindig zu machen seye, wodurch eine Vereinigung herzustellen wäre. Dahero setzte man eine neue Formel auf unter dem Namen: Concordanz-Project. Allein es ware wiederum der Prologus und Epilogus, welche die Unterhandlung am beschwerlichsten machten. In der Vorrede wollten die Churfürsten annoch gleichsam als Gesetzgeber angesehen seyn, und in dem Schluß sich das Jus adcapitulandi vorbehalten haben.

13. Da jedoch die neuangefangene Unterredung an Tag legte, daß man die Sache liegen zu lassen keineswegs gesinnet seye, so wollten die Stände durch friedfertiges Bezeigen zu erkennen geben, wie geneigt auch sie wären ihrer Seits alles zu thun, was zur Herstellung einer guten Verständniß was beytragen könnte, gestunden dahero den Churfürsten das Jus adcapitulandi unter folgenden Bedingnissen ein, daß a) die Churfürsten der Wahlcapitulation einige Puncte beysetzen könnten, wenn es eine unvermeidliche Nothdurft erfordere, demnächst sollten b) diejenige Zusätze (welche die Churfürsten von neuem der Capitulation anhängen) auf den Reichstag gebracht werden, um zu sehen, ob es die Stände dabey belassen wollten, oder nicht, und

wäre c) diese Materie vor allen andern Geschäften vorzunehmen.

14. Aber die Churfürsten wollten in die erste und dritte Bedingniß nicht einstimmen, und in die zweyte nur in so weit, wenn die neue Puncte das allgemeine Interesse Statuum betreffen. Uebrigens glaubte das Churfürstl. Collegium genug gethan zu haben, daß sie wegen dem Prologo nach vielen Berathschlagungen (die bey HENNIGES ad P. W. Art. VIII. §. 2. zu finden) endlich nachgegeben. Ratione epilogi wollten sie sich nicht anders einlassen. Da also bis auf diesen Absatz fast alles verglichen ware, verflosse noch das 1667. Jahr, ohne daß die Sache beygeleget worden wäre, und wurde auch hernach weiter nichts ausgemacht, ungeachtet die Handlungen unter LEOPOLDO fortgingen.

15. Als demnach die Churfürsten Anno 1690. für den römischen König Joseph I. eine Capitulation aufsetzten, so richteten sie dieselbe nach der Leopoldinischen, und nahmen nicht die geringste Rücksicht auf die allbereits in der Capitulatione perpetua verglichene Puncte, ja sie erwarteten nicht einmal die Monita Statuum. Dieses gabe dann zu neuen Klagen Anlaß, und waren die Stände gezwungen, ihre Rechte abermal durch eine Protestation zu retten.

ten. PFEFFINGER *ad Vitriar.* L. I. t. 7. §. 2. p. 860. THEATR. EUROP. T. 13. p. 1122.

§. VII.

1. Dieser Streit wurde Anno 1707. bey der Acht des Churfürsten von Cölln und Bayern wieder rege, wurde aber 2. bey schweren Reichsangelegenheiten wieder zerschlagen.

1. Schon Anno 1707. wurde die Capitulationssache unter der Regierung JOSEPHI I. wieder rege; denn als dieser Kaiser nur mit Einwilligung der Churfürsten, Chur-Cölln und Bayern den 29. Apr. 1706. in die Reichsacht erklärte, so übergabe deswegen das Fürstl. Collegium zu Verwahrung seiner Gerechtsamen den 7. Jan. 1707. dem Kaiserlichen Principalcommissario eine Protestation, und nahme damit Gelegenheit auch die Capitulationssache einzuflechten.

2. Diese allgemeine Angelegenheit wurde auch unter diesem Kaiser so eifrig betrieben, daß man einen guten Ausgang hätte hoffen sollen. Es wurden die Anno 1664. und 1671. gegen einander gewechselte formulæ capitulationis zum Grund geleget, dabey gleich die Berathschlagungen über den Prologum und Epilogum angingen, und liessen sich dieselbe so gut an,

daß

daß nichts mehr übrig schiene, als nach überreichten Monitis das Project in einen vollkommenen verglichenen Aufsatz zu bringen; auf einmal zeigten sich aber über den Art. III. wegen den Churfürstl. Prärogativen, über den Art XVI. die Justiz, den Reichshofrath und das Kammergericht, sodann über den XXIX. Artic. das Postwesen betreffend, solche Schwürigkeiten, daß zu gütlicher Beylegung die vorige Hoffnung abnahme, bey der Mantuanischen Successionssache ꝛc. aber, und dabey eingefallenen interregno nach dem Ableben Josephi I. fast gar verschwunden ist.

§. VIII. IX.

1. Bey Abfassung der Wahlcapitulation Caroli VI. liessen die Churfürsten das Projectum perpetuæ Capitulationis nicht auser Acht, und wurde 2. diese Capitulation von einigen sehr belobt, fande aber 3. bey den Ständen keinen sonderlichen Beyfall. Dahero wollte 4. Carolus VI. endlich dieses Negotium zu seiner Vollkommenheit bringen, welches doch unter seiner Regierung nicht zu Stand kame. 5. Von einiger Fürsten Versammlung zu Offenbach nach dem Tode Caroli VI. 6. Die folgende Wahlcapitulationen versprechen dieses Capitulationsgeschäfte zur Perfection zu bringen.

1. Gleichwie jedoch ſchon zuvor ſich beyde Theile in verſchiedenen Puncten verglichen, ſo haben die Churfürſten bey Verfertigung der Wahlcapitulation Caroli VI. guten Theils das Projectum perpetuæ Capitulationis vor Augen gehabt.

2. Darauf finge man auch an von der Vollkommenheit dieſer Capitulation zu reden, wobey beſonders angeprieſen worden, daß man darin auf eine gute Harmonie des ganzen Reichs geſonnen, die Erinnerung der Stände in Obacht genommen, und dieſelbe auf den Fus der perpetuirlichen Capitulation in XXX. Artic. eingetheilt, darin zu allgemeinem Beſten mehr verordnet, als ſonſt in den XLVII. der vorigen nicht zu finden wäre, und was allenfalls noch könnte verlanget werden, glaubte man mit ſo mehrerer Zuverſicht bald gänzlich erſetzet zu ſehen, als Kaiſerl. Majeſt. Art. XXX. ſich verbunden, alles Fleiſſes daran zu ſeyn, daß die ſo lang verlangte perpetuirliche Capitulation endlich zu Stande komme.

3. Allein es mögen einige beſagte Capitulation nach Belieben erhöhen, ſo ſcheinet doch das Churfürſtl. Collegium ſelbſt nicht davon überzeuget geweſen zu ſeyn, daß die Stände einiges Vergnügen darüber zeigen würden; anerwo-

anerwogen eben diese Capitulation ganz geheim gehalten, und nicht eher publiciret worden, bis Se. Kaiserl. Majest. dieselbe den 19. Dec. 1711. beschwohren, damit nur die Stände nicht zuvor sich dagegen setzen mögten. So bald auch deren Inhalt bekannt worden, sahe man in der That, wie wenig Beyfall dieselbe bey den Fürsten gefunden, da sie Kaiserl. Majest. unterthänigst gebeten, daß Allerhöchstdieselbe weder die Reichsgerichte, noch ihr Ministerium zur Beobachtung dieser ihnen zum grösten Nachtheil verfertigten Capitulation anzuhalten geruhen wollten, bis dieselbe nach der Ständen Gutachten eingerichtet seye; vid. Fabri Staatscanzley T. XVIII. pag. 645. und auf diese Bittschrift folgte bald eine feyerliche Protestation und Reservation. Cit. Faber T. XXVII. pag. 418.

4. Die Würkung davon ware, daß die Capitulationssache per Decretum Commissionis Cæsareæ vom 27. März 1712. wieder auf den Reichstag gebracht worden, vid. *Elect.* J. P. T. 4. pag. 470. mithin auch im Fürstl. Collegio darüber weitere Berathschlagungen vorgingen, welche dem Churmainzischen Directorio noch dasselbige Jahr, abermalen mit mehreren Beschwerden Anno 1715. überreichet wurden. Zumalen aber Königl. Majest.

von Preussen in den Art. X. de bonis Imperii non alienandis, & revocandis, nicht einstimmen wollten, so erhobe sich wiederum ein widriger Anstand, und obwolen die Stände weiter Anno 1716. sowol bey dem Churmainzischen Directorio, als der Kaiserl. Principalcommission ihr Anliegen anbrachten, Fabri St. C. Tom. XXIV. c. 6. pag. 157. so bliebe doch alles in seinem alten Wesen bis auf den Tod Caroli VI.

5. Es ist bekannt, daß etliche altfürstl. Häuser nach Ableben Caroli VI. ihre Gesandten nach Offenbach abgeschickt, wobey jedoch andere (so eben darzu eingeladen worden) zu erscheinen einiges Bedenken getragen. Diese sollten nun nebst verschiedenen Gravaminibus auch die Materiam Capitulationis perpetuæ betreiben; gleichwie aber das Churfürstl. Collegium auf diese von einzelnen Fürsten veranlaßte Versammlung keine sonderliche Acht gehabt, so wurde einiger Erinnerungen blos aus Complaisance bey der Capitulation gedacht, und deswegen einige Vertröstung darin gegeben.

6. Indessen ist doch wieder in der Wahlcapitulation Caroli VII. Francisci I. und Josephi II. Art. XXX. §. 2. für die Beförderung

förderung der Capitulationis perpetuæ gesorget worden, wozu sich Kaiserl. Majest. mit folgendem verbinden: „ Wir sollen und wollen „ gleich nach angetretener Unserer Regierung „ das Negotium Capitulationis perpetuæ „ (wobey jedoch die Churfürsten sich das Jus „ adcapitulandi vorbehalten haben) bey dem „ Reichstage vornehmen, und selbiges sobald „ möglich zu seiner Perfection bringen lassen. „ Es seye dann, daß solches vor Antritt Unse„ rer Kaiserl. Regierung allschon zu Stande ge„ kommen wäre " Bishero aber wird noch das Beste verhoffet.

§. X.

1. Was, und in welchem Verstand hier das Jus adcapitulandi zu nehmen. Wie sich 2. die Churfürsten dasselbe vorbehalten? Worin 3. deswegen zwischen denselben und den Ständen der Streit bestehe? 4. Aus was für Gründen die Churfürsten das Jus adcapitulandi behaupten, und 5. warum solches die Stände widersprechen?

1. Das Jus adcapitulandi kann in duplici sensu genommen werden, und zwar im erstern Verstand ist es nichts anders, als die geforderte Befugniß der Fürsten und Ständen des Reichs, an Verfertigung der dem neuen Kaiser vorzulegenden Capitulation

Antheil zu nehmen. Hier aber verstehet der Autor dadurch die Gerechtsame der Churfürsten, dem neuen Kaiser eine nach Beschaffenheit der Umstände, von der perpetuirlichen unterschiedene Capitulation vorzulegen, oder nach der Zeiten Umständen einige Zusätze zu machen.

2. Dieses Jus adcapitulandi haben sich die Churfürsten schon in dem Anno 1712. erschienenen Epilogo ausdrücklich vorbehalten, und liessen diesen Vorbehalt nach ihrem Sinn auch Caroli VI. und allen nachfolgenden Capitulationen bis hieher einverleiben. Dahero die Stände öfters dagegen protestiret, und wollen das Jus adcapitulandi nur in sicherer Maas anerkennen, mithin diese Befugniß den Churfürsten nicht gänzlich widersprochen wird, vid. §. VI. n. 13.

3. Nur darin bestehet der Streit circa Jus adcapitulandi, daß die Churfürsten prätendiren, in gemeinen Reichsgeschäften, oder andern die communia Statuum Jura nicht betreffenden Sachen, zu der perpetuirlichen Wahlcapitulation einige Zusätze, sine suffragio Statuum machen zu können.

4. Fast mit den nemlichen Gründen, durch welche die Churfürsten oben §. VI. n. 3. die übrige Stände gar von der Capitulation ausschliessen

schliessen wollten, suchten sie hier wenigstens das Jus adcapitulandi nach ihrem Sinn zu behaupten, und setzten noch hinzu, wie ja dem Westphälischen Frieden genug gethan werde, wenn die Stände mit zu Errichtung der perpetuirlichen Wahlcapitulation concurriren, zumalen in ermeldtem Friedensschluß mit keinem Wort verordnet werde, daß dieselbe auch wegen einigen Zusätzen zu Rath gezogen werden sollten. Zudem seye schon von FERDINANDI IV. Zeiten her den Capitulationen die Clausel eingerücket: **daß wir Uns mit den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs verglichen**; einfolglich sogar auch die Zusätze in ihrem Namen verglichen zu seyn, erachtet würden. Letztlichen aber sollten die Zusätze nicht einmal gemeine Reichsgeschäfte betreffen.

5. Dagegen wird auf Seiten der Ständen eingewendet, wenn die Untersuchung, ob die adcapitulirte Puncte in das commune Interesse Statuum einschlagen, dem Churfürstl. Collegio anheim gestellt werden sollte, so würde dasselbe es wohl zu seinem Vortheil auslegen, und dabey Gelegenheit finden, allgemeine Sachen zu entscheiden. Zudem finde man keine Ursache hierinfalls nachzugeben, da die Capitulationssache einmal in P. W. Negotium Comitiale geworden, dabey sollte es auch durch-

aus ohne Unterschied der Materien bleiben, womit Friede und Einigkeit am besten unterhalten würde. Es lehre auch ohnehin die Erfahrniß, wie geneigt das Churfürstl. Collegium seye, gemeinsame Reichshandel an sich zu ziehen, wovon erst die Suspensio Voti Bohemici, und viele andere Verfügungen eine unwidersprechliche Probe abgeleget, einfolglich nur durch ein so wenig eingeschränktes Jus adcapitulandi zu weitern Unternehmungen Thür und Angel eröffnet würden, und sehe man letztlichen nicht, wie man ein mehreres sich berechtigen könne, als auf der andern Seite zugestanden worden. Nun aber seye es bekannt, wie die Stände allezeit darauf verharret, daß die adcapitulirte Puncte zuvor communi Statuum Suffragio sollten gut geheissen werden, ehe sie eine Reichsgesetzmäsige Kraft erhalten. Add. supra §. VI. n. 2. n. 13.

§. XI.

1. Wer über die Wahlcapitulationen commentiret?
2. Welche noch besser erläutert werden könnten.

1. LIMNAEUS hat über alle von CAROLI V. bis auf LEOPOLDI Wahlcapitulation inclus. commentiret. Man trifft zwar überall viel aus den römischen Rechten dabey an, aber auch sonst viel Gutes. Ueber JOSEPHI I. Capitulation hat auch FRIT-

SCHIUS

SCHIUS notas herausgegeben. Ad Capitulationes CAROLI VII. und FRANCISCI I. ist MOSER besonders zu recommendiren, da er nach den protocollis und actis publicis dieselbe erläutert. Add. Anonymi **Abhandlung von der Geschichte der wichtigsten Reichsgrundgesetzen** ꝛc.

2. JOACHIM. in seiner **fortgesetzten Sammlung vermischter Anmerkungen**, pag. 426. wünschet, daß sich einmal einer darüber machte, und die Kaiserl. Wahlcapitulation nach dem Muster der Erläuterung der goldenen Bulle des Canzlers von LUDWIG mit Anmerkungen heraus gäbe, und bey jedem Artickel anzeigte, wie derselbe verfasset, und in die gegenwärtige Form gekommen, wie es mit diesem und jenem Punct in den mittlern Zeiten beschaffen gewesen; ob etwas davon genommen, mit Zusätzen vermehret, oder auch geändert worden? Allein, da würden freylich die Geschichten der mitlern Zeiten keine hinlängliche Auskunft geben, und wohl niemand ohne Hülfe eines Churfürstl. Archivs zurecht kommen, worzu gar wenigen der Zutritt erlaubt ist.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stainhauser von Treuberg, Johann Philipp

Academische Reden über J. Jac. Mascovs Principia J. P. Imp. Rom. Germ

Frankfurt ; Leipzig 1768

J.publ.g. 669
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561052-4
VD18 14869292-001